Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Emilie Fenner
aus Allendorf, Kreis Ziegenhain.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Marburg.
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber: Karl Gleiser).
1915.

Von der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg
als Dissertation angenommen am 8. Januar 1915.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Frhr. v. d. Ropp.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Mainzer Erwerbspolitik von 1250 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg	14
II. Die Zeit der großen Wahlversprechen (1291—1320)	46
III. Die Zeit des Kampfes gegen die päpstlichen Provisen	84
Schluß	103

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen und Literatur.

Beyer, C., Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit im Jahre 1664. Neujahrsblätter hrsg. v. d. histor. Commission der Provinz Sachsen B. 17. Halle 1893.

Beyer, C., Urkundenbuch der Stadt Erfurt. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen B. 23 und 24. Halle 1889 und 1897.

Beyer, C., Die Stadt Erfurt während des Streites um das Erzbistum Mainz zwischen Heinrich von Virneburg und Erzbischof Balduin von Trier. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt, 14. Heft. Erfurt 1890.

Böhmer, J. Fr., Regesta imperii V, bearb. von J. Ficker und E. Winkelmann, 1881—1901; VI, bearb. von O. Redlich, 1898.

Diemar, H., Gerstenbergs Landeschronik. Veröffentlichungen der historischen Commission für Hessen und Waldeck, Chroniken, B. 1. Marburg 1909.

Dominicus, A., Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier. Koblenz 1862.

Fink, E., Siegfried III. von Eppenstein, Erzbischof von Mainz (1230 bis 1249). Rostocker Dissertation. Berlin 1892.

Frank, W., Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein. Darmstadt 1859.

Grotefend, O., Regesten der Landgrafen von Hessen. 1. Lieferung (1247—1308). Marburg 1909.

Gudenus, V. F. de, Codex diplomaticus anecdotorum res moguntinas .... illustrantium. Göttingen, Frankfurt und Leipzig 1743 f.

Hauck, A., Die Kirchengeschichte Deutschlands. Leipzig 1904—12.

Hegel, C., Verfassungsgeschichte von Mainz. Die Chroniken der deutschen Städte, B. 18. Leipzig 1882.

Heidemann, J., Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann. Berlin 1875.

Heinemann, O. v., Geschichte von Braunschweig und Hannover. Gotha 1882—1892.

Herquet, K., Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen B. 3. Halle 1874.

Heusser, N. A., Abhandlung von den Erz- und Erblandhofämtern des Erzstifts Mainz. Mainz 1789.

Heymach, F., Gerhard von Eppenstein, Erzbischof von Mainz. Straßburger Dissertation 1880.

Hintze, O., Das Königtum Wilhelms von Holland. Leipzig 1885.

Humpert, Th., Die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Main und Neckar. Würzburger Dissertation 1913.

Ilgen, Th., und Vogel, R., Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (1247—1264). Z. f. h. G. N. F. 10 (1883).

Jäger, J., Urkundenbuch der Stadt Duderstadt bis zum Jahre 1500. Hildesheim 1885.

Joannis, G. Ch., Rerum Moguntiacarum Band I. Frankfurt 1722.

Kirchhoff, A., Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt über ihre Stellung zum Erzstift Mainz. Halle 1870.

Kremer, J., Diplomatische Beiträge zum Behuf der Teutschen Geschichtskunde. Frankfurt und Leipzig 1761.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 2. Aufl. Heidelberg 1904 f.

Lambert, E. M., Die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. Halle 1868.

Lehmann, J. G., Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim. Kreuznach 1869.

Lewin, H., Siegfried II. von Eppstein, Erzbischof von Mainz. Berner Dissertation 1895.

Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins. Neue Folge. Gießen 1892 f.

Monumenta Germaniae historica: Constitutiones et Acta publica (Legum sectio IV).

Pfeil, F., Der Kampf Gerlachs von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz. Straßburger Dissertation 1910.

Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1861 f.

Redlich, O., Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des Kaisertums. Innsbruck 1903.

Regesta sive Rerum Boicarum autographa e regni scriniis.... Monaci 1822—1854.

Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396. I, 1 bearbeitet von E. Vogt; II, 1 bearbeitet von F. Vigener. Leipzig 1907 f.

Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. Bearbeitet von A. Koch und J. Wille. Innsbruck 1894.

Regesten des aus dem alten deutschen Herrenstande hervorgegangenen Geschlechtes Salza. Leipzig 1853.

Richter, P., Der Rheingau. 2. Aufl. Wiesbaden 1913.

Ropp, G. v. d., Erzbischof Werner von Mainz. Göttingen 1872.

Sauer, W., Nassauisches Urkundenbuch. Wiesbaden 1885 f.

Scheidt, Chr. L., Origenes Guelficae. Hannover 1750—1780.

Schliephake, F. W. Th., Geschichte von Nassau. Wiesbaden 1867 f.

Scholz, G., De Conradi I archiepiscopi Maguntini principatu territoriali. Bonner Dissertation 1870.

Schrohe, H, Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Heinrich III. von Mainz. Jahresbericht des Gymnasiums zu Bensheim. Ostern 1902.

Schrohe, H., Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MJÖG) B. 25 (1904) S. 490 f.

Schrohe, H., Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich um das Reich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf. Berlin 1902.

Schunk, J. P., Beyträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden. Mainz und Darmstadt 1788—1790.

Scriba, H. E., Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1847 f.

Seibert, L., Die Verfassung der Stadt Seligenstadt im Mittelalter. Gießener Dissertation 1910.

Simon, G., Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen. Frankfurt 1865 f.

Stein, F., Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechtes. Archiv des histor. Vereins für Unterfranken XX, 3 (Würzburg 1870).

Steiner, J. W. C., Altertümer und Geschichte des Bachgaues im alten Maingau. Aschaffenburg 1821 und 1827, Darmstadt 1929.

Steiner, J. W. C., Geschichte und Beschreibung der Stadt und ehemaligen Abtei Seligenstadt. Aschaffenburg 1820.

Vogt, E., Erzbischof Mathias von Mainz (1321—1328). Berlin 1905.

Vogt, E., Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. M. d. O. G. v. N. F. 19 und 21 (zitiert Mainz u. Hessen I, II).

Vogt, E., Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1328—1334. Gotha 1901.

Wegele, Fr. X., Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen und Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit (1247—1325). Nördlingen 1870.

Weidemann, K., Landgraf Heinrich I. von Hessen und das Erzstift Mainz. Marburger Dissertation 1895. Z. f. h. G. N. F. 20.

Weller, K., Hohenlohisches Urkundenbuch. Stuttgart 1899 u. 1901.

Wenck, H. B., Hessische Landesgeschichte. Darmstadt, Gießen und Frankfurt 1783—1803.

Wenck, K., Die Stellung des Erzstiftes Mainz im Gange der deutschen Geschichte. Z. f. h. G. N. F. 33.

Will, C., Regesten der Mainzer Erzbischöfe. Innsbruck 1877 und 1886.

Wintzingerode-Knorr, L. Frhr. v., Die Wüstungen des Eichsfeldes. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen B. 40. Halle 1903.

Wittmann, F. M., Monumenta Wittelsbacensia I u. II (= Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V und VI). München 1857 und 1861.

Würdtwein, St. A., Diplomataria Maguntina. Mainz 1788 und 1789.

Würdtwein, St. A., Subsidia diplomatica. Heidelberg 1773—1776.

Würdtwein, St. A., Nova Subsidia diplomatica. Heidelberg 1781—1792.

Württemberg, Das Königreich. Eine Beschreibung nach Kreisen, Oberämtern und Gemeinden. Hrsg. v. d. Kgl. Statistischen Landesamt. Stuttgart 1904—1906.

Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Kassel 1837 f.

Soweit die Drucke der Urkunden in den angeführten Regesten angegeben sind, werden sie nicht besonders zitiert.

„M. Stimming, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz, Darmstadt 1915“ erschien leider erst nach Drucklegung des nachfolgenden Textes und konnte darum für meine Einleitung (S. 1—13) nicht mehr benutzt werden.

Das 13. Jahrhundert bildet einen Wendepunkt in der deutschen politischen Geschichte. Es ist die Zeit des Emporkommens der Einzelstaaten auf Kosten des Gesamtstaates, die Zeit der Bildung der Territorien. Die confoederatio cum principibus ecclesiasticis und das statutum in favorem principum schufen die rechtliche Grundlage für die Umwandlung der staatlichen Verhältnisse im Reiche. Neben wichtigen Zugeständnissen hinsichtlich des freien Besitzes der Gerichtsbezirke, Grafschaften und Centen, der Bestellung der Centgrafen, des Geleits-, Befestigungs-, Münz- und Marktrechtes erhielten die Fürsten die ausdrückliche Anerkennung als domini terrae, Landesherren. Doch entscheidender als diese formale Neuordnung war, daß die Zeitverhältnisse selbst eine Umgestaltung begünstigten, ja gewissermaßen forderten. Die allzusehr auf Italien gerichtete Politik Friedrichs II. hatte den Niedergang seines Hauses und mit ihm den des deutschen König- und römischen Kaisertumes zur Folge. Der Mangel einer starken Centralgewalt ermöglichte eine egoistische Politik der Teilgewalten, gegen die nur Selbsthilfe schützen konnte. So kam es zu einem allgemeinen Wettbewerb, in den man notgedrungen eintreten mußte, wollte man nicht von vornherein seine Stellung aufgeben. Dabei galt es nicht nur, den vorhandenen Besitz zu sichern, sondern auch, möglichst viel neuen hinzuzuerwerben, um ihn nicht anderen zukommen zu lassen und so indirekt deren Macht zu stärken. Man mußte suchen, seine Herrschaftsrechte auszudehnen; aber die Natur der Sache brachte es mit sich, daß dies zugleich wieder ein Zusammenfassen bedeutete.

Das Herrschaftsbereich der neuen Landesherren war kein staatliches Gebilde in unserem Sinne. Es umfaßte nicht eine kompakte Landmasse mit fest umgrenzten Hoheitsrechten, sondern setzte sich zusammen aus einer Summe von Rechten und Besitzungen, durchkreuzt und auseinandergerissen von denen anderer Herren. Der Angriffspunkte für den raublustigen Nachbar waren infolgedessen unendlich viele. Dem-

gegenüber mußte die erste Sorge sein, sich ein geschlossenes Gebiet zu verschaffen. Die fehlenden Zwischenglieder mußten ergänzt, die oft sehr lockeren Abhängigkeitsverhältnisse energischer betont werden. Arrondierung und Consolidierung des Besitzes, sei es durch Kauf oder Gewalt, wurde die Losung.

Vor allem die geistlichen Fürsten sahen sich vor diese Aufgabe gestellt; denn ihr Gebiet, in den meisten Fällen hauptsächlich durch Schenkungen zusammengekommen, entbehrte noch viel mehr der Geschlossenheit als das der weltlichen Herrn.[1]) Dazu kam, daß sie einen großen Teil ihres Besitzes zu Lehen vergeben hatten, während sie selbst infolge der Heerschildordnung nur Reichslehen zu tragen imstande waren. Das hatte keine Schwächung bedeutet, solange der Lehnsverband fest gefügt gewesen war, die Macht eines Herrn auf der Zahl seiner Vasallen beruht hatte. Aber mit seiner Lockerung wurden die Lehen für den Lehnsherrn mehr und mehr ein toter Besitz; sie wuchsen dem Territorium des Belehnten zu in dem Maße, wie die Bereitwilligkeit zu Diensten schwand. Diese Entwicklung mußten die Lehnsherren nach Möglichkeit zu hindern suchen. Einziehung der Lehen bei ihrem Heimfall, Rückkauf, wo man sich dazu bereit fand, oder auch Gewaltmaßregeln, wo sie Gelingen versprachen, waren die gebräuchlichen Mittel. Dabei kam den geistlichen Fürsten zugute, daß sie nötigenfalls mit dem geistlichen Schwert dem weltlichen zu Hilfe kommen konnten. Zwar war dieses nicht mehr die gefürchtete Waffe der früheren Zeit; aber doch genügte meist noch eine längere Verhängung von Bann und Interdikt, um die Gemüter mürbe zu machen und wenn auch nicht zum Nachgeben, so doch zu Zugeständnissen zu bewegen. Und ein weiterer nicht zu unterschätzender Gewinn aus der Verbindung des geistlichen Amtes mit dem weltlichen war der reichlichere Zufluß von Geldmitteln, der die geistlichen Fürsten instand setzte, auch auf friedliche Weise eine intensive Erwerbspolitik zu treiben, ein Weg, der den weltlichen Herren nur zu oft verschlossen war.

Vor- und Nachteile gegenüber den Forderungen der neuen Zeit fanden sich in erhöhtem Maße bei dem Erzbistum

---

1) Vgl. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien. Abhandlungen d. Kgl. Sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse B. 27 (Leipzig 1909), S. 648.

Mainz. Der Erzbischof, des deutschen Reiches Erzkanzler, war der erste Fürst im Reiche. Seine Freundschaft wurde von Kaiser und Kurie gesucht und auch entsprechend belohnt, wenn er es verstand, seine Stellung auszunutzen.[1]) Er war die leitende Persönlichkeit bei den Königswahlen und konnte dadurch einen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung des Thrones ausüben. Als Erzbischof ferner stand ihm die größte Diözese in Deutschland und als Metropolit die größte Kirchenprovinz im Abendlande zu.[2]) Eindrucksvoller als bei irgend einem anderen Bischof waren die von ihm erlassenen Sentenzen, reicher die ihm zufließenden Geldmittel. Zwar standen ihm über seine Suffragane nur beschränkte Befugnisse zu, aber doch war auch die Metropolitenwürde eine durchaus nicht unergiebige Geldquelle, wie z. B. die seit der Wende des 13. Jahrhunderts auftretenden Klagen über finanzielle Ausbeutung bei Gelegenheit der Visitationen beweisen. Und auch ein sonst bei der Entwicklung der geistlichen Herrschaften in Betracht zu ziehender Faktor, der Mangel an dynastischem Interesse, spielte bei dem Mainzer Erzstift in dieser Periode keine wesentliche Rolle, insofern es das ganze 13. Jahrhundert hindurch mit nur geringen Unterbrechungen in den Händen der Eppensteiner war.[3])

Allein wie die Erzbischöfe von Mainz in ihren Bestrebungen auf der einen Seite außerordentlich begünstigt waren, so hatten sie auf der anderen Seite auch mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ihr Territorium wies eine Streulage auf, wie sie wohl bei keinem anderen zu finden war. Es umfaßte im 18. Jahrhundert nicht 400000 Seelen, war nicht einmal halb so groß als das kleinste weltliche Kurfürstentum Hannover,[4]) und dabei erstreckte es sich von jenseits des

---

1) Den guten Beziehungen zu den Staufern dankte Siegfried II. u. a. die Aufhebung des Bündnisses der mittelrheinischen und wetterauischen Städte (vgl. Lewin, Siegfried II. S. 50; Böhmer, Reg. imp. V nr. 4028) und Siegfried III. neben der Uebertragung der Abtei Lorsch das Verbot der Bestellung von Bürgermeistern in geistlicher Herrschaft unterworfenen Städten ohne Zustimmung des Stadtherrn (Will, M. Reg. II 218 nr. 51). Für seine Parteinahme für den Papst hatte er andrerseits bis Anfang 1247 3740 Mark erhalten (Redlich, Rud. v. Habsb. S. 38).

2) Vogt, Mainz und Hessen I S. 6 f.

3) Von 1200 (bezw. 1208) bis 1305 mit Ausnahme von 1249—1259 und 1286—1288. Vgl. auch Wenck, Die Stellung d. Erzstifts Mainz S. 303.

4) Vgl. Wenck l. c. S. 302 f.; Humpert S. 71.

Rheines bis jenseits des Thüringer Waldes und der Werra, von dem Neckar und der Tauber bis zur Weser und dem Harz.

Den Kern bildete das Gebiet zu beiden Seiten des Mittelrheines, das sogenannte „untere Land", dessen Hauptbestandteil der Rheingau ausmachte. Es war alter Besitz. Die größere Masse, das Land „diesseits des Rheines von der Brücke über die Selz bei Ingelheim bis Heimbach und jenseits des Rheines von der Elzbach, wo sie in den Rhein fließe,[1]) bis nach Caub", war dem Erzstift 983 durch die große Schenkung Ottos II. zugefallen.[2]) Den oberen Teil, von Winkel bis Mainz, hatte es wohl schon vorher, vielleicht gleichzeitig mit der Herrschaft über die Stadt Mainz, erhalten.[3]) Wahrscheinlich im 12. Jahrhundert war auch die Grafschaft über den Rheingau hinzugekommen, die der Rheingraf, ein erzbischöflicher Ministerial, zu Lehen trug.[4]) Die Burgen Scharfenstein[5]) und Ehrenfels[6]) und eine Anzahl ministerialische Lehnburgen schirmten das Land. Die Stadt Mainz selbst hatte sich 1244 fast vollständig von der erzbischöflichen Herrschaft befreit. Siegfried III. von Eppenstein hatte die Verwaltung der Stadt einem selbstgewählten Rate überlassen und den Bürgern Freiheit vom Kriegsdienst und von Steuern und Zöllen außer den hergebrachten Abgaben zugestehen müssen. Verblieben waren ihm nur das Stadtgericht mit den von ihm eingesetzten Richtern und Schöffen, die Münze, die Güterzinsen, das Judenrecht und einige andere minder bedeutende Gerechtsame.[7])

Weiter unten am Rhein gehörte dem Erzstift noch Oberlahnstein, über das aber die Grafen von Nassau die Vogtei hatten, und an der mittleren Nahe ein kleiner Bezirk um Sobernheim.[8])

---

1) Bei Winkel, gegenüber der Selzmündung.

2) Will, M. Reg. I 122 nr. 34.

3) Richter, Rheingau S. 16 f.

4) Ebd. S. 18.

5) Scharfenstein war wahrscheinlich in der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts als eine Art Zwingburg errichtet worden (Richter, Rheingau S. 66 u. 45).

6) Ehrenfels war im Anfang des 13. Jahrhunderts von dem Vitztum im Rheingau erbaut und von seinen Erben dem Erzstift vorenthalten worden. Erst durch königlichen Schiedsspruch hatte es Siegfried II. in unmittelbaren Besitz zu bringen vermocht.

7) Will, M. Reg. II 281 nr. 504. Hegel, Verf.gesch. v. Mainz S. 46 f. Fink, Siegfried III. S. 50.

8) Zum Schutze dieser Besitzungen gegen die Wild- und Raugrafen und die Grafen von Starkenburg und wohl auch zwecks ihrer Erweiterung

Erst neu erworben war das Gebiet oberhalb Mainz, an der Bergstraße und im westlichen Odenwald; es war ihm 1232 durch die Einverleibung des reichen Klosters Lorsch zugefallen und umfaßte das spätere Oberamt Starkenburg oder die Vogteien Heppenheim, Bensheim, Fürth und Lorsch, die Aemter Gernsheim und Hirschhorn, das Schloß Fürstenau mit dem Amt König (unterhalb Michelstadt im Odenwald) und die Lehnshoheit über Schauenburg und die Herrschaft Bickenbach.[1]) Doch war der Besitz nicht unbestritten. Die Pfalzgrafen erhoben als Vögte des Klosters Ansprüche auf einen Anteil an seinen Besitzungen; besonders forderten sie die Stadt Weinheim mit ihrem Gebiet,[2]) die sie von dem Kloster als Lehen innegehabt hatten. Der Erzbischof wies zunächst alle Ansprüche ab, ließ sich aber dann doch 1239 und 1247 zu Zugeständnissen herbei und verzichtete auf die Vogtei.[3]) Aber auch so war die Machtverschiebung noch zu groß, als daß sich der Pfalzgraf dabei hätte beruhigen sollen. Folglich war das Lorscher Territorium für Mainz nur ein Gebiet, das zu sicherem Besitz erst errungen werden mußte.

Jenseits des Odenwaldes am unteren Main um Aschaffenburg lag ein weiterer Komplex, der sich von da durch den westlichen Spessart[4]) über Miltenberg und Bürgstadt bis zum Gebiet der unteren Tauber[5]) hinaufzog, wo er wieder um

---

hatte Siegfried III. auf dem Disibodenberg eine Burg errichtet; die genannten Grafen hatten indessen Einspruch erhoben, und infolge eines Schiedsspruches hatte Siegfried sie wieder brechen müssen, als Ersatz jedoch über die Schlösser Kirburg, Rauenberg und Spanheim die Lehnshoheit erhalten. Vgl. Will, M. Reg. II 272 nr. 440. Lehmann, Spanheim S. 31 f.

1) K. Dahl, Hist.-topograph.-stat. Beschreibung des Fürstentums Lorsch (Darmstadt 1812) S. 129 f. und 157 f.; Humpert S. 23 f. Außer dem oben genannten Gebiet kam noch das Amt Brumat im Elsaß sowie Streubesitz in ganz Südwestdeutschland, besonders in Württemberg und Baden, hinzu.

2) Vgl. Humpert S. 28.

3) Will, M. Reg. II 295 nr. 607. Humpert S. 22 f.

4) Aus dem Spessart erwähnt das um 1248 von dem Schreiber Berthold verfaßte Verzeichnis „eines großen Teiles der Tafelgüter, Einkünfte und Rechte eines Erzbischofs von Mainz und anderer auf die Erhebung und Verwaltung derselben bezüglichen Verhältnisse“ (hrsg. v. A. H. Erhard in der Zeitschrift für vaterländische Gesch. und Altertumsk. Westfalens III (Münster 1840) S. 1—57. Orig. im Gr. Hess. Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt) an 16 Dörfer, die meistens als bedepflichtig bezeichnet werden.

5) Aus dem Taubergebiet zählt das gen. Verzeichnis etwa 14 Ortschaften auf, die aber nur teilweise Vollbesitzungen waren.

Gamburg und das 1237 von Kaiser Friedrich II. resignierte Tauberbischofsheim[1]) größere Bedeutung gewann.

Weiter zählten zu dem Erzbistum mehrere Enklaven in Hessen.

Die erste lag um Amöneburg. Sie erstreckte sich von Battenberg an der Eder bis nach Gießen und Grünberg, von der oberen Lahn bis zur oberen Schwalm und umfaßte Einkünfte aus etwa 60 Ortschaften.[2])

Kleiner war die zweite, deren Hauptort das altmainzische Fritzlar bildete. Ihr Umfang ist nicht genau bekannt.[3]) Es war ein umstrittenes Gebiet, dem auch der feste Heiligenberg auf dem rechten Fuldaufer nicht die gewünschte Ruhe hatte verschaffen können.

Ein dritter Bezirk lag in der Diemellandschaft, im sächsischen Hessen, von dem er einen großen Teil einnahm. Er war vom Reinhardswald durchzogen und hatte seinen Mittelpunkt in der Stadt Hofgeismar. Aber der ganze Komplex war, obwohl von beträchtlicher Größe, bis auf einen geringen Rest, den die Herren von Schöneberg innehatten, an Paderborn verpfändet.[4])

Von den eichsfeldischen Besitzungen lag ein Bruchteil um Göttingen;[5]) den Hauptteil bildeten Heiligenstadt und der westlich davon am rechten Leineufer gelegene Rusteberg, der Sitz des Vicedoms,[6]) mit ihrer Umgebung. Einzelbesitzungen

---

1) Tauberbischofsheim war Lehen der Staufer gewesen. Friedrich II. gab Siegfried III. die Vogtei nebst den umliegenden Gütern und der villa selbst zurück. Böhmer, Reg. imp. V nr. 2246. Humpert S. 30.

2) Vgl. das Verzeichnis Bertholds S. 10 f. und S. 46 f. Als Einkünfte werden in der Regel Zehnte und Annona genannt, häufig auch nur eines von beiden.

3) Ebd. S. 44 werden nur einige Orte erwähnt.

4) Für 800 schwere Mark. Ebd. S. 46.

5) Der mainzische Besitz in dieser Gegend war durch den Sturz Heinrichs des Löwen und den damit verbundenen Heimfall der Lehen einmal umfangreicher gewesen. Aber 1239 hatte Mainz alle Lehen Heinrichs des Löwen mit Ausnahme des Vogteirechtes der „Urbare“ genannten Güter, der Vogteigüter in Heiligenstadt, Geismar und Nörten und der Vogtei zu Geismar zurückgeben müssen (Will, M. Reg. II 254 f. nr. 326. Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes I 131; vgl. auch Gud. C. d. I 776). Ueber die Vereinbarungen Ottos IV. mit Siegfried II. wegen jener Güter vgl. Böhmer Reg. imp. V nr. 327 und 286; Will, M. Reg. II 143 nr. 131.

6) 1318 bezog der Vicedom Einkünfte aus 30 um Rusteberg liegenden Ortschaften; vgl. das Verzeichnis Friedrichs von Rosdorf bei Vogt, M. Reg. I 378—382 nr. 1995.

zerstreuten sich über das ganze Eichsfeld hin. Bei Worbis war die Burg Harburg mainzisches Eigentum,[1]) nördlich davon das Kloster Gerode[2]) und südlich, bei Langensalza, das ehemalige Welfenkloster Homburg.[3]) Hier auf der Grenze zwischen Thüringen und dem Eichsfeld besaß Mainz außerdem die sich in einem schmalen Streifen von der Unstrut nach der Werra hinziehenden Aemter Gottern, Dorla und Langula, Mila und Falken.[4])

Besitzungen in und um Döttelstedt, Rosdorf und Witterda führten zu einem letzten Komplex, der Stadt Erfurt mit ihrem Gebiet, das in der Hauptsache aus den 6 kurmainzischen Küchendörfern bestand.[5]) Erfurt war die Perle der mainzischen Besitzungen im Osten. Der Erzbischof war dort Grund- und Stadtherr; er besaß die Freizinsen, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit.[6]) Aber dem Streben der Zeit folgend, suchten sich die Bürger von Erfurt ebenso wie die der Stadt Mainz von der erzbischöflichen Herrschaft freizumachen. Es bildete sich um die Mitte des Jahrhunderts ein Rat, der die Verwaltung und äußere Politik der Stadt an sich nahm[7]) und den Erzbischof auch in den ihm noch verbliebenen Rechten, die sich, abgesehen von den Freizinsen, im wesentlichen aus der Gerichtsbarkeit und dem Münz- und Marktrecht zusammensetzten, bedrohte. So war Erfurt weniger eine Stütze als eine Aufgabe der erzbischöflichen Politik in Thüringen geworden, dessen Centrale es darstellte.

Von dem Streubesitz in Thüringen verdient noch die Burg Mühlberg, südwestlich von Erfurt, eine der drei Gleichen, mit ihrem Zubehör hervorgehoben zu werden.[8])

Somit zog sich dieses eigenartige Gebilde, das sich Mainzer Territorium nannte, vielfach in sich selbst und in seinen einzelnen Bestandteilen zerrissen, in großem S-förmigem Bogen vom Rhein durch den Odenwald nach Franken, von

---

1) v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. S. 552 nr. 233.

2) Ebd. S. 479 nr. 201. Hauck, Kirchengesch. V S. 106.

3) Homburg war 1233 zusammen mit Bursfeld bei Münden an Mainz geschenkt worden. Will, M. Reg. II 230 nr. 115.

4) Das Verzeichnis Bertholds zählt S. 37 sieben Dörfer dazu auf.

5) Vgl. Kirchhoff, Weistümer S. 185.

6) Die Vogtei trugen die Grafen von Gleichen zu Lehen. Vgl. Beyer, Gesch. d. Stadt Erfurt S. 7; Kirchhoff, Erfurt im 13. Jhd., Berlin 1870, S. 9 f.

7) Beyer, Gesch. d. Stadt Erfurt S. 12.

8) Vgl. das Verzeichnis Bertholds S. 42.

da durch das westliche und nördliche Hessen hinab bis zur Weser und von hier über die Leine wieder aufwärts bis über Erfurt hinaus, der Staatskunst, die solch ein Monstrum zustande gebracht hatte, kein allzu günstiges Zeugnis ausstellend. Wie für die Verwaltung, so bot es für die Verteidigung die allergrößten Schwierigkeiten. Zwischen Rhein- und Maingebiet legten sich quer die Besitzungen der Reichsministerialen von Münzenberg, der Grafen von Erbach und Wertheim und der Dynasten von Dürn; von dem Gebiet um Amöneburg waren beide durch die Grafschaft Nassau, die Gebiete der wetterauischen Herren und Teile der Grafschaft Ziegenhain und der Landgrafschaft Hessen-Thüringen geschieden. Fritzlar lag zwischen dem anderen Teile von Ziegenhain und Hessen und der Grafschaft Waldeck eingebettet. Von Hofgeismar trennten es außerdem die Besitzungen der Grafen von Naumburg und Dassel, und weiter schoben sich Hessen und Braunschweig zwischen dieses und das Eichsfeld. Erfurt war von der Landgrafschaft Thüringen und verschiedenen kleineren Herrschaften eingeschlossen.

Nicht immer war diese Zerrissenheit so fühlbar gewesen. Die meisten der genannten Herren waren Mainzer Vasallen. Besonders in Niederhessen, dem Eichsfeld und Thüringen nahmen die Mainzer Lehen einen breiten Raum ein, die unmittelbaren Besitzungen ehemals weniger trennend als verbindend. Aber das war nun anders geworden; darum war, neben umfangreichen Neuerwerbungen, vor allem Rückgewinnung des früheren Besitzes nötig, wollte man die einzelnen Gebietsteile zu einem geschlossenen Ganzen vereinigen. Doch das erschien bei der geschilderten Ausdehnung ein Versuch, dem fast unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden, der von dem Erzstift außerordentliche Kraftanstrengungen, von seinen Leitern ein außergewöhnliches Maß von Klugheit und Energie erforderte. Und doch ist er unternommen worden. Mit zäher Energie hat man in diesem und dem folgenden Jahrhundert sich immer wieder bemüht, ihn seiner Verwirklichung zuzuführen.

Der erste, der sich dieser Aufgabe bewußt und in großzügiger Weise unterzog, war Siegfried III. von Eppenstein.[1]) Zwar waren auch seine beiden Vorgänger auf dem Mainzer Stuhle sehr auf die Mehrung ihrer weltlichen Herrschaft be-

1) Vgl. Fink, Siegfried III.

dacht gewesen, aber Konrad von Wittelsbach (2. Pontifikat 1183—1200), der das Erzstift nach der schweren Zeit unter Christian I. (1165—1183) einer neuen Blüte entgegenführte,[1]) war doch in der Hauptsache noch ein Mann des alten Schlages gewesen. Er hatte den bei weitem größten Teil der von ihm erworbenen und wiedererworbenen Güter wieder verliehen.[2]) Und Siegfried II. von Eppenstein hatte wohl Verständnis für die neue Zeit,[3]) und die Vorbereitung der Einverleibung der fürstlichen Abtei Lorsch ist sein Verdienst,[4]) aber seine Erwerbspolitik erlangte doch lange nicht den Umfang und die Intensität wie die Siegfrieds III. Erst dieser hat die große Aufgabe der Mainzer Erzbischöfe in umfassendster Weise und in planmäßigem Vorgehen in Angriff genommen und hätte sie wohl im wesentlichen auch schon zu Ende geführt, wären seine Bemühungen von vollem Erfolge begleitet gewesen. Freilich trugen außer den allgemeinen Zeitumständen noch mehrere andere Momente dazu bei, seine Tätigkeit in dieser Hinsicht anzuspornen.

Durch die Inkorporation der Abtei Lorsch war die Verbindung des Rhein- und Maingebietes in greifbare Nähe gerückt worden. Gleiche Aussicht eröffnete für die übrigen Teile das bevorstehende Aussterben der Ludowinger im Mannesstamme und der damit eintretende Heimfall der hessisch-thüringischen Lehen.[5]) Gelang es, diese einzuziehen und im Kampfe der Erben womöglich noch andere Teile des landgräflichen Besitzes hinzuzugewinnen, so konnte die schwierigste Aufgabe der mainzischen Erwerbspolitik als gelöst betrachtet werden. Mit Rücksicht darauf hatte Siegfried die Stärkung

---

1) Vgl. Scholz, De Conradi I.

2) Ein anschauliches Bild gibt das von Konrad selbst aufgestellte Verzeichnis; bei Stumpf, Acta Maguntina, Innsbruck 1863, S. 114 f. und Scholz l. c. S. 37 f.

3) Vgl. Lewin, Siegfried II. — Von Friedrich II. ließ er sich, allerdings vergeblich, alle Güter, die seine Vorfahren von Mainz zu Lehen gehabt hätten, resignieren (Will, M. Reg. II 154 nr. 190). Auch erließ er ein Gesetz, daß kein Laie solche Kirchengüter, über welche er Vogt sei, erblich besitzen könne (Will, M. Reg. II 194 nr. 525 u. 198 nr. 559).

4) Vgl. Will, M. Reg. II 200 f. nr. 568 u. 580.

5) Zwar waren diese schon einmal erledigt gewesen, und Mainz hatte auch damals die Gelegenheit zur Einziehung zu benutzen gesucht (vgl. Ilgen u. Vogel S. 211 f.), aber der Grund dazu hatte nicht in dem Kampfe gegen das Lehnssystem als solches gelegen, sondern nur in dem Umstande, daß die Landgrafen anfingen allzu übermächtige Vasallen zu werden. — Ueber die rechtliche Frage vgl. Ilgen u. Vogel S. 227 f.

der Stellung des Erzstiftes in Hessen mit ganz besonderer Sorgfalt betrieben. Von allen Seiten hatte er Rechte zusammengekauft, sich Ansprüche übertragen lassen und Stützpunkte zu gewinnen gesucht. Die Furcht vor der immer weiter um sich greifenden Macht der Landgrafen hatte ihm dabei nicht unbeträchtliche Dienste geleistet. So hatten ihm die Grafen von Wittgenstein die Hälfte der Burgen Battenberg und Kellerberg, der Stadt Battenberg und der Grafschaft Stift oder Wetter im oberen Lahn- und Edergebiet überlassen.[1]) Die angrenzende Grafschaft Rucheslo hatten die Edlen von Merenberg 1237 zu Lehen genommen und ihre Uebertragung an einen mainzischen Ministerialen versprochen.[2]) In der Fritzlarer Gegend war die Burg Jesberg gewonnen worden.[3]) Im unteren Werratale hatte Siegfried Fuß gefaßt, indem er sich 1235 von dem Kapitel zu Speyer für 400 Mark das diesem 1074 von Kaiser Heinrich geschenkte Gut zu Eschwege hatte abtreten lassen.[4]) Durch die Erbauung der Burg Gieselwerder und die Gewinnung des Klosters Bursfeld und des Bramwaldes[5]) war ferner eine Verbindung der hessischen und der eichsfeldischen Besitzungen hergestellt worden.

Heinrich Raspe, der letzte Landgraf von Thüringen aus dem ludowingischen Hause, starb am 16. Februar 1247. Die damit für Mainz frei werdenden Lehen waren in Thüringen[6])

---

1) Will, M. Reg. II 233 nr. 132 u. 250 nr. 292.

2) Will, M. Reg. II 248 nr. 271. Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Z. f. h. G. N. F. 5 S. 215 f.

3) Will, M. Reg. II 262 nr. 383.

4) Will, M. Reg. II 241 nr. 206. J. L. Chr. Schmincke, Gesch. d. Stadt Eschwege in Kurhessen (Eschwege 1857) S. 54.

5) Vgl. Scheidt, Orig. Guelf. IV praef. 10i—14; Gud. C. d. I 528, 567 u. 590; Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 160.

6) Ueber den Umfang der im Besitze Heinrich Raspes gewesenen Mainzer Lehen sind wir nicht genau unterrichtet. Doch existieren für Thüringen aus der Zeit von 1254—1318 vier Lehnsverzeichnisse, die wohl im großen und ganzen auch für die Zeit Heinrich Raspes zutreffend sein dürften. Das 1. von 1254 gibt die im Udestedter Vergleich zugestandenen Lehen an (Will, M. Reg. II 324 nr. 89), das 2. (Heusser, Hofämter S. 48) ist ein etwa um 1287 von thüringischen Edlen erfragtes Weistum (vgl. dazu Vogt, M. Reg. I nr. 857), das 3. (Wegele, Friedr. d. Freid. S. 211) enthält die in dem Protest Gerhards II. gegen den Verkauf Landgraf Albrechts aufgezählten Mainzer Lehen (vgl. Vogt l. c.) und das 4., von 1318, ist ein „nach alten Büchern und Aussagen glaubwürdiger Männer“ hergestelltes Verzeichnis (Wegele S. 462. Vogt, M. Reg. I nr. 2002). Vgl. auch G. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, Forschungen zur

die kleine Grafschaft zu Mittelhausen, 400 Hufen zwischen Allendorf und Eckardsberga,[1]) die Burg Spatenberg und der Hof in Creussen,[2]) die der Landgraf als Mainzer Marschall innehatte, ferner die Burg Tenneberg, die Stadt Gotha,[3]) 2 Grafschaften in Thamsbrück, von denen die eine bis Mila, die andere bis Kirchberg sich erstreckte,[4]) und die Vogteien von Schönstedt und Opperhausen.[5]) Außerdem wurde die Burg Tonndorf 1254 als Lehen angesprochen.[6]) In Hessen waren es die Grafschaft oder das Landgericht Hessen mit allen Zehnten, die Vogtei über die Klöster Hasungen, Breitenau, Fritzlar und Wetter, das Patronatsrecht über die Kirchen in Wildungen, Reitzenhagen, Felsberg und Wenigenzennern und die Stadt Wolfhagen.[7]) Melsungen wurde später vom Erzbischof, Grünberg und Frankenberg vom Landgrafen als Eigentum ausgegeben.[8])

Siegfried eilte sofort nach Fritzlar, um von dort, aus der Nähe des Schauplatzes, seine Anordnungen zu treffen, d. h. die Lehen einzuziehen und mit Mainzer Beamten zu besetzen. Im einzelnen sind wir freilich nicht über seine Maßnahmen unterrichtet; nur ein Fall wirft ein kurzes Streiflicht, das aber doch deutlich genug ist, um die Tendenz erkennen zu lassen. Am 26. März 1247 belehnte er auf Rückkauf zwei Brüder von Wolfershausen mit mehreren (Cent-)Gerichten, die ihr Vater von Mainz innegehabt hatte, aus denen er aber vom Landgrafen vertrieben worden war, und verpfändete ihnen, außer einem Zehnten in Cassel und Fuldhain, die Centen, welche bis dahin die Schultheißen der landgräflichen Stadt Cassel verwaltet hatten. Die Bewohner der Centen sollten jedoch trotz der Belehnung derer von Wolfershausen gehalten

---

deutschen Geschichte 16 S. 533 f., der aber nr. 4. noch mit Heusser unter Heinrich von Virneburg setzt.

1) Nr. 1 nennt dafür die Grafschaften Siebleben und Schönstedt, nr. 3 und 4 400 Hufen am Wynweg (Wintweg).

2) Spatenberg und der Hof in Creussen werden in 4 nicht mehr genannt.

3) Gotha fehlt in nr. 1.

4) Nr. 4 nennt dafür 72 zugehörige Dörfer; nr. 2 verbindet beide Angaben.

5) Fehlen bei 1 und 4.

6) Gud. C. d. I 639. Ilgen und Vogel S. 315 f.

7) Siegfried III. hatte sie im Frieden von 1232 dem Landgrafen Conrad übertragen, Gud. C. d. I 594.

8) Vgl. Dieterich, Wie Hessen ein Reichsfürstentum ward, M. d. O. G.v. N. F. 9 (1900) S. 7 f.

sein, auf Vorladung vor dem maius tribunal Hassiae zu erscheinen, ein Beweis, daß auch das Landgericht mit einem mainzischen Richter besetzt worden war.[1])

Und auch auf den landgräflichen Eigenbesitz erlangte Siegfried schon wenige Tage nach Heinrich Raspes Tod die erwünschten Rechtstitel. Am 19. März 1247 kaufte er dem St. Jakobskloster in Mainz seine Rechte über die an der oberen Schwalm gelegene Stadt Alsfeld nebst dem Patronat und allem Zubehör innerhalb und außerhalb ab,[2]) und am 2. April ließ er sich — eine durch ihre Unbestimmtheit besonders brauchbare Erwerbung — von der Gräfin Sophie von Wildungen, der Tochter des Grafen Friedrich von Wildungen und der Gräfin Lukardis von Ziegenhain, Burg und Stadt Wildungen übertragen, Burg Keseberg (b. Bringhausen a. d. Eder) „und andere Burgen und Städte in Hessen und Umgegend", die nach Erbrecht ihr zugefallen seien. Den früher von ihrem Gemahle Burchard von Magdeburg vollzogenen Verkauf dieses Erbes an den Landgrafen von Thüringen erklärte die Gräfin, weil ohne ihre Zustimmung erfolgt, für nichtig.[3])

Doch Siegfried war es nicht vergönnt, sein Werk zu vollenden. Die aus seiner Opposition gegen die Staufer entstandenen Wirren hinderten ihn an energischem Zugreifen, und schon zwei Jahre später rief der Tod ihn ab.[4])

Es war ein verhängnisvoller Augenblick. In Hessen und Thüringen befanden sich die Dinge noch in vollem Fluß, und es bedurfte noch außerordentlicher Anstrengungen, um sie in einer für Mainz günstigen Weise zu wenden. Dabei waren die Kräfte des Erzstifts bereits aufs äußerste angespannt. Jene Kämpfe hatten schwere Opfer gefordert.[5]) Mainz stand in einer stürmenden, drängenden Zeit mit schwachen Kräften an der Schwelle großer Möglichkeiten. Der große Eppensteiner

---

1) Will, M. Reg. II 293 nr. 592. Dazu Ilgen u. Vogel S. 249 f.; Schenk zu Schweinsberg, Z. f. h. G. N. F. 5 S. 210 f.; Brunner, Mitteil. z. Z. f. h. G. N. F. 23 (1897) S. 99 f.

2) Will, M. Reg. II 292 f. nr. 588 und 589. Vgl. Ilgen und Vogel S. 254 f.

3) Will, M. Reg. II 293 nr. 594. Ilgen und Vogel S. 252. Vgl. dort auch über das Bedenkliche dieser Cession und über die für Mainz eventuell daraus zu ziehenden Vorteile.

4) Am 9. März 1249.

5) Man vgl. z. B. das Verzeichnis Bertholds hinsichtlich der zahlreichen Verpfändungen.

hatte seinen Nachfolgern die Bahn vorgezeichnet, die sie schreiten mußten, aber er hatte ihnen nicht zugleich die Mittel hinterlassen, die sie dazu befähigten. Nicht zu einem geringen Teile waren es Ansprüche, die sie erbten. Aber darin lag doch auch wieder, und besonders für jene tatenfrohe Zeit, ein starker Reiz zur Betätigung. Persönlichem Mut und persönlicher Geschicklichkeit stand ein weites Feld offen. Und in der Tat sind Siegfried eine Reihe tüchtiger Erwerbspolitiker gefolgt, die zwar das oben gesteckte Ziel nicht erreicht, aber doch nach Möglichkeit zu seiner Erreichung beigetragen haben. Ihre Tätigkeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zu schildern, soll Aufgabe der folgenden Darstellung sein.

I.

Die Mainzer Erwerbspolitik von 1250 bis zum Tode Rudolfs von Habsburg.

Die Mitte des 13. Jahrhunderts war für das Erzstift Mainz eine Zeit, die an seinen Leiter die höchsten Anforderungen stellte. Aber Siegfrieds III. Nachfolger war der schwache, dem Kriegshandwerk abholde Christian II. Man hat ihn charakterisiert als einen Mann, der bereits gewohnt war „in Ruhe zu genießen, was ihm sein ererbter Besitz und seine fetten Pfründen seit Jahren geboten hatten".[1]) Das mag zu hart sein;[2]) aber für das Erzstift wäre es unter den gegebenen Verhältnissen schon ein Unglück gewesen, eine auch nur mittelmäßige Persönlichkeit an seiner Spitze zu haben, ein Prädikat, das auf Christian doch kaum Anwendung finden dürfte. Die als Erben der Ludowinger Auftretenden[3]) fanden Zeit, sich in den besetzten Gebieten heimisch zu machen. Zwar hat Christian nominell wohl kaum etwas von den Ansprüchen des Erzstifts preisgegeben, aber er tat auch nichts Entscheidendes, um jene an der Besitzergreifung, die sich keineswegs ohne Schwierigkeiten vollzog,[4]) und bei der Verständigung unter einander[5]) zu hindern. Zum Glück ließ er

1) Will, M. Reg. II praef. LII.

2) Vogt, Mainz u. Hessen I S. 13 Anm. 2.

3) Als Erben traten neben Heinrich dem Erlauchten und Sophie von Brabant Graf Siegfried von Anhalt und mehr in facto als de iure der Herzog Otto von Braunschweig auf; vgl. Ilgen u. Vogel S. 276 f. u. S. 296 f.

4) Ilgen u. Vogel S. 256 f. u. S. 276 f.

5) Sophiens und Heinrichs am 2. März 1250, Heinrichs und Siegfrieds von Anhalt wahrscheinlich schon Ende 1249. Vgl. Ilgen u. Vogel S. 289 f.

sich schon nach zwei Jahren, im Sommer 1251, die Bürde seines Amtes wieder abnehmen. Doch viel war bereits verloren, und die Lage gestaltete sich für Gerhard I., der ihm bald darauf nachfolgte, um so schwieriger, als dieser als ein Werkzeug der Kurie und wohl auch des Gegenkönigs Wilhelm von Holland auf den Mainzer Stuhl kam,[1]) wodurch seine Bewegungsfreiheit beschränkt und die Kräfte des Erzstifts in bestimmter Richtung festgelegt wurden. Aber trotzdem wandte Gerhard den territorialen Angelegenheiten seines Stiftes alsbald seine Aufmerksamkeit zu. Fast die ganze erste Hälfte des Jahres 1252 hielt er sich in seinen östlichen Territorien auf, wohin er mit König Wilhelm gezogen war, und schleuderte am 4. Februar von Erfurt aus den Bann gegen die Räuber der Mainzer Kirchenlehen, den Markgrafen Heinrich von Meißen, der Thüringen, und die Herzogin Sophie von Brabant, die Hessen in Besitz genommen hatte;[2]) über ihre Städte und Dörfer verhängte er das Interdikt.[3]) Offenbar sollte das nur der Auftakt zu kriegerischem Eingreifen sein,[4]) aber der Markgraf von Meißen wehrte den Schlag des Gegners geschickt ab. Im April 1252 unterwarf er sich König Wilhelm, wurde von ihm als Landgraf von Thüringen anerkannt und mit den Reichslehen Heinrich Raspes belehnt. Auch die Herzogin Sophie unterließ nicht, gute Beziehungen zu König und Kurie zu pflegen.[5]) So blieb Gerhard zunächst nichts übrig, als an den Rhein zurückzukehren. Indessen boten sich für das Erzstift auch hier neue Möglichkeiten. Das Haus der Reichsministerialen von Münzenberg war im Aussterben, und seine reichen Besitzungen im Rhein- und Maingebiet und in der Wetterau hätten die notwendigen Ergänzungen zu den in

1) Hintze, Wilh. v. Holland S. 45 f.

2) Auch der ludowingische Besitz in Niederhessen, den Siegfried III. eingezogen hatte, scheint 1252 in Sophiens Händen gewesen zu sein. Vgl. Grotefend LR nr. 35; Ilgen u. Vogel S. 309.

3) Will, M. Reg. II 316 nr. 12. Vogt, Mainz u. Hessen I S. 14.

4) Vgl. den Vertrag mit dem Grafen Berthold von Ziegenhain vom 22. Mai (Will, M. Reg. II 317 nr. 25), der diesen ausdrücklich zur Hülfe gegen den Markgrafen und die Herzogin verpflichtete. Wahrscheinlich wurde damals auch der Vertrag mit Wittekind von Battenberg geschlossen, den eine Urkunde von 1259 erwähnt (Gud. C. d. I 669 f. Ilgen u. Vogel S. 311).

5) Ilgen u. Vogel S. 314. Hintze, Wilh. v. Holland S. 158 f u. 72. Bereits 1249 nahm Papst Innocenz die „Landgräfin Sophie von Thüringen" mit ihren Besitzungen in seinen Schutz (Grotefend LR nr. 22; vgl. auch nr. 30 u. 31).

Hessen beabsichtigten Erwerbungen bringen können. Wie weit jedoch Gerhard diesen Fall in den Bereich seiner Erwerbspolitik eingestellt hat, läßt sich nicht feststellen. Daß er es tat, zeigt ein am 21. Juni mit den Rittern von Wolfskehlen, Münzenbergischen Lehnsleuten, abgeschlossenes Kaufgeschäft, das ihm die im Oberrheingau gelegene Burg Wolfskehlen mit der unmittelbar an das Lorscher Gebiet angrenzenden Grafschaft Erfelden sichern sollte.[1]) Auch sonst hatte Gerhard Erfolge. Es gelang ihm wenige Wochen später, am 4. August, die Reichsstadt Oppenheim für 2000 Mark Silber und gegen das Versprechen, sie zur Botmäßigkeit zu zwingen, in Pfandbesitz zu erhalten,[2]) und durch eine List konnte er die wichtige Feste Starkenburg, die Schirmburg des Lorscher Gebietes, die in den letzten kriegerischen Jahren Siegfrieds III. in die Hände des Grafen von Leiningen und des Bischofs von Speyer gefallen war, zurückgewinnen. Gegen scheinbaren Verzicht des Domkapitels auf seine Rechte an den Kirchen zu Bensheim und Handschuhsheim lieferte der Graf die Feste aus.[3])

Nur in bezug auf Hessen und Thüringen kam Gerhard nicht weiter. Im Gegenteil. Die Kurie wollte alle Kräfte gegen das verhaßte Geschlecht der Staufer konzentriert wissen; infolgedessen hob der päpstliche Legat im Herbst 1252 den Bannspruch über den Markgrafen und die Herzogin auf und exkommunizierte aus nicht recht einleuchtenden Gründen, aber wohl kaum außer Zusammenhang mit seiner hessisch-thüringischen Politik, den Erzbischof selbst.[4]) Eine Versöhnung mit dem Legaten im April 1253 war nur vorübergehend. Auch im folgenden Jahre ist Gerhard noch im Bann.[5])

Daß er indessen daraufhin seine Ansprüche aufgegeben habe, ist kaum anzunehmen. Um so auffälliger erscheint der Vergleich, den er bei einem Aufenthalte in Thüringen am 16. Mai 1254 zu Udestedt bei Erfurt mit dem Markgrafen einging.[6]) Er überließ ihm darin mit dem Mainzer Marschallamte die Grafschaften in Siebleben und Schönstedt, die kleinere Grafschaft Mittelhausen, die Burg Spatenberg und

---

1) Will, M. Reg. II 317 nr. 27.
2) Ebd. 318 nr. 35. Böhmer, Reg. imp. V nr. 5120.
3) Will, M. Reg. II 319 nr. 46. — Die in nr. 45 erwähnte Handlung steht damit offenbar in ursächlichem Zusammenhang.
4) Grotefend LR nr. 40. Will, M. Reg. II 320 nr. 52 u. 317 nr. 26.
5) Will, M. Reg. II 323 nr. 83.
6) Will, M. Reg. II 324 nr. 89. Ilgen und Vogel S. 315 f.

den Hof in Creussen samt allen Lehen, die Heinrich Raspe einst vom Erzstift getragen hatte, mit Ausnahme derer, die bereits anderweitig verliehen waren.[1]) Doch gestattete er dem Markgrafen, auch diese in Besitz zu nehmen, wenn die Inhaber sie ihm freiwillig auftrügen. Nur über die Burg Tonndorf (b. Kranichfeld) wurde keine volle Uebereinkunft erzielt. Der Erzbischof beanspruchte sie als Mainzer Lehen, während ihr Besitzer, der Burggraf von Kirchberg, sie vom Markgrafen zu haben behauptete. Man vertagte die Entscheidung bis zu einem dem Erzbischof genehmen Zeitpunkt, wo er einen Beweis zu führen imstande sei; der Markgraf sollte sich inzwischen alles seines Rechtes auf sie enthalten und dem Erzbischof völlig freie Hand gegen den Burggrafen lassen. Außerdem sollte er 1000 Mark zahlen und ein gewisses Schloß und eine Stadt dafür zu Pfand setzen. Auch in bezug auf die hessischen Lehen wurde die Entscheidung hinausgeschoben, und zwar bis zur Großjährigkeit Heinrichs des Kindes, die im Juni 1256 eintrat. Aller Streit darüber sollte bis dahin ruhen. Für den Fall, daß das Domkapitel dem Vertrage nicht zustimme, wurde eine einjährige Treuga verabredet.

Wie kam der Erzbischof zu diesem Vergleich? Wahrscheinlich hatte der Markgraf die Gelegenheit für günstig gehalten und durch einen raschen kriegerischen Vorstoß die Frage zu lösen versucht. Der Erzbischof, darauf nicht vorbereitet und in Bedrängnis gebracht, dazu mit dem König zerfallen, ging in der Not den Vergleich ein, behielt sich aber, wohl nicht ohne Hintergedanken, die Zustimmung des Domkapitels vor, das ihm, wie wir gesehen, schon einmal gute Dienste geleistet hatte.[2]) Anscheinend hat es die Erwartungen des Erzbischofs auch nicht getäuscht; wenigstens schloß er am 12. August 1254, bald nach seiner Rückkehr nach Mainz, mit dem Markgrafen einen anderen Vertrag, in dem dieser alle die Mainzer Lehen, die Heinrich Raspe innegehabt und die ihm der Erzbischof übertragen habe, administratorisch auf seine Kosten zu verwalten versprach, bis die Kontroverse gütlich oder auf dem Rechtswege entschieden

1) Man wird nicht fehlgehen bei der Annahme, daß sie vergeben worden waren, um Helfer gegen den Markgrafen zu gewinnen.

2) Ilgen und Vogel führen den Widerstand des Domkapitels auf den Umstand zurück, daß ihm eine teilweise dilatorische Behandlung nicht genehm gewesen sei. In diesem Falle hätte es aber mit dem Augustvertrage erst recht nicht einverstanden sein können.

sei.[1]) Damit hatte Mainz auch auf Thüringen seine Ansprüche formell wieder gerettet. Der Vertrag enthielt nichts weiter als die Anerkennung des status quo; es hing nur von der Entwicklung der beiderseitigen Machtverhältnisse ab, wie die Dinge sich ferner gestalten sollten. Und für den Augenblick mochte Markgraf Heinrich zufrieden sein, wenigstens diese teilweise Anerkennung erhalten zu haben. Im Westen hatte sich manches geändert. Durch die Gründung des großen rheinischen Städtebundes am 13. Juli 1254 war endlich der Friede dort hergestellt worden. Auch der Gegensatz, in dem Erzbischof Gerhard zu der ihm verpfändeten Reichsstadt Oppenheim gestanden hatte,[2]) war beseitigt. Um in den Städtebund eintreten zu können, hatte sie sich mit ihm verständigt,[3]) wobei wahrscheinlich auch die Frage der Verpfändung geregelt worden war. Wenigstens erscheint Oppenheim im Oktober gelöst.[4]) Damit hatte der Erzbischof allerdings ein Opfer gebracht, denn bei Erlangung der Pfandschaft hatte er jedenfalls an eine dauernde territoriale Erwerbung gedacht; aber es mochte ihm nicht zu hoch erscheinen, weil er dadurch und da König Wilhelm in seinen Erblanden beschäftigt war, er also keine Verpflichtungen gegen ihn hatte,

---

1) Will' M. Reg. II 328 nr. 113; Ilgen und Vogel S. 318 f. — Daß in diesem letzteren Vertrage auch die hessischen Lehen inbegriffen wären, wie Ilgen und Vogel S. 319 f. annehmen, möchte ich bezweifeln. Der Ausdruck omnia et singula foeda que .... nuper ex amicabili benevolentia eiusdem domini nostri archiepiscopi nobis obvenerunt weist auf einen einige Zeit vorherliegenden Vertrag hin, als den man den Udestedter vom 16. Mai wird ansehen müssen, und in ihm sind dem Markgrafen nur die thüringischen Lehen übertragen. — Will, M. Reg. II 325 f. nr. 100 hält trotz der gegenteiligen Ausführungen von Ilgen und Vogel an der Annahme eines zweiten Udestedter Vergleiches fest. Allein wenn mit seiner Hypothese auch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Datierung behoben sind, wobei immerhin die Gleichheit des Ortes und der Zahl VII eine verdächtige Rolle spielt, so sind es die sachlichen doch keineswegs. Hätte Heinrich die wirkliche Belehnung in dem zweiten erhalten, weshalb versprach er dann wenige Wochen später administratorische Verwaltung? Man wird darum mit Ilgen und Vogel den zweiten Udestedter Vergleich auch ferner als ein Versehen von Joannis (Rer. Mog. I 610) anzusehen haben.

2) Gerhard hatte das Interdikt über sie verhängt. Will, M. Reg. II 323 nr. 82; Frank, Oppenheim S. 23.

3) Ebd.

4) Böhmer, Reg. imp. V nr. 5205 und 5206. Schrohe, MJÖG. 25, 492. König Wilhelm bestätigt ihr, da sie ihm und dem Reiche gehorsam zu sein begehre, alle ihre Freiheiten und verspricht ihr, sie niemals von dem Reiche zu entäußern.

freie Hand für seine übrigen Unternehmungen erhielt. Bedingungen, wie sie ihm im Mai der Markgraf von Meißen gestellt hatte, brauchte er sich nicht mehr bieten zu lassen. Aber trotzdem mag er sich zunächst mit dem bestehenden Zustande begnügt und eine endgültige Entscheidung nicht gesucht haben.

Doch behielt er die Dinge dort im Auge. Im Herbste des folgenden Jahres sehen wir ihn wieder in Thüringen, und im Anfang des Jahres 1256 finden wir ihn auf einer Unternehmung gegen den Herzog von Braunschweig, die wohl nicht ohne Zusammenhang mit der Frage der ludowingischen Lehen stand.[1])

Wie Heinrich der Erlauchte und Sophie von Brabant hatte auch der Herzog von Braunschweig sich seinen Anteil an der ludowingischen Erbschaft zu sichern gewußt. Es waren die im Werratale und im Eichsfeld gelegenen Teile, die er sich angeeignet hatte,[2]) wobei er jedenfalls der mainzischen Ansprüche ebensowenig geachtet hatte wie die übrigen Erben. Zwar ist Gerhard gegen den Herzog nicht ebenso wie gegen Heinrich und Sophie mit Bann und Interdikt eingeschritten; aber das findet seine natürliche Erklärung darin, daß er damit bei dem Schwiegervater des von der Kurie auf alle Weise begünstigten Königs Wilhelm noch viel weniger auf Erfolg rechnen durfte als bei jenen.

Doch auch jetzt wurde ihm dieser nicht zuteil. Gerhard fiel in die Hände der Feinde, wurde ein Jahr lang gefangen gehalten und kam nur gegen ein hohes Lösegeld, das der Thronkandidat Richard von Cornwallis für ihn erlegte, und gegen Abtretung der Burg und des Gebietes von Gieselwerder wieder frei.[3]) Das war ein sehr schwerer Schlag; denn mit Gieselwerder ging die Verbindung zwischen dem Eichsfeld und dem sächsischen Hessen verloren, und der Weg zu dem letzteren lag offen da. Ob der Erzbischof außerdem auch in bezug auf die ludowingischen Lehen Verpflichtungen einging, wie man nicht ohne Grund vermutet hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ruhte seitdem der Streit darüber, und bis

---

1) Die Gründe des Streites sind nicht näher bekannt. Vgl. Ilgen und Vogel S. 330.

2) Ebd. S. 296 f.

3) Vgl. Will, M. Reg. II 333 f. nr. 155 u. nr. 169. Ilgen und Vogel S. 329 f. Gud. C. d. I 775.

kurz vor seinem Tode scheint Gerhard überhaupt nicht mehr in seine östlichen Besitzungen gekommen zu sein. Zunächst war er von anderen Angelegenheiten in Anspruch genommen,[1]) und dann hatte er 1258 abermals das Unglück in Gefangenschaft zu geraten, diesmal in die eines der Erben des 1255 verstorbenen letzten Münzenbergers, des Grafen Diether von Katzenelnbogen. So kam es, daß, als er schon im Jahre darauf, am 25. September 1259, starb, das Resultat seiner Regierung hinsichtlich der Vergrößerung seines Territoriums trotz rastlosen Bemühens ein durchaus negatives war.[2]) Denn auch die Erwerbung im Oberrheingau war nicht von Dauer. Wie auf andere Teile der Münzenbergischen Erbschaft hatten wahrscheinlich die Grafen von Katzenelnbogen auch auf die Lehnshoheit über die Grafschaft Erfelden Ansprüche erhoben[3]) und vielleicht während der Gefangenschaft den Erzbischof zum Verzicht gezwungen; nur die Burg Wolfskehlen, die später als Mainzer Besitz vorkommt, scheint ihm verblieben zu sein.[4])

Mit bemerkenswerter Schnelligkeit, schon im Anfange des Oktober,[5]) gab das Domkapitel Gerhard einen Nachfolger. Der Erwählte war wieder ein Eppensteiner, Werner, und in der den Vertretern seiner Familie auf dem Mainzer Stuhle eigenen systematischen, großzügigen und konsequenten Weise ging er an seine Aufgabe heran; nur daß er auch einen starken Sinn für das Erreichbare, das in seinen Kräften

---

1) Ein Streit mit dem Erzbischof von Trier (Will, M. Reg. II 338 f. nr. 184), dann die Krönung König Richards.

2) Wenn man dieses Resultat zieht, darf man jedoch nicht außer acht lassen, daß Gerhard das Stift in sehr traurigem Zustand übernommen hatte und wohl nicht geringe Mittel auf seine Restauration verwenden mußte; z. B. wenn man in dem Verzeichnis der Käufe und Lösungen seines Nachfolgers nichts von Hofgeismar und seinem Gebiet findet, so wird man annehmen müssen, daß hier bereits Gerhard eingegriffen hatte.

3) Vgl. Wenck, Hess. LG I S. 336, 82 f, 226 und 287. — 1272 gestattet Werner von Mainz Diether von Katzenelnbogen die Befestigung von Biebesheim a Rh., einem der Dörfer der Grafschaft Erfelden (Will, M. Reg. II 395 nr. 390).

4) Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine (Darmstadt 1875), 23. Jahrg, S. 28 f.

5) Will setzt die Wahl auf Ende September bis Anfang Oktober; da aber Gerhard erst am 25. September zu Erfurt starb, dürfte sie kaum noch in den September fallen.

Liegende hatte, was sich weniger allgemein von jenen sagen läßt. Manchen Schritt konnte er darum vorwärts, nur wenige brauchte er rückwärts zu tun. Mit ihm nahm die territoriale Entwicklung wieder eine aufsteigende Richtung.[1])

Zunächst verschaffte er sich durch Erhebung einer außerordentlichen Bede die Mittel zur Restauration seines noch immer arg verschuldeten Stiftes[2]) und sorgte für Herstellung der Ruhe und Ordnung in den mittelrheinischen Gebieten.[3]) Rhein- und Maingebiet, die Centralpunkte seiner Stellung, sind überhaupt, ein Zeichen seines praktischen Sinnes, Zeit seines Lebens in erster Linie Gegenstand seiner Fürsorge gewesen, und ihnen galten auch seine ersten Unternehmungen, die sich, charakteristisch für die Zeit und die Gelegenheiten, wo am meisten und leichtesten zu holen war, gegen die Vertreter des Reiches am Rhein und Main richteten. Am Mittelrhein war es Philipp von Hohenfels, den König Richard im Herbst 1260, vor seinem Weggang nach England, mit der Wahrnehmung der Reichsinteressen betraut hatte;[4]) am Main waren es die Grafen von Rieneck, die seit alters die Reichsvogtei im Spessart ausübten, der im Westen und Süden die mainzischen Besitzungen begrenzte.

Philipp von Hohenfels wurde beschuldigt, die Besitzungen des Erzstifts und der Mainzer Kirchen mit Steuerforderungen ungerecht belastet zu haben,[5]) und gewiß wird er auch hier und da, der Sitte der Zeit entsprechend, seine Befugnisse überschritten haben; aber in vielen Fällen hielt man doch wohl auch den Zeitpunkt für günstig, sich unbequemer Verpflichtungen zu entledigen und die Theorie von der Freiheit des Kirchengutes von den öffentlichen Lasten so viel als möglich in die Wirklichkeit umzusetzen. Philipp fand sich bereit, die Streitfrage einem Schiedsgericht zu überlassen und in der Zwischenzeit überhaupt keine Forderungen zu erheben. Da dieses letzte Zugeständnis den Zustand herbeiführte, den man wünschte, war es vielleicht kein Zufall, daß der Schieds-

1) Zur Charakteristik Erzbischof Werners vgl. v. d. Ropp S. 140 f. und S. 24; Will, M. Reg. II praef. LXXII f.; Redlich, Rud. v. Habsb. S. 156.
2) Will, M. Reg. II 350 f. nr. 12, 14 und 15. v. d. Ropp S. 13 f.
3) Will, M. Reg. II 351 f. nr. 18; v. d. Ropp S. 15 f. — Durch einen Bund mit benachbarten Herren und Städten des Mittelrheines und Schleifung des Raubnestes Alzey.
4) v. d. Ropp S. 24.
5) Gud. C. d. I 694 f.

spruch nicht zustande kam. Doch Philipp machte nun von neuem seine Rechte geltend, und der Streit wurde so heftig, daß Werner sogar zur Exkommunikation schritt.[1]) Trotzdem beugte sich Philipp erst, nachdem König Richard wieder im Lande erschienen war. Dieser, damals bestrebt, seinen ersten Reichsfürsten zu neuer Treue zu gewinnen,[2]) vermittelte am 7. Januar 1263 zu Mainz einen Frieden, von dem man annehmen muß, daß er im großen und ganzen die Forderungen Werners erfüllte.[3]) Alle Fronhöfe und die ihnen zugehörigen Güter, die Zehnten und Freieigengüter, wovon die Urkunde eine große Anzahl aufzählt, wurden von jeder Bede und Leistung frei erklärt, ebenso die Güter, welche durch Kauf oder Schenkung an jene Höfe gekommen seien; die erst in Zukunft hinzukommenden wurden der Ordnung genannter Schiedsrichter unterstellt; für die endlich, welche seit alters die Vogteirechte geleistet hätten, sollte das Maß festgesetzt werden. Colonen sollten nur von Erblehen bedepflichtig sein, und wenn sie sonst Güter erwürben. Im Falle des Zuwiderhandelns wollte sich Philipp dem Bann und Interdikt unterwerfen, dem, wie es einst Friedrich II. versprochen hatte, nach 6 Monaten die Acht folgen sollte.[4])

Der Streit mit den Grafen von Rieneck reichte noch in die Zeit vor Ausbruch der Fehde mit Philipp von Hohenfels zurück. Werner muß von Anfang an die territoriale Ausbildung des Maingebietes scharf ins Auge gefaßt haben. Die Stadt Aschaffenburg, der Sitz des Vicedoms, war dabei sein Ausgangspunkt. Sie war die Centrale des Gebietes, und die Erzbischöfe hatten ihr deshalb allezeit ein besonderes Interesse entgegengebracht. Schon Erzbischof Adalbert hatte 1122 durch Erneuerung der Befestigung für die größere Sicherheit der Stadt Sorge getragen und des Kaisers Ungnade darüber nicht gescheut. Damals war Aschaffenburg noch königlich gewesen, aber seit dem 13. Jahrhundert war es erzbischöfliche Stadt.[5]) Nur das reiche Collegiatstift, dessen Propst

---

1) Noch im Jahre 1261. Will, M. Reg. II 356 f. nr 61. v. d. Ropp S. 24.

2) v. d. Ropp S. 25 f.

3) Die Schiedsrichter waren Mainzer Cleriker. Vgl. die Friedensurkunde Gud. C. d. I 694—699.

4) Ebd. Will, M. Reg. II 359 nr. 88 und 89.

5) Hauck, Kirchengesch. V S. 105. Will, M. Reg. II 171 nr. 320: Siegfried II. gewährt den Colonen, welche das Stiftskapitel in seinen

zugleich Archidiakon des Aschaffenburger Bezirkes war, erfreute sich noch voller Unabhängigkeit, obwohl sonst jene Präposituren von den Erzbischöfen besetzt zu werden pflegten.[1]) Dieser Ausnahme suchte Werner durch Gewinnung des Ernennungsrechtes ein Ende zu machen[2]) und damit seine Hoheit über Aschaffenburg zu vollenden. Aber das Kapitel war keineswegs zur Aufgabe seines Vorrechtes geneigt. So behielt er denn zunächst einfach das Amt, das er schon vor seiner Wahl bekleidet hatte, bei,[3]) und von Aschaffenburg aus suchte er dann weiter vorzudringen.

Es ist bereits erwähnt worden, daß Mainz im westlichen Spessart erheblichen Besitz hatte; diesen auf Kosten des Reiches zu erweitern und überhaupt die Hoheit über einen großen Teil des Forstes zu gewinnen, war jetzt, während des Interregnums, die beste Gelegenheit. Aber dabei standen die Grafen von Rieneck im Wege, die, abgesehen vom Besitze der Reichsvogtei über den Spessart, in jenen Gegenden auch reich begütert waren, sowohl was Allode als was Lehen anbetraf.[4]) Noch im Jahre 1258 hatte Erzbischof Gerhard den Grafen Ludwig von Rieneck in der Kämmererwürde des Erzstifts bestätigt,[5]) aber schon aus dem Sommer 1260 hören wir, daß es wegen einer von den Grafen bei Aschaffenburg errichteten Burg[6]) zu offenen Feindseligkeiten gekommen war.[7]) Die Rienecker waren unterlegen. Sie mußten versprechen, diesseits des Waldes Spessart oder anderswo auf Mainzer Gebiet keine Burgen oder Befestigungen anzulegen, sich aller Eingriffe in Mainzer Gerechtsame und aller Feindschaft gegen

---

Fronhof setzt, Freiheit von Abgaben, Wachten und anderen bürgerlichen Leistungen. — Die Erwerbung der Vogtei, welche Hauck (l. c. S. 105) aus Gud. C. d. I 951 schließen will, bezieht sich nicht auf die Stadt Aschaffenburg, sondern auf das Dorf Aschaff.

1) Vgl. E. Baumgartner, Gesch. u. Recht d. Archidakonates d. oberrheinischen Bistümer. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz, Heft 39 (Stuttgart 1907), S. 98 f. und 113.

2) Es geht das aus dem späteren Vertrag mit dem Kapitel hervor (Gud. C. d. II 315), der offenbar nur ein Kompromiß bedeutet.

3) 1261 nennt sich Werner noch Prepositus Ecclesie Aschaffinburgensis. Gud. C. d. I 681; v. d. Ropp S. 24.

4) Ihre Stammburg Rieneck lag im östlichen Spessart, im Sinntale, nicht weit von Gemünden a. d. Saale. Vgl. Stein, Rieneck, Arch. f. Unterfranken XX 3; Wieland, ebenda 1 u. 2.

5) Will, M. Reg. II 343 nr. 215.

6) Gud. C. d. I 682.

7) Will, M. Reg. II 351 nr. 20.

des Erzstiftes Helfer zu enthalten und ihre Klagepunkte gegen die von Randenberg vor dem Erzbischof verhandeln zu lassen.[1])

Die Urkunde enthielt indirekt eine Anerkennung der mainzischen Ansprüche auf den Spessart; aber entweder haben die Rienecker Grafen diese Meinung nicht geteilt, oder sie waren von vornherein nicht gewillt, das ihnen abgedrungene Versprechen zu halten, jedenfalls befestigten sie bald darauf, wohl zur Sicherung des Tales der Elsawa und der Burg Wildenstein, das Dorf Eschau, was natürlich Mainz erneuten Anlaß zu Angriffen gab. Am 28. Juli 1261 ließ Werner, der zu dem Zwecke persönlich nach Miltenberg kam, durch einen Schiedsspruch seine Rechte im Spessart noch einmal ausdrücklich feststellen.[2]) Die Grafen versagten zuerst dem nur von Anhängern des Erzbischofs gefällten Spruche[3]) ihre Anerkennung; aber als Werner zu Gewaltmaßregeln schritt, unterwarfen sie sich wiederum. Schon am 5. September fügten sie ihrem früheren Versprechen noch das hinzu, daß sie auch jenseits des Waldes keine Burg errichten wollten.[4])

Im folgenden Jahre wurde auch der Streit mit dem Aschaffenburger Kapitel beigelegt, nachdem längere Verhandlungen zwischen ihm einerseits und dem Erzbischof und dem Mainzer Domkapitel andrerseits vorausgegangen waren. Werner konnte seine Forderung nicht völlig aufrecht erhalten. Wahrscheinlich fand er nicht die nötige Unterstützung des Domkapitels, dem eine solche Machterhöhung des Erzbischofs auf Kosten des ihm unterstellten Klerus kaum erwünscht sein konnte. Er mußte sich damit begnügen, daß die Wahl des Propstes auf einen Mainzer Domkanoniker beschränkt und ihm nur für den Fall, daß das Kapitel dagegen verstoßen würde, das Recht der Ernennung für immer zugestanden wurde.[5])

Nachdem Werner so im Rhein- und Maingebiete seine Herrschaft befestigt und zugleich weiter ausgedehnt hatte, durfte er hoffen, endlich auch in dem Streite über die ludowingischen Lehen eine entscheidende Wendung zugunsten des Erzstiftes herbeiführen zu können, zumal sich gerade jetzt die Herzogin Sophie in bedrängterer Lage als je befand. Mit

---

1) Ebd.
2) Ebd. 355 nr. 50.
3) Die Rienecker hatten die Ernennung von Schiedsrichtern verschmäht (ebd.).
4) Ebd. 355 nr. 51.
5) Ebd. 358 nr. 78. Am 6. Sept. 1262.

Heinrich dem Erlauchten lebte sie in offener Fehde, und von dem Herzog von Braunschweig, ihrem Verbündeten, konnte sie zur Zeit auf Hilfe nicht rechnen.[1])

Bereits am 4. Mai 1261, auf dem Provinzialkonzil zu Mainz,[2]) hatte sie der Erzbischof nach vorheriger Aufforderung zur Herausgabe der Lehen mit dem Banne und ihr Land mit dem Interdikt belegt,[3]) den wirklichen Austrag damals jedoch noch hinausgeschoben. Allein, er hatte sich über die Stärke des Gegners doch wohl falschen Hoffnungen hingegeben und außerdem auch den günstigen Augenblick ungenutzt verstreichen lassen. Im Juli 1263 kehrte der Herzog von Braunschweig in seine Lande zurück,[4]) höchstwahrscheinlich hatten auch die Rienecker Grafen bereits wieder mit Feindseligkeiten begonnen – –,[5]) jedenfalls, Werner verstand sich am 10. September 1263 im Feldlager zu Langsdorf, in der Nähe von Gießen, zu einem Vergleich,[6]) in dem er der Herzogin Sophie und ihrem Sohne Heinrich den größten Teil der in Frage stehenden Lehen übertrug, nämlich die Grafschaft Hessen mit allen Zehnten, die Vogteien von Hasungen und Breitenau, das Patronatsrecht über die Kirchen von Wildungen, Reitzenhagen, Felsberg und Wenigenzennern, die Stadt Melsungen, die man als Lehen ansah, und in Thüringen die Gerichte und Gerichtsbezirke von Bergern und Aspe sowie Burg und Stadt Thamsbrück mit den zugehörigen Gerichten, über deren Lehnscharakter man aber ebenfalls noch nicht völlig im klaren war. Ueber andere der Herzogin und ihrem Sohne etwa noch zustehende Mainzer Lehen wollte man während des Jahres Umschau halten, und der Erzbischof sollte sie dann, ohne Schwierigkeiten zu machen, ebenfalls übertragen.[7]) Die Burg Melnau (b. Wetter) sollte Mainz verbleiben, die Vogtei

---

1) Vgl. Ilgen u. Vogel S. 335 f. — Der Herzog war der Königin von Dänemark gegen die Grafen von Schleswig und Holstein zu Hilfe geeilt.

2) Vgl. v. d. Ropp S. 20 f.

3) Grotefend LR nr. 68. Will, M. Reg. II 354 nr. 44; v. d. Ropp S. 22 f. — Schon 1259, gleich nach seiner Erwählung, hatte er das Bündnis mit dem Grafen Wittekind von Battenberg gegen den Landgrafen erneuert (Grotefend LR nr. 61).

4) Vgl. Ilgen und Vogel S. 340.

5) Will, M. Reg. II 367 nr. 151.

6) Grotefend LR nr. 76—79; Ilgen und Vogel S. 345 f. und 320; Vogt, Mainz und Hessen I S. 17 f.

7) Grotefend LR I nr. 77; Will, M. Reg. II 360 nr. 97.

Wetter in gemeinsame Verwaltung genommen werden.[1]) Die Städte Grünberg und Frankenberg, auf die man von beiden Seiten das Eigentumsrecht geltend machte, nahmen Sophie und Heinrich zu Lehen; falls sie ohne Leibeserben stürben, sollte Adelheid, Heinrichs Gemahlin, die Orte auf Lebenszeit behalten dürfen; nach ihrem Tode sollten sie an das Erzstift fallen.[2]) An der Burg Wildungen wollte der Erzbischof seinen Anteil nicht gutwillig herausgeben; aber er erließ dafür der Herzogin die Bezahlung der auf 2000 Mark festgesetzten Entschädigung, bis sie wieder in den Besitz der Burg oder wenigstens ihres Grundes und Bodens gekommen sei.[3])

Dieser Ausgang mochte für Werner bitter sein; aber immerhin hatte er nicht geradezu eine Niederlage erlitten. Neben der Burg Melnau hatte er die wichtige Vogtei über das Petersstift in Fritzlar und die Hälfte der von Wetter gerettet.[4]) Die Burg Wildungen war in seiner Hand geblieben, und über die zweifellos hessischen Städte Grünberg und Frankenberg hatte er die Lehnshoheit gewonnen. Ferner war die Frage der beiderseitigen Rechte an den Städten Wolfhagen und Alsfeld offen gelassen worden. Sie befanden sich in den Händen des Landgrafen;[5]) aber Werner hat wohl seine Ansprüche noch nicht aufgeben wollen.

Ueberhaupt wird er von vornherein diesen Vergleich nicht als eine endgültige Entscheidung angesehen haben. Er hatte eben auf den ersten Schlag nicht alles gewinnen können. Aber was nicht war, konnte ja noch werden, und jedenfalls hatte sich die Herzogin bereits zu nicht unerheblichen Zugeständnissen herbeilassen müssen.[6])

Werner kehrte wieder an den Rhein zurück, wo er in den nächsten Jahren unermüdlich für Herstellung des Landfriedens, wenigstens im westlichen Deutschland, tätig war, wodurch er, indem er als Diözesan und Landesherr an die Spitze trat, seine Stellung weit über den engen Begriff eines

---

1) Grotefend LR nr. 78; Will, M. Reg. II 361 nr. 99.
2) Ebd. Grotefend LR nr. 79; Will, M. Reg II 361 nr. 100.
3) Grotefend LR nr. 76.
4) Die Ludowinger hatten sie ungeteilt inne.
5) Wolfhagen befand sich nach Weidemann S. 402 Anm. 2 in landgräflichem Besitz; Alsfeld wird häufig als landgräfliche Stadt erwähnt z. B. Grotefend LR nr. 66 u. 70.
6) Ueber die Bedeutung des Langsdorfer Vergleiches siehe bes. Vogt, Mainz und Hessen I S. 17.

Territorialherrn erhob.[1]) Dieses Uebergewicht wog die Opfer auf, die er seinetwegen brachte. Er überließ nämlich seinen Streit mit dem Pfalzgrafen Ludwig wegen dessen Ansprüchen auf die Burg und Neustadt Weinheim an der Bergstraße einem Schiedsgericht, und trat sie, als dieses auf einen Eid des Pfalzgrafen und seiner Kinder hin gegen ihn entschied, auch ab.[2]) Und andererseits war diese Landfriedenstätigkeit doch auch von erheblichen praktischen Folgen für ihn. Er deckte sich den Rücken für seine territorialen Pläne.

Im Spessart hatten die Grafen von Rieneck, noch keineswegs zum Aufgeben ihrer Rechte geneigt, durch Anlegung neuer Burgen dem Vordringen des Erzstiftes erneuten, kräftigeren Widerstand entgegenzusetzen versucht.[3]) Aber dessen überlegener Macht mußten sie abermals weichen. Am 17. März 1266 kam es unter Vermittlung Hermanns von Henneberg wiederum zu einem Vertrage, worin sich die Grafen zur Niederreißung der Burg Rannenberg und der vor jener errichteten neuen Burgen sowie zur Zahlung von 500 Mark verpflichten mußten; das Erzstift hingegen sollte die Grafen in Aschaffenburg und sonst in alle die Rechte und Würden wieder einsetzen, die sie bekanntermaßen seit alters von ihm gehabt hätten.[4]) Mainz hatte sie demnach sowohl der Schirmvogtei über Aschaffenburg als der Mainzer Würden und damit zweifellos der entsprechenden Lehen verlustig erklärt. Doch scheint auch dieser Friedensschluß noch nicht zur Ausführung gekommen zu sein; vielmehr mußten die Grafen am 25. Juli 1271 neue und härtere Verpflichtungen auf sich nehmen;[5]) sie sollten abwechselnd in Aschaffenburg einreiten, bis nach dem Spruche genannter Schiedsrichter Genugtuung geleistet sei, und Bürgen stellen, die mit 1200 Mark bei Bruch des Versprechens hafteten. Nun endlich war ihr Widerstand doch

---

1) Vgl. darüber v. d. Ropp S. 34 f. — In diese Friedensjahre mögen zu einem großen Teil die vielen kleinen Erwerbungen und Rückerwerbungen in der Rheingegend fallen, von denen ein 1274 aufgestelltes Verzeichnis (bei Vogt, Mainz und Hessen I, Beilage I S. 36 f.) berichtet.

2) Will, M. Reg. II 362 f. nr. 112. — Als Pfalzgraf Ludwig 1288 eine Aenderung an dem Wittumsgut der Pfalzgräfin vornimmt, erscheinen darunter Burg und Neustadt Weinheim mit den zugehörigen Dörfern als Eigentum, die Altstadt Weinheim als Lehen von Mainz (Wittmann, Mon. Wittelsbac. I 430).

3) Will, M. Reg. II 367 nr. 151.

4) Ebd.

5) Will, M. Reg. II 379 nr. 256.

völlig gebrochen. Mainz hatte seine Ansprüche im Spessart durchgesetzt.[1])

In Hessen hatten sich inzwischen die Dinge in einer Weise entwickelt, die Werner zu äußerster Aufmerksamkeit mahnte. Der junge Landgraf hatte sich 1264 mit Meißen verständigt[2]) und fing nun an, eine ausgesprochene Expansionspolitik zu treiben. Die Grafschaft Gießen, das Gericht Steinbach nebst Teilbesitz im Gericht Hittenberg (b. Gießen) brachte er an sich[3]) und im nördlichen Hessen, in der Nähe von Fritzlar, die Burg Weidelsburg und die Burg und Stadt Naumburg mit Landen und Leuten,[4]) beides Erwerbungen, die auch für das Erzstift von höchstem Interesse und angesichts der territorialen Tendenzen Werners auch wohl beabsichtigt waren. Doch glücklicherweise wurde der letztere Kauf nicht perfekt, und Werner sicherte nun das Objekt schleunigst für sich. 1266 kaufte er von dem Halberstädter Domkanoniker Wittekind von Naumburg[5]) die Hälfte der Burg Weidelsburg und der Burg und Stadt Naumburg mit Zubehör samt der Hälfte des landgräflichen Gerichts Hainbuche, für das jedoch, weil man es nur als Pfand besaß, der Rückkauf gesichert wurde. Für die andere Hälfte wurde das Vorkaufsrecht gewonnen und ein Höchstpreis von 700 Mark festgesetzt.[6]) Mainz hat sie in der nächsten Zeit ebenfalls an sich gebracht.[7])

Die neu gewonnenen Gebiete waren wichtige Punkte zur Verbindung der Bezirke um Fritzlar und Hofgeismar; nur durch das landgräfliche Wolfhagen und einige Besitzungen der Grafen von Dassel wurden sie noch geschieden. Wenn es gelang, diese zu gewinnen — und betr. Wolfhagen waren ja Vereinbarungen nicht getroffen worden —, so konnte man die Kette schließen.

---

1) Vgl. Stein, Rieneck, Arch. f. Unterfranken XX 3 S. 89.

2) Grotefend LR nr. 86; Ilgen u. Vogel S. 193 f. u. 354; Vogt, Mainz und Hessen I S. 17 f.

3) Grotefend LR nr. 84. Weidemann S. 407 f. H. K. Hattemer, Territorialgesch. d. Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps d. Großmütigen, Darmstadt 1911, S. 30.

4) Grotefend LR nr. 103. Weidemann S. 406.

5) Wittekind erscheint später als Mainzer Domherr und Propst zu Fritzlar und zu Heiligenstadt (Landau, Hess. Ritterburgen II, Cassel 1833, S. 215 f.), was kaum zufällig sein dürfte.

6) Will, M. Reg. II 367 nr. 153. Grotefend LR nr. 113.

7) Weidemann S. 408.

Aber vorher lag Werner noch eine nähere Aufgabe ob. Noch immer befand sich das dem Erzstift durch die Gefangennahme Erzbischof Gerhards verloren gegangene Gieselwerder mit seinem Gebiete in den Händen Albrechts von Braunschweig. Werner hatte zunächst nicht die Macht besessen, den Herzog, der sich außerdem auch die aus dem ludowingischen Erbe stammende und von Gerhard an Gottschalk von Plesse gegebene Burg Stein im südlichen Eichsfeld angeeignet hatte,[1]) zur Herausgabe zu zwingen und hatte sich begnügt, dem Vertrage seine Zustimmung zu versagen. Ende 1268 ließ er nun zu Mühlhausen Verhandlungen wegen der Herausgabe einleiten, die Anfang 1269 zu Cassel fortgesetzt wurden.[2]) Der Herzog behauptete die Oberlehnsherrlichkeit über den Grund und Boden, auf dem Gieselwerder erbaut worden sei, zu besitzen[3]) und ließ die eidliche Versicherung durch Zeugnisse von Rittern bekräftigen. Er erbot sich jedoch, die Burg von Mainz zu Lehen zu nehmen. Mit einem halben Erfolg aber wollte sich Werner offenbar nicht begnügen; er blieb der verabredeten Zusammenkunft in Cassel fern und beantwortete eine Appellation des Herzogs an den Papst mit Verhängung von Bann und Interdikt.[4]) Eine kriegerische Entscheidung aber wagte er auch jetzt nicht. Die Ausführung der durch König Richard erlassenen Landfriedensbestimmungen hielt ihn am Rhein zurück,[5]) und außerdem lenkten die Veräußerungen des Grafen Ludolf von Dassel sein Interesse zurück auf das sächsische Hessen, wo die Grenznachbarn des Erzstifts, der Landgraf von Hessen und der Bischof von Paderborn, sich eben anschickten, der durch Schaffung eines zusammenhängenden Gebietes in jener Gegend drohenden Uebermacht von Mainz durch gemeinsames Vorgehen zuvorzukommen.[6])

Die Eintracht dauerte indessen nicht lange; es kam zu Differenzen wegen der Neuerwerbungen und schließlich zu

---

1) Gud. C. d. I 794.

2) Scheidt, Orig. Guelf. IV präf. 10i—14. Will, M. Reg. II 374 f. nr. 219 u. 225. Wenck, Hess. LG II 943 f. v. d. Ropp S. 47 u. 14. Grotefend LR nr. 130 u. 131.

3) Siegfried III. hatte den Grund und Boden für 2400 Mark von Wittekind von Vesperde gekauft und schon vor 1241 die Burg errichtet. Ebenda; Gud. C. d. I 567 u. 590. Wenck, Hess. LG II Urk.b. 160.

4) Scheidt l. c ; v. d. Ropp S. 49.

5) v. d. Ropp S. 47 f.; Redlich, Rud. v. Habsb. S. 432.

6) Grotefend LR nr. 136.

offener Fehde, die sich jahrelang hinzog.[1]) Damit war nun für Mainz die Zeit zum Handeln gekommen. Es näherte sich Paderborn und schloß am 27. Januar 1271 ein Bündnis mit ihm. Paderborn überließ ihm dafür die Hälfte der Burg und Grafschaft Schartenberg, die ein mainzisches Lehen der Grafen von Dassel gewesen war, und erkannte über die andere Hälfte die mainzische Lehnshoheit an. Die größere Burg Schartenberg, die der Landgraf gewaltsam an sich gebracht hatte, sollte nach ihrer Einnahme ebenfalls geteilt und das Schloß Malsburg (nw. des Schartenberges) zerstört werden; etwaige Versuche, es wieder aufzubauen, wollte man hindern.[2])

Man war also geneigt, dem Landgrafen in offenem Kampfe entgegenzutreten, und in der Tat ist es dazu auch gekommen.[3]) Für Mainz spielte dabei außer den oben erwähnten Streitpunkten die Sorge um die Grafschaft Ziegenhain eine Rolle, wo im Mai 1270 der ihm freundlich gesinnte Graf Gottfried V. gestorben war und der Landgraf anscheinend gegen dessen Witwe Sophie für den Grafen Ludwig Partei ergriffen hatte;[4]) Ziegenhain aber durfte Mainz seiner Einflußsphäre nicht entziehen lassen, solange es an der von Siegfried III. eingeleiteten hessischen Politik festhielt.

Werner konnte der Entwicklung der Dinge in Hessen nicht persönlich beiwohnen, aber er hielt die in Frage stehenden Interessen für so bedeutend, daß er in seinem Dompropst, dem energischen Siegfried von Westerburg, einen besonderen Vertreter dafür ernannte.[5]) Unter dessen Leitung scheint sich das Glück auf die Seite des Erzstifts geneigt zu haben. Jedenfalls konnte er am 8. Juli 1272 mit dem Landgrafen einen Vergleich abschließen, der diesen zur Zahlung von 500 Mark Kriegskosten verpflichtete und zur Ueberlassung der genauen Begrenzung der Burgen Schartenberg und Grebenstein (östl. d. Grafsch. Schartenberg) sowie des Gerichts an der Hainbuche an ein Schiedsgericht, dem auch die Erledigung

---

1) Vogt, Mainz und Hessen I S. 19. Weidemann S. 413.
2) Grotefend LR nr. 146.
3) Grotefend LR nr. 161. Vogt, Mainz und Hessen I S. 20.
4) Vogt, Mainz und Hessen I S. 20. Grotefend LR nr. 161. Gerstenbergs Landeschronik ed. Diemar S. 224.
5) Der Titel provisor Hassie erscheint zuerst am 4. Febr. 1273. Vogt l. c. Grotefend LR nr. 168.

des Streites über Ziegenhain vorbehalten wurde.[1]) Gleichzeitig schloß man einen allgemeinen Landfrieden.[2])

An eine wirkliche Versöhnung war bei der grundsätzlichen Verschiedenheit des Standpunktes der beiden Gegner jedoch nicht zu denken. Schon im Oktober unternahm der Landgraf einen neuen Vorstoß; er bestätigte den Grünberger Bürgern in ihrem Privileg u. a., daß kein Prälat in Grünberg ein eigenes Sendgericht halten dürfte; vielmehr seien geistliche Sachen von einem Pfarrer mit Beirat der Schöffen zu richten und zu entscheiden.[3]) Dies war ein Vorgehen von prinzipieller Bedeutung, der erste Schritt zur Ausschaltung der auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit, wie die spätere allgemeine Behandlung der Frage zeigt. Auch mit dem Schwerte ging Heinrich wieder vor. Aus dem Anfang des Jahres 1273 hören wir, daß Burg und Stadt Naumburg in seinen Händen und die Burgen Heiligenberg und Weidelsburg zerstört und ausgeraubt sind.[4]) Werner erneuerte darauf Bann und Interdikt[5]) und erwirkte am 25. Januar 1274 von König Rudolf die Aechtung Heinrichs.[6])

Trotz all der Wirren war Mainz in diesen Zeiten eine weitere wichtige Erwerbung im sächsischen Hessen gelungen. Ludolf von Dassel hatte ihm am 13. August 1273 die zwischen Hofgeismar und der Weser gelegene Burg und Herrschaft Schöneberg mit der Gerichtsbarkeit über 30 genannte Dörfer verkauft sowie die Vogtei über das Kloster Helmarshausen und über die links der Weser liegenden Güter von diesem und dem Kloster Lippoldsberg.[7])

Fast das ganze sächsische Hessen nannte der Erzbischof jetzt sein eigen und besaß von Fritzlar bis zur Weser ein ziemlich geschlossenes Gebiet. Aber zu einer Ausnutzung der durch die Aechtung bewirkten äußerst mißlichen Lage des Landgrafen kam es trotzdem nicht. Siegfried von Westerburg

---

1) Grotefend LR nr. 161. Vogt l. c.
2) Grotefend LR nr. 160.
3) Grotefend LR nr. 165; Vogt l. c. Weidemann S. 414 f.
4) Grotefend LR nr. 169, 171 u. 172. Letzteres auch bei Will, M. Reg. II 382 f. nr. 283.
5) Ebd.
6) Grotefend LR nr. 179. Will, M. Reg. II 388 nr. 315. v. d. Ropp S. 117 f.
7) Will, M. Reg. II 383 nr. 291. Weidemann S. 419. — Die Vogtei über Lippoldsberg wurde durch Verzicht Ludolfs am 21. Januar 1286 ebenfalls erworben (Vogt, M. Reg. I nr. 642).

wurde Ende 1274 zum Erzbischof von Köln erwählt, und wenn er auch sein Amt als provisor Hassie noch beibehielt, verließ er doch den Schauplatz seiner Tätigkeit;[1]) und Werner selbst war durch Kirchen- und Reichsangelegenheiten[2]) sowie die ihm stets näher liegende weitere territoriale Ausbildung seines Rhein- und Maingebietes in Anspruch genommen.

Im selben Jahre, da er sich durch die endgültige Unterwerfung der Grafen von Rieneck die Herrschaft über den Spessart sicherte, konnte er sie auch nach dem östlichen Odenwald hin weiter ausdehnen. Dort waren die Dynasten von Dürn reich begütert. Sie waren aber in Schulden geraten und sahen sich zu Gebietsveräußerungen veranlaßt, ein Umstand, der Werner sehr zustatten kam. Er kaufte am 19. Mai 1271 von Ulrich von Dürn für 900 Mark die Burg Wildenberg[3]) mit sieben zugehörigen Dörfern[4]) und am 13. Januar des folgenden Jahres die Stadt Amorbach mit der Vogtei über die Stadt und das Kloster, dem Centgericht und allem Zubehör und der Erlaubnis, die anscheinend verpfändeten Dörfer Schneeberg und Weilbach zurückzukaufen.[5])

Durch den Kauf von Amorbach wurde Wildenberg unmittelbar mit dem mainzischen Besitz um Miltenberg, Bürgstadt und Külsheim verbunden. Das nächste Ziel von Werners

---

1) Das Amt gab er erst im Herbst 1277 ab infolge einer Verstimmung gegen Werner wegen dessen Annäherung an König Rudolf. Grotefend LR nr. 212. Vogt, Mainz und Hessen I S. 24 f.

2) Vgl. v. d. Ropp S. 96 f.

3) Südlich von Amorbach, im Mudbachtale, zwischen den Dörfern Kirchzell und Preunschen.

4) Will, M. Reg. II 379 nr. 254. Humpert S. 33 f. u. Beilage I S. 78. — Will gibt als Inhalt der Urkunde an, Ulrich von Dürn habe seine „Burg Wildenberg und die obere Cent Mudau mit den daranliegenden Dörfern“ an Mainz verkauft. Aehnlich interpretiert Humpert, Ulrich habe die Burg Wildenberg mit den aufgezählten Dörfern „und anderen zur Cent Mudau gehörigen Ortschaften“ an Mainz verkauft und zählt S. 35 Anm. 1 eine Anzahl Dörfer auf, die 1468 als zur Cent Mudau gehörig vorkommen. M. E. entspricht diese Interpretation nicht dem Inhalt der Urkunde castrum Wildenberg . . . cum villis adiacentibus, videlicet (folgen die Namen) . . . cum silvis pratis . . . molendinis iudiciis iurisdictionibus et suis pertinentiis universis. Die Cent Mudau kam erst 1318 an Mainz (Vogt, M. Reg. I nr 1964).

5) Schröder, Oberrheinische Stadtrechte I 3, Heidelberg 1895, S. 214 u. 215. Will, M. Reg. II 380 nr. 264. — Amorbach war 1253 zur Stadt erhoben worden (Schröder l. c. S. 213). Humpert (S. 35) vermutet, daß bei dieser Gelegenheit auch die 5 Kammerforstdörfer an Mainz gekommen seien.

Erwerbspolitik war nun, auch das linke Mainufer abwärts an sich zu bringen. Der Anfang dazu war bereits gemacht worden. Wahrscheinlich nach dem Tode Konradins hatte Werner die Stadt Seligenstadt, die ein Lehen der Staufer gewesen war, eingezogen.[1]) Gelegenheit zu weiterem Erwerb bot sich durch ein Eingreifen in die um das münzenbergische Erbe entstandenen Streitigkeiten.

Einer der Schwiegersöhne des letzten Münzenbergers, Werners Schwestersohn Reinhard von Hanau, hatte sich der Hälfte von Umstadt und der östlich davon am linken Mainufer zwischen der unteren Mümling und Gersprenz gelegenen, einen Bezirk von etwa 16 Ortschaften umfassenden Grafschaft Bachgau[2]) bemächtigt. Der Besitz wurde ihm indessen von Katzenelnbogen[3]) und vielleicht auch der Abtei Fulda[4]) streitig gemacht. Diese Verhältnisse benutzte Werner und trat nun auch für Mainz, das bis dahin bei der Erbschaft leer ausgegangen war, mit Forderungen hervor.[5]) Reinhard von Hanau, der sich mehreren Gegnern nicht gewachsen fühlte, blieb darauf nichts übrig, als, wenn auch mit Widerstreben,

1) Die Reichsabtei Seligenstadt mit Pertinenzen, zu denen auch der wahrscheinlich im Anfang des 13. Jhd. zur Stadt erhobene Ort Seligenstadt gehörte, war 1063 von Heinrich IV. an Erzbischof Siegfried I. von Mainz geschenkt worden. Von den Erzbischöfen war der Ort, vielleicht zur Sicherung des Besitzes, vielleicht auch unter Christian I., als Lehen an die Kaiser ausgegeben worden, worüber sich Siegfried III. 1237 von Friedrich II. eine ausdrückliche Bestätigung hatte ausstellen lassen. Nur das Kloster war dauernd bei Mainz verblieben. Vgl. Will, M. Reg. I 183 nr. 14; Seibert, Seligenstadt S. 8 u. S. 13 f.; Steiner, Seligenstadt S. 92 f. u. 113 f. Gud. C. d. I 810 f.

2) Der Umfang der Grafschaft Bachgau ist nicht genau bekannt. Nach Steiner (Bachgau I S. 96) ist sie identisch mit der Grafschaft Ostheim, deren Umfang durch ein im 16. Jahrhundert verfaßtes, aber auf älteren Angaben beruhendes Centbuch bestimmt ist.

3) Katzenelnbogen erhob auf Grund früherer Abmachungen Ansprüche auf Umstadt.

4) Fulda dürfte die Grafschaft, die, ehemals Königsgut, ihm 1024 überlassen worden war, als heimgefallenes Lehen betrachtet haben. Vgl. Steiner, Bachgau I S. 77 f. u. 86.

5) Humpert (S. 26) meint, Werner sei als Administrator von Fulda mit Hanau in Streit gekommen. Aber diese Administration gehört in die Zeit von 1272—1274 (vgl. v. d. Ropp S. 75), wo von Streitigkeiten zwischen Hanau und Mainz nichts bekannt ist, im Gegenteil, Reinhard von Hanau sich häufig in Werners Umgebung befindet, und dann hat Mainz nicht Fulda den Vorteil des Erwerbes. Außerdem spricht für die obige Auffassung, daß Hanau sich gegen Fulda und Katzenelnbogen in dem Gebiete von Umstadt hält.

auf Werners Vorschläge einzugehen. Werner dürfte ihm Unterstützung gegen seine übrigen Feinde zugesagt haben, dagegen trat Reinhard ihm 1278 für 600 Mark die Grafschaft Bachgau ab und versprach, auch seine Verwandten, die Falkensteiner, die ihre Rechte noch nicht hatten aufgeben wollen, mit dem Erzstift zu versöhnen.[1])

Weit größere Schwierigkeiten als im Maingebiete standen Werners territorialen Bestrebungen im Rheingebiet entgegen. Hier sollte vor allem die Stadt Mainz wieder in strengere Abhängigkeit gebracht und die Hoheit über die Ministerialen im Rheingau weiter ausgedehnt und befestigt werden.[2])

Der Stadt Mainz hatte Werner als Elekt zwar ihre Privilegien bestätigt,[3]) aber sie tatsächlich im Besitz der ihr 1244 von Siegfried III. verliehenen Freiheiten zu lassen, war er nicht gesonnen. Schon 1265 erlaubte er sich eine Verletzung, indem er Ansprüche auf das Ungeld erhob,[4]) und 1269 verband er sich mit dem Mainzer Klerus, um den Bürgern, die schon lange Zeit hindurch in verwegener Weise die Rechte und Freiheiten des Erzstiftes in weltlichen und geistlichen Dingen usurpiert hätten, mit aller Kraft entgegenzutreten.[5]) Trotzdem bestätigte er das Privileg Siegfrieds III. 1273 abermals.[6]) Aber die Bürger mochten der Aufrichtigkeit dieser Bestätigung, die kurz nach der zweiten Exkommunikation des Landgrafen von Hessen in der kritischen Zeit der Königswahl erfolgte, doch nicht recht trauen und traten bald darauf in Verbindung mit den rheingauischen Dienstmannen, die sich gleichfalls in ihren mehr oder weniger althergebrachten Freiheiten bedroht sahen und eben jetzt mit dem Erzbischof wegen Burgenbesitz und Bedepflicht ihrer Leute und neu er-

---

1) Gud. C. d. I 764. — Einige weitere Besitzungen bei Seligenstadt fielen dem Erzstift im selben Jahre durch eine Schenkung der Eppensteiner zu, die ihm gleichzeitig neuen Besitz um die Burg Homburg im Taunus zuwiesen, an der ihm Werner 1266 seinen Anteil (1/4) überlassen hatte (Will, M. Reg. II 402 nr. 449, 373 nr. 214 u. 421 nr. 604. v. d. Ropp S. 122).

2) Vgl. v. d. Ropp S. 104 f.

3) Will, M. Reg. II 352 nr. 23.

4) Er verpfändete es für 300 Mark dem Domkapitel, traf aber dabei gleich Bestimmungen für den Fall, daß es streitig gemacht werde (Will, M. Reg. II 365 nr. 135. Hegel, Verf.gesch. v. Mainz S. 96).

5) Will, M. Reg. II 377 nr. 231.

6) Will, l. c. 383 nr. 288.

worbener Güter zerfallen waren.[1]) Es kam zu offener Fehde, worauf Werner seine ungehorsamen Dienstmannen ihrer Lehen und Güter verlustig erklärte und diese einzog. Vergeblich versuchte König Rudolf, dem diese Streitigkeiten wegen seiner Pläne gegen Ottokar von Böhmen unbequem waren, die Parteien Anfang 1275 durch ein Schiedsgericht auszusöhnen.[2]) Es entschied nicht alle Fragen, und Werner war es überhaupt um einen Vergleich wohl kaum zu tun. Er wünschte einen vollen Erfolg. Wenige Wochen später drang er dem König die Bestätigung der Verordnung Kaiser Friedrichs gegen die Autonomie der Bischofsstädte ab,[3]) während er sich einem nochmaligen Vermittlungsversuche entzog. Aber eine völlige Unterwerfung konnte Werner doch nicht erreichen und schlug darum eine neue Vermittlung, zu der sich Anfang 1276 der Erzbischof Siegfried von Köln und der Bischof Heinrich von Basel, von denen er die weitgehendste Berücksichtigung seiner Forderungen erwarten durfte, bereit fanden, nicht aus. Aber auch dieses Mal wurden nicht alle Klagepunkte erledigt.[4]) An und für sich bildete der Schiedsspruch keine geeignete Grundlage, die volle Eintracht herzustellen, und als zwei Jahre später durch Werners rücksichtsloses Vorgehen bei der Erweiterung seines Besitzes an der Nahe die große Spanheimer Fehde entbrannte, brach der Streit von neuem und nur um so heftiger aus.

Zwischen den Grafen Johann und Heinrich von Spanheim war es wegen der Verteilung des väterlichen Erbes zu schweren Zerwürfnissen gekommen. Diese benutzend hatte Werner den letzteren bewogen, ihm die Burg Böckelheim mit mehreren Dörfern für 1400 Mark zu ewigem Eigentum zu überlassen.[5]) Das Kaufgeschäft war entschieden rechtswidrig, da dem Grafen Johann an allem das Vorkaufsrecht gewahrt worden war. Trotzdem ließ dieser sich zunächst beschwichtigen.[6]) Doch

---

1) Sauer, Nass. Urk.b. I 2 nr. 873 u. 899. Will, M. Reg. II 392 nr. 354. v. d. Ropp S. 104 f Richter, Rheingau S. 71 f.

2) Sauer, Nass. Urk.b. I 2 nr. 873. Will, M Reg. II 392 nr. 354. v. d. Ropp S. 105. Am 1. Febr. 1275.

3) Am 12. März 1275. Vgl. v. d. Ropp S. 106 f. Will, M. Reg. II 392 nr. 357.

4) Sauer, Nass Urk.b. I 2 nr. 899; Will, M. Reg. II 397 nr. 400; Richter, Rheingau S. 72 f.

5) Will, M. Reg. II 403 nr. 457; vgl. v. d. Ropp S. 124, Lehmann, Spanheim S. 49 f. — Am 28. Juli 1278.

6) Will, M. Reg. II 400 f. nr. 433—435, 467—469.

Werners erfolgreiche erwerbs- und territorialpolitische Tätigkeit mochte die benachbarten Großen bereits ernstlich beunruhigen, und die treulose Ausnutzung des Bruderzwistes im Hause Spanheim ließ die Besorgnisse zu heller Empörung aufflammen. Die Grafen von Sayn, Spanheim-Starkenburg, Katzenelnbogen, Leiningen und Zweibrücken schlossen sich mit vielen kleineren Herren zu einem Bunde gegen ihn zusammen, dem auch der Rheingraf und die rheingauischen Ministerialen sowie die Stadt Mainz beitraten und dem sogar der Landgraf von Hessen nicht fern stand. Aber in dem nun ausbrechenden Kampfe brachte Werner gleich beim ersten Treffen seinen Gegnern eine entscheidende Niederlage bei und nahm die vornehmsten von ihnen gefangen.[1]) So vollständig erschien ihm der Sieg, daß er, obwohl die Fehde noch fortdauerte, es wagte, das Land zu verlassen, um auch gegen den verhaßten Landgrafen von Hessen den letzten Schlag zu führen.

Landgraf Heinrich hatte die Zeiten der Ruhe vor dem Erzstift dazu benutzt, sich durch treue Dienste in solche Gunst bei König Rudolf zu bringen, daß ihn dieser 1277 ungeachtet der zu erwartenden Verstimmung des Mainzer Erzbischofs von der Acht lossprach.[2]) So vor einem Einschreiten Rudolfs sicher, hatte er dann durch erneutes kriegerisches Vorgehen auch den Erzbischof zum Einlenken zu zwingen gesucht, was ihm, nachdem er die Wenigenburg unterhalb der Amöneburg eingenommen hatte, auch gelungen war. Gegen Rückgabe der Burg hatte Werner Bann und Interdikt kassiert und die übrigen schwebenden Streitfragen einem Schiedsgericht überlassen.[3]) Bei der Natur des Streites konnte der Vertrag jedoch nur die Bedeutung eines Waffenstillstandes haben. Schon Anfang 1279 wieder schloß Werner ein Bündnis mit dem Elekten von Paderborn, das ausdrücklich gegen Heinrich und dessen Verbündeten, Albrecht von Braunschweig, gerichtet war.[4]) Im Frühjahr 1280 rückte er dann im Bunde

1) Vgl. v. d. Ropp S. 125 f. Kremer, Dipl. Beiträge 222—232.

2) Grotefend LR nr. 209. Vogt, Mainz u. Hessen I S. 25. — Ein wenn auch nur schwaches Aequivalent für Werner sollte wohl die Freiung der Stadt Dieburg sein, die einen Tag später, am 5. Juli 1277, stattfand; vgl. Redlich, Rud. v. Habsb. S. 303 Anm. 3. Will, M. Reg. II 400 nr. 431.

3) Grotefend LR nr. 218. Vogt, Mainz und Hessen I S. 25 f. — Am 3. Juni 1278.

4) Werner verzichtete auf die Lehnshoheit über die paderbornische Hälfte der Grafschaft Schartenberg, hingegen wollte sich Otto von Paderborn um den Ankauf der Burg Grebenstein bemühen (Will, M. Reg. II

mit den Grafen von Ziegenhain und Battenberg zum entscheidenden Schlage vor.[1]) Im Vertrauen auf seine Ueberlegenheit lehnte er im Busecker Tale Verhandlungen wegen Zahlung einer größeren Geldsumme seitens des Landgrafen ab und zog ihm bis Fritzlar nach. Aber ein eigenes Geschick wollte es, daß den Erzbischof sein gewohntes Glück verließ, so oft er seine Waffen vernichtend gegen den Landgrafen von Hessen kehren wollte. Vor einer schnell gesammelten Streitmacht mußte er zurückweichen und sich nunmehr erheblich ungünstigeren Bedingungen unterwerfen, als sie ihm vordem angeboten worden waren. Er mußte Schadenersatz leisten, Bann und Interdikt abermals kassieren und für sich und seine Nachfolger auf das Recht verzichten, selbst oder durch Offiziate Sendgerichte in den Städten des Landes Hessen zu halten,[2]) ein Zugeständnis, das für Heinrich eine sehr wertvolle hoheitliche und finanzielle Stärkung bedeutete. Die übrigen strittigen Fragen blieben ungelöst, und die Fehde dauerte fort.[3]) Doch nahm Werner nicht länger persönlich teil, sondern ging an den Rhein zurück, um zunächst hier die Kämpfe einem erfolgreichen Ende zuzuführen.

Am Rhein kehrte ihm sein altes Glück wieder. Er zerstörte im Sommer 1280 die feste Burg Rheinberg im Sauertal, oberhalb Lorch, die den aufständischen Rittern zum Rückhalt gedient hatte,[4]) worauf es endlich im März 1281 zu Aschaffenburg zu Friedensverhandlungen kam. Graf Johann von Spanheim sollte auf Böckelheim verzichten und dem Erzbischof mit seinem Bruder Heinrich gegen Hessen und gegen ihre Verbündeten, die rheingauischen Dienstmannen, Hülfe leisten. Zwischen Johann und Heinrich sollte eine nochmalige Teilung des väterlichen Erbes nach Recht und Minne stattfinden. Für die Lösung der Gefangenen und als Schadenersatz wurden 2000 Mark gefordert. Die Rheingrafen mußten wegen der der Mainzer Kirche zugefügten Schäden auf ihr

---

408 nr. 492; Weidemann S. 429; v. d. Ropp S. 137 Anm. 1. — Die Urkunde ist ohne Monatsdatum, gehört aber zweifellos zeitlich mit der folgenden, bisher unbekannten, zusammen). Außerdem erbot sich Otto, den Landgrafen und den Herzog auf Verlangen zu exkommunizieren (Grotefend LR nr. 221).

1) Grotefend LR nr. 226; Vogt, Mainz und Hessen I S. 26 f.

2) Gerstenbergs Landeschronik ed. Diemar S. 225 f.; Grotefend LR nr. 226 Vogt, Mainz und Hessen I S. 26.

3) Grotefend LR nr. 243; Vogt, Mainz und Hessen I S. 27 f.

4) Richter, Rheingau S. 73; v. d. Ropp S. 126.

Burglehen zu Bingen verzichten und Werner ihren Teil der Burg (Rheingrafen-)Stein öffnen; auch durften sie bei Verlust ihrer Lehen und Güter im Rheingau eine Feste des Erzbischofs ohne dessen Erlaubnis nicht betreten.[1])

Auf diese Bedingungen konnte sich Johann von Spanheim unmöglich einlassen und griff deshalb wieder zum Schwert; mit ihm der Rheingraf. Doch nun nahm sich König Rudolf, eben um die Durchführung seiner Landfriedensgesetze von 1281 bemüht,[2]) der Sache an, und zu Ende des Jahres gelang es ihm, den Frieden in einer Form herbeizuführen, die in allen wesentlichen Punkten den im Aschaffenburger Vertrage gestellten Bedingungen Werners entsprach. Graf Johann und sein Bruder Eberhard mußten auch diesmal auf Böckelheim mit seinem Zubehör verzichten; ebenso blieb die Lösungs- und Schadenersatzsumme von 2000 Mark dieselbe. Die Hilfeleistung gegen Hessen dagegen wurde erlassen.[3]) Aber König Rudolf selbst zahlte dem Erzbischof für seine Zustimmung noch 2100 Mark.[4])

In bezug auf den Rheingrafen werden neue Bestimmungen nicht erwähnt. Für ihn war der Aschaffenburger Friede bindend. Zwar ist dieser nicht in allen Einzelheiten streng auf ihn angewandt worden,[5]) aber die Grafschaft im Rheingau, um die einst Siegfried II. auf friedliche Weise sich vergeblich bemüht hatte,[6]) und die Burg Rheinberg hat er endgültig verloren; und schon diese beiden waren ein Preis, um den sich der Kampf gelohnt hätte.

Die rheingauischen Dienstmannen waren weder im Aschaffenburger noch im Mainzer Frieden berücksichtigt worden. Werner hatte also freie Hand, und daß er diesen Vorteil voll ausgenutzt hat, sehen wir aus dem nur erhaltenen Vertrag mit den Rüdesheimer Rittern. Sie mußten auf alle Ansprüche verzichten, ihre Burgen der Mainzer Kirche übertragen, sich persönlicher Beaufsichtigung unterwerfen und

---

1) Kremer, Dipl. Beiträge 222—232; Sauer, Nass. Urk.b. I 2 nr. 980; Will, M. Reg. II 411 nr. 512; v. d. Ropp S. 129 f.

2) Redlich, Rud. v. Habsb. S. 439 f.

3) Böhmer, Reg. imp. VI nr. 1421 u. 1422; Will, M. Reg. II 413 nr. 523. v. d Ropp S. 132. — Seinen neuen Besitz stellte Werner dann auch gegen die Ansprüche des Bistums Speyer sicher (vgl. Will, M. Reg. II 414 nr. 530 u. 531.

4) Böhmer, Reg. imp. VI 1424. Will, M. Reg. II 414 nr. 527.

5) Vgl. Richter, Rheingau S. 75 f.

6) Will, M. Reg. II 186 nr. 453.

sollten etwaige Vergehen mit dem Verluste aller ihrer Lehen büßen.[1])

Auch mit Hessen hat König Rudolf dann eine Sühne herbeigeführt. Nach einer vorläufigen Einung zu Boppard am 26. September hat er am 24. Oktober 1282 seinen Spruch gefällt. Burg und Stadt Naumburg mit Zubehör wurden dem Erzstift, das Gericht Hainbuche dem Landgrafen zuerkannt. Der Erzbischof sollte die Burg Grebenstein, der Landgraf die oberhalb Battenberg errichtete Burg Hatzfeld brechen und die Burg Hanstein bei Witzenhausen wieder herausgeben. Heinrich und Thilo von Hanstein, die sich mit dem Landgrafen gegen ihren Herrn, den Erzbischof, verbündet hatten, erhielten zwar ihre Lehen und Güter zu Rusteberg zurück, aber die Burgen sollten in der Gewalt des Erzstifts bleiben wegen früherer Uebeltaten der Ritter, worüber zu richten einem besonderen Termine vorbehalten blieb.[2])

Der Wert, den König Rudolf auf ein gutes Verhältnis zu dem mächtigen Erzbischof legte,[3]) ließ ihn auch hier seinen Spruch erheblich günstiger für ihn fällen, als dieser es nach Lage der Dinge — der Landgraf befand sich durchaus im Vorteil[4]) — erwarten konnte. Alle seit dem Langsdorfer Vergleich gemachten Eroberungen mußte Heinrich wieder herausgeben, ausgenommen nur das Gericht an der Hainbuche, das auch vorher sein Eigentum gewesen war.

Eine Folge der Verständigung zwischen Mainz und Hessen nnd der strengen Bestimmungen gegen die ungetreuen Ministerialen des ersteren war, daß nun auch der Edle Gottschalk von Plesse, der die Burg Stein an Braunschweig ausgeliefert hatte, es für geraten hielt, seinen Frieden mit dem Erzbischof zu machen. Zwar konnte er ihm Stein nicht wieder verschaffen, aber als Ersatz und für den Preis der Befreiung von Bann und Interdikt trug er ihm die Hälfte seines Schlosses Ziegenberg (zwischen Münden und Witzenhausen) mit Zubehör als Lehen auf.[5])

---

1) Sauer, Nass. Urk.b. I 2 nr 999 u. 1000. Will, M. Reg. II 414 nr. 532.

2) Druck der Münchner Ausfertigung bei Vogt, Mainz u. Hessen I, Beilage IV, S. 38 f., der Wiener bei Vancsa (vgl. Vogt l. c.). Grotefend LR nr. 243; Will, M. Reg. II 417 nr. 567.

3) Vgl. v. d. Ropp S. 138 f.

4) Vgl. Vogt, Mainz u. Hessen I S. 28.

5) Will, M. Reg. II 417 f. nr. 568.

Fast auffällig könnte es scheinen, daß nun nicht auch die Differenzen mit Braunschweig, die noch immer unvermindert fortbestanden, ausgeglichen wurden. Der Tod Albrechts des Großen im Sommer 1279 hatte hier die Verhältnisse erheblich zu Gunsten des Erzstifts verändert, und der Rat von Hofgeismar hatte einige Monate später den Erzbischof in eindringlichen Worten zur Wiedererwerbung des verlorenen Gebietes ermuntert.[1]) Damals hatten Werner die Kämpfe im Rheingau und gegen Hessen von einem Vorgehen abgehalten, und jetzt mochte er sich von einem Eingreifen König Rudolfs trotz aller Begünstigung ebensowenig eine prinzipielle Entscheidung versprechen wie gegenüber dem Landgrafen von Hessen. So ließ er, da keine offene Fehde bestand, die Frage lieber unberührt. Ihre Lösung blieb damit, da der Tod im April 1284 seinem tatenreichen Leben ein Ziel setzte, seinem Nachfolger überlassen.

Das Ableben Erzbischof Werners, der bei allem Verständnis und allem ernsten Wollen für des Reiches Bestes doch nicht den Kurfürsten und Territorialherrn verleugnet hatte, und zwar um so weniger, je mehr der König selbst sich seiner Aufgabe gewachsen zeigte, kam diesem sicher nicht ungelegen. Es gab ihm u. a. die erwünschte Gelegenheit, seine Untersuchungen wegen entfremdeten Reichsgutes auch auf das Erzstift Mainz auszudehnen.[2]) Er berief den Dekan und das Domkapitel vor sich und verlangte Ausweise über das Eigentumsrecht der Mainzer Kirche an Seligenstadt und dem Bachgau. In betreff der Stadt Seligenstadt legten diese den Lehnsrevers Kaiser Friedrichs II. von 1237 vor;[3]) in bezug auf die Grafschaft Bachgau aber besaß man offenbar keinen rechtsgültigen Besitzausweis, worauf Rudolf sie einzog und Ulrich von Hanau übertrug.[4]) Auch Seligenstadt wurde trotz des Reverses eingezogen; der König mochte sich hier als Rechtsnachfolger der Staufer ansehen. Das Domkapitel, ohnedies in sich gespalten, war nicht mächtig genug, dem zu wehren, und als nach zweijähriger Sedisvakanz der Freund und Berater Rudolfs Heinrich von Isny[5]) den Baseler Stuhl mit dem von Mainz

1) Will, M. Reg. II 407 nr. 489.
2) Redlich, Rud. v. Habsb. S 465 f.
3) Gud. C. d. I 810 f.
4) Steiner, Seligenstadt 124 f.
5) Vgl. über ihn Will, M. Reg. II praef. LXXV f.; K. Eubel, Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus, Histor. Jahrbuch 9, Heft 3, München 1888; Redlich, Rud v. Habsb. S. 446 f.

vertauschte, fand er sich mit der Lage der Dinge ab. Ihm lag die Reichspolitik näher als die territoriale seines Erzbistums, und soweit er sich mit dieser befaßte, beschränkte sie sich, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, im wesentlichen auf Thüringen, wofür der König ihn am 21. September 1286 zum Hauptmann und Rektor des Landfriedens ernannte.[1])

Abgesehen von dem moralischen Uebergewicht, das Heinrich in Thüringen die Stellung als Landfriedenshauptmann, die übrigens auch mit dem gebührenden klingenden Lohn verbunden war, verlieh, stellte ihm hier vor allem der unselige Zwist im Hause der Wettiner, wie überhaupt die haltlose Persönlichkeit des Landgrafen Albrecht des Entarteten, eine erfolgreiche erwerbspolitische Tätigkeit in Aussicht.[2])

Bereits am 20. Januar 1287 trat Albrecht dem Erzbischof seine durch königliche Verleihung empfangenen Rechte an der Reichsstadt Mühlhausen ab,[3]) und 3 Tage später erlaubte er ihm — angeblich aus Dankbarkeit für Errichtung des Landfriedens und für andere Dienste —, innerhalb der Landgrafschaft Schlösser, Festungen, Besitzungen und Güter zu erwerben sowie neue Befestigungen anzulegen.[4]) Schon einen Monat später folgte dieser allgemeinen Verleihung auch eine bestimmte. Mit seinen Söhnen Friedrich und Dietrich verzichtete Albrecht am 25. Februar auf alle aus väterlicher und großväterlicher Erbfolge stammenden Rechte an den im Eichsfelde gelegenen Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein,[5]) um deren Ankauf Heinrich mit den Grafen von Gleichen, ihren Besitzern, in Unterhandlungen stand.[6])

Eine glänzende Perspektive eröffnete sich dem Erzstifte. Im Kampfe mit den Wettinern hatte es einst verzichten

---

1) Redlich, Rud. v. Habsb. S. 447. Will, M. Reg. II 427 nr. 27. Am 29. März 1287 ernannte ihn Rudolf auch noch zum Statthalter in Meißen. Redlich l. c., Will, M. Reg. II 433 nr. 66.

2) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 114. Wenck, Gesch. d. Landgrafen ... in „Die Wartburg, ein Denkmal deutscher Gesch. u. Kunst", hrsg. v. Baumgärtel, Berlin 1907, S. 228 f.

3) Will, M. Reg. II 429 nr. 42; vgl. nr. 50.

4) Ebd. II 429 f. nr. 43; Wegele, Friedr. d. Freid. S. 102.

5) Will, M. Reg. II 431 nr. 53. Am 12. März leistete auch Heinrich der Erlauchte mit Zustimmung seines Neffen Friedrich von Landsberg den Verzicht auf die 3 Burgen (Will, M. Reg. II 431 nr. 59), die in einem Kranze um das Städtchen Dingelstädt lagen.

6) Nach der Urkunde hätte Heinrich ihn bereits vollzogen gehabt.

müssen. Sollte es jetzt auf gütlichem Wege weiterkommen?[1]) — Heinrich tat jedenfalls alles zu einer energischen Restitution des mainzischen Ansehens in den östlichen Gegenden. Auch den Herzögen von Braunschweig gegenüber sollte es endlich wieder hergestellt werden. Als er sie am 12. Februar 1287 zu Mühlhausen den Landfrieden beschwören ließ, verabredete er gleichzeitig mit ihnen, den alten Streit wegen Gieselwerder und der Burg Stein, zu dem auch noch Differenzen wegen der Vogtei zu Hedemünden gekommen waren, durch ein Schiedsgericht, oder, falls dieses versage, durch König Rudolf und ihren Oheim, den Bischof von Verden, auf dem für den März nach Würzburg angesagten Reichstage austragen zu lassen.[2])

Wie indessen die Vermittlung ausfallen würde, wenn der König selbst Vertreter der mainzischen Ansprüche war, konnte man voraussehen. Die Herzöge hielten darum den Vertrag nicht ein, und König Rudolf erklärte sie daraufhin für sachfällig und in ihren Ansprüchen zurückgewiesen; seinem Spruche verlieh er durch Drohung mit der Acht, die er auf Wunsch Heinrichs von Mainz verhängen wollte, den nötigen Nachdruck.[3])

Auch für seine Stadt Erfurt durfte Heinrich jetzt den Zeitpunkt für gekommen halten, wo er sie dem Mainzer Territorium wieder fester verbinden konnte. Unter Erzbischof Werner, der sich um die Verhältnisse in Thüringen weniger hatte kümmern können, hatte sich der Rat der mächtigen Stadt immer weitere Eingriffe in die Rechte und Freiheiten des Erzstiftes erlaubt. 1274 hatte der Erzbischof sogar zugestehen müssen, daß seine Beamten ebenso wie die übrigen Bürger zu den städtischen Dienstleistungen mit Ausnahme der Wachen herangezogen werden dürften.[4]) Während er dann am Rhein und durch Hessen beschäftigt gewesen war, hatte die Stadt anscheinend die letzten Schritte zu völliger

---

1) Nicht ohne Zweck war es jedenfalls, daß Heinrich ein Verzeichnis der mainzischen Lehen der Wettiner aufstellen ließ; vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 857.

2) Scheidt, Orig. Guelf. IV praef. 10i—14; Will, M. Reg. II 430 nr. 46. Redlich, Rud. v. Habsb. S. 668 f.

3) Ebd. Böhmer, Reg. imp. VI nr. 2088. Will, M. Reg. II 433 f. nr. 69 u. 74.

4) Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 272; Will, M. Reg. II 391 nr. 341. — Auch die erzbischöflichen Juden hatte man zu besteuern versucht, aber nach Verhängung des Bannes davon wieder abgelassen. Vgl. Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 210; Lambert S. 123; Will, M. Reg. II 369 nr. 172.

Emanzipation zu tun versucht. Eine Urkunde von 1282 berichtet von Streitigkeiten wegen der Freizinsen, des Marktmeisteramtes, der Münze, der Gerichte des Schultheißen in der Stadt und im Brühl, von Statuten, wodurch die Rechte und die Ehre des Erzbischofs verletzt worden seien, von Gewalttätigkeiten gegen den Beamten des Vicedoms u. a.[1]) Aber der Rat hatte damit den Bogen doch überspannt gehabt und nach langem Kampfe, bei dem Bann und Interdikt eine Hauptrolle gespielt hatten, in allen Stücken nachgeben und sich zu einer Schadenersatzsumme von 1000 Mark an den Erzbischof und 300 Mark an den Klerus verstehen müssen.[2]) Doch schon im folgenden Jahre tat er wiederum einen Schritt zu größerer Freiheit, indem er dem Grafen von Gleichen die Vogtei über die Stadt abkaufte.[3]) Als darum Erzbischof Heinrich sich Anfang März mit den Bürgern wegen der bisherigen Irrungen einte, kündigte er gleichzeitig eine Fest- und Wiederherstellung der dem Erzstifte seit alters in der Stadt zustehenden Rechte an.[4]) Wahrscheinlich hat er auch bald die erforderlichen Maßregeln dazu ergriffen; denn er setzte die von seinem Vorgänger eingesetzten Beamten, die anscheinend die mainzischen Interessen nicht genügend wahrgenommen hatten, ab und neue ein, obwohl er dadurch eine heftige Opposition des Rates hervorrief.[5])

Allein mitten aus seiner Tätigkeit wurde Heinrich durch den Tod herausgerissen. Im Juli 1287 hat er noch mit dem Burggrafen von Kirchberg den noch immer schwebenden Streit wegen der Burg Tonndorf beendet. Er verzichtete auf alle

---

1) Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 313; Will, M. Reg. II 415 nr. 537.

2) Ebd. Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 318; Will, M. Reg. II 415 nr. 538.

3) Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 338; Lambert S. 76.

4) Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 367. Will, M. Reg. II 431 nr. 54.

5) Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 373. Will (M. Reg. II 428 nr. 40) verlegt die Absetzung in die Zeit von 1286—1287, wozu er den Grund anscheinend aus einer in nr. 41 mitgeteilten, auf Friese zurückgehenden Notiz von Lambert nimmt, daß Anfang 1287 die neuen Beamten die Bürger vor dem Erzbischof wegen gewisser Uebergriffe verklagt hätten. Aber abgesehen davon, daß die genannten Uebergriffe doch sehr den Eindruck machen, als seien es die in der Urkunde von 1282 erwähnten, wäre es auch undenkbar, daß bei der sich dagegen erhebenden heftigen Opposition des Rates dieser Umstand in der Friedensurkunde vom 4. März 1287 nicht erwähnt worden wäre. Ich verlege deshalb die Absetzung, die urkundlich erst 1288 bezeugt ist, in die Zeit nach dem 4. März 1287.

Forderungen, welche er wegen zugefügten Schadens an den Burggrafen hatte, wogegen dieser ihm die Burg mit allen Leuten und Gütern überließ.[1]) Im März 1288 starb er.[2])

Der Tod Heinrichs bedeutete für seine thüringisch-braunschweigische Politik eine jähe Unterbrechung.[3]) Gerhard II., der ihm als der vierte Eppensteiner während des Jahrhunderts in etwa Jahresfrist in der erzbischöflichen Würde nachfolgte, brachte nicht die guten Beziehungen zum Königtum mit, auf denen jene sich gründete, und konnte sie darum nicht unmittelbar fortsetzen, wenn er sie auch von vornherein als Mittelpunkt seines erwerbspolitischen Programmes aufnahm. Die weitere Ordnung der thüringischen Verhältnisse übernahm jetzt König Rudolf selbst, und auch von einer Unterstützung der mainzischen Ansprüche gegenüber Braunschweig war keine Rede mehr. Gerhard richtete seine Hoffnungen auf eine Neubesetzung des Thrones, die bei dem Alter Rudolfs in nicht allzu weiter Ferne stehen konnte; im übrigen begnügte er sich, soweit wie möglich sich für seine Pläne den Boden zu bereiten.

Dazu gehörte vor allem die Beseitigung aller noch vorhandenen Konflikte und Konfliktstoffe, die ihn in seiner Aktionsfähigkeit hätten stören können. So schloß er im November 1289 Frieden mit seiner Stadt Erfurt, nachdem er sich mit ihr über die ihm und seinen Beamten dort zustehenden Rechte verständigt hatte.[4]) Auf die Verfolgung der von Erzbischof Heinrich gegen die Stadt erhobenen Klagen und auf Schadenersatz verzichtete er, eine für den Stand der erzbischöflichen Macht in Erfurt gewiß bezeichnende Nachgiebigkeit, die eine weitere Beleuchtung empfängt durch die dem Rate auferlegte Verpflichtung, nötigenfalls den Sprüchen der erzbischöflichen Beamten Gehorsam zu verschaffen.[5]) Ferner

---

1) Will, M. Reg. II 434 nr. 78.

2) Ebd. 438 nr. 114.

3) 1288 verpfändeten die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig Gieselwerder mit 16 Dörfern für 700 Mark Silber an den Grafen Otto von Eberstein; nach Ludolfs von Dassel Tode sollte noch dessen Lehen Lippoldsberg hinzukommen. Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 224 u. S. 944 u. 377 n. e.

4) Die Rechte wurden in der sogen. Concordatio Gerhardi aufgezeichnet. Vgl. Kirchhoff, Weistümer S. 1—30; Vogt, M. Reg. I nr. 102.

5) Kirchhoff, Weistümer S. 7. Gerhard hatte indessen nicht nötig, um diese Unterstützung seiner Autorität zu bitten. Um Geld zur Bezahlung seiner Schulden an der Kurie zu erlangen, verpfändete er dem Rate zu derselben Zeit, da er seine Rechte neu feststellen ließ, die

erneuerte er Ende Januar 1290 mit dem Landgrafen von Hessen, dessen Freundschaft sich zu sichern die notwendige Ergänzung seiner thüringischen Politik bildete, das von Heinrich II. 1286 eingegangene Friedensbündnis,[1]) gestaltete es zugleich enger[2]) und einte den Landgrafen auch mit dem Erzbischof von Köln.[3]) Im August wurde dann noch der Bischof von Paderborn in das Landfriedens- und Schutzbündnis aufgenommen,[4]) und endlich sollte auch mit den Herzögen von Braunschweig, den Verbündeten des Landgrafen, der Friede hergestellt werden. Bei dem gemeinsamen Aufenthalt in Erfurt einigte man sich am 1. Juli 1290 auf ein Schiedsgericht, das am 24. August mit Landgraf Heinrich als Mittelsmann in Cassel zusammentreten sollte.[5]) Aber der Versuch scheiterte auch diesmal. Dagegen legte Gerhard gegen Ende des Jahres noch einen Zwist mit dem Grafen Heinrich von Spanheim bei, der um den im Frieden von 1281 vorbehaltenen Anteil an gewissen zur Burg Böckelheim gehörigen Gütern entstanden war, die Erzbischof Werner gekauft zu haben behauptet hatte, was Graf Heinrich bestritt. Gerhard beendete den Streit, indem er dem anscheinend in Schulden geratenen Grafen die Güter für 210 Mark abkaufte.[6])

So war Gerhard wohl vorbereitet, als am 15. Juli 1291 der Tod Rudolfs von Habsburg ihm die gewünschte Freiheit zum Handeln gab.

Münze, das Marktmeister- und das Schultheißenamt auf 6 Jahre (Vogt, M. Reg. I nr. 100) und verlängerte die Pfandschaft unter Zufügung der Judengefälle 1291 auf 11 (Vogt, M. Reg. I nr. 202) und 1294 auf 3 weitere Jahre (Vogt l. c. nr. 374).

1) Das Bündnis war am 17. August 1286 auf 5 Jahre geschlossen worden (Grotefend LR nr. 66. Will, M. Reg. II 426 nr. 22). Daß trotzdem wieder Feindseligkeiten eingetreten seien, wie geglaubt wurde, ist nach Vogt, Mainz und Hessen I S. 30 f., nicht anzunehmen.

2) Erwähnt in dem Bündnis zwischen Mainz und Paderborn vom August 1290 mit der Ortsangabe Wetter, doch ohne Zeitangabe. Die Annahme, daß es in das Ende des Januar gehört, stützt sich auf das Itinerar und auf die Sühne zwischen Köln und Hessen. Vogt, M. Reg. I nr. 156; Grotefend LR nr. 299.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 116; Grotefend LR nr. 293.

4) Grotefend LR nr. 298; Vogt, M. Reg. I nr. 152.

5) Vogt, M. Reg. I nr. 143; Grotefend LR nr. 297. Vogt, Mainz und Hessen I S. 33; hier auch die bisher unbekannte Urkunde Herzog Heinrichs von Braunschweig-Grubenhagen. Redlich, Rud. v. Habsb. S. 678.

6) Vogt, M. Reg. I nr. 181. Lehmann, Spanheim I S. 84.

II.

Die Zeit der großen Wahlversprechen (1291—1320).

Rudolf von Habsburg war den Kurfürsten ein zu mächtiger König geworden. Seine Bemühungen um Wiederherstellung der Reichsgewalt und des Reichsgutes hatten auch sie und ihre Territorien nicht verschont. Durch die Wahl seines Nachfolgers suchten sie solchen, ihren Augen als Uebergriffe erscheinenden Vorgängen vorzubeugen und sich zugleich reichlichen Ersatz zu verschaffen. Sie sollte für die kurfürstliche und Territorialpolitik ausgenutzt werden.

Die Interessen Gerhards von Mainz richteten sich, wie erwähnt, in erster Linie auf Thüringen, und die Zeit der Thronerledigung benutzte er, um sich hier eine feste Stellung zu schaffen. Am 8. August 1291 erwarb er von Gerlach von Breuberg, dem Nachfolger Heinrichs II. im Reichsvikariat in Thüringen,[1]) für 2000 Mark, um welche dem künftigen König die Rücklösung vorbehalten wurde, die Burgen Ballhausen, Raspenburg und Allstedt, die Stadt Buttstedt und die anderen Befestigungen des Reiches in Thüringen, über die Gerlach von Reichs wegen gebot, mit Ausnahme der Boyneburg; ferner ließ er sich für weitere 1000 Mark die Tautenburg (bei Dornburg) übertragen, welche Gerlach von Kaufleuten erworben hatte, die sie mit königlicher Erlaubnis zum Ersatz eines Schadens besessen hatten.[2])

Zwei Wochen später, am 20. August, sehen wir ihn in einem Vertrage mit dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen die Wünsche formulieren, die er in bezug auf die Vergrößerung seines Rheinterritoriums durch das dortige Reichsgut hegte. Graf Eberhard soll das alte Zollregal und die Stadt Boppard behalten, der Erzbischof die Stadt (Ober-)Wesel und die beiden Dörfer Ingelheim, während man den neuen Zoll in Boppard und die Einkünfte in Nierstein, Schwabsburg, Oppenheim und Odernheim, die über die Lehen der Burgleute und Vasallen hinaus eingehen, teilen will; für den Fall, daß der Erzbischof mit Güte oder Gewalt Oppenheim unter seine Botmäßigkeit bringe, wollte sich der Graf wegen seiner Ansprüche auf Entschädigung für die ihm aus Oppenheim zustehenden

1) König Rudolf hatte ihn im Nov. 1290 bei seiner Abreise aus Erfurt ernannt. Böhmer, Reg. imp. VI nr. 2387.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 228.

Einkünfte einem Schiedsgericht unterwerfen. Die Burgen Schwabsburg und Odernheim versprach er dem Erzbischof außer gegen Oppenheim offen zu halten.[1])

Man hat gemeint, der letztere Vertrag enthalte das Maß der Forderungen, die Gerhard in dem Falle der Wahl Albrechts von Oesterreich habe erheben wollen, wo er bescheidener hätte sein müssen.[2]) Aber dem widerspricht die schon vorher mit Gerlach getroffene Abmachung, die klar genug zeigt, daß Gerhard sich auch einem Albrecht gegenüber nicht zu beschränken geneigt war. Es kam ihm wohl nur darauf an, bei den bevorstehenden Verhandlungen nach verschiedenen Seiten hin freien Spielraum und eine sichere Grundlage zu haben, wie auch etwaigen Konfliktstoff im voraus aus dem Wege zu räumen. Diesem letztern Bestreben entsprang auch die Einung, die er am 30. September 1291 mit dem kinderlosen Grafen Hermann von Battenberg wegen Teilung der bis dahin gemeinsam besessenen Grafschaft Battenberg traf.[3]) Um Erbstreitigkeiten vorzubeugen, sollte Burg und Stadt Battenberg mit zwei genannten Gerichten, die Graf Hermann bisher allein besessen hatte,[4]) dem Erzbischof, die Burg Kellerberg mit drei anderen dem Grafen und seinen Erben[5]) gehören.[6]) Doch blieb Battenberg wegen einer Schuld von 100 ℔ in des Grafen Händen. Dieser hingegen wollte den Erzbischof in ungestörtem Besitze des Gerichtes Münchhausen lassen, bis er sein Recht darauf nachweisen könne, und leistete mit seinen Eltern Verzicht auf das, was ihnen an ihrem Burglehen in Melnau entzogen worden war.[7])

Endlich, nach einer Thronerledigung von fast einem Jahre, machte dann der Eigennutz der Wahlfürsten statt des mächtigen

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 230. Vgl. Schrohe, MJÖG 25 S. 490 f.

2) Schrohe l. c.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 235.

4) Wodurch Hermann in den Alleinbesitz dieses Teiles gekommen sein mag, ist unklar. Etwa als Pfandbesitz für die einst Gerhard II. geliehenen 200 Mark? Ein Hinweis darauf dürfte sein, daß ihm 10 ℔ Einkünfte in Battenberg verpfändet sind.

5) Dazu gehörte vor allen Heinrich von Waldeck, sein Schwager, und die wittgensteinische Linie des Hauses (vgl. Wenck, Hess. LG III 113 f.)

6) Die Aufzählung der Centorte stimmt mit der von 1238 (Gud. C. d. I 547) nicht überein. Die Grafschaft Battenberg muß inzwischen Wandlungen durchgemacht haben, über die wir nicht unterrichtet sind.

7) Etwa als Strafe für die Parteinahme für den Landgrafen, als dessen Bundesgenosse Hermann in der Friedensurkunde von 1282 erwähnt wird (Grotefend LR nr. 243)?

Habsburgers den armen Grafen von Nassau zum Reichsoberhaupt.[1]) Eines der ersten Anliegen Gerhards an den Erwählten war die Erhebung des Landgrafen von Hessen, dessen Freundschaft er zur Durchführung seiner thüringischen Politik unbedingt bedurfte, in den Reichsfürstenstand.[2]) Seine unmittelbaren Forderungen ließ er sich erst nach der Krönung Adolfs im Anfange des Juli in einer Reihe von Privilegien verbriefen. Adolf versprach ihm die Restitution der Grafschaft Bachgau und der Stadt Seligenstadt, die der Mainzer Kirche von König Rudolf ungerechterweise entzogen worden seien,[3]) sowie daß er Ulrich von Hanau, ihren Räuber, und Magister Heinrich von Klingenberg, Rudolfs Räte, niemals in seinen Dienst ziehen werde.[4]) Sechs mainzischen Dörfern oder Plätzen wollte er auf Ersuchen Gerhards die Freiheit der Reichsstädte schenken und ihm die Vogtei in Lahnstein, die den Grafen von Nassau zustand, auf Lebenszeit und den neuen Zoll in Boppard, den sogenannten Friedezoll, zu dauerndem Besitze überlassen; dazu wollte er Sorge tragen, daß dieser nach Lahnstein verlegt werde. Ferner mußte er Gerhard zum Reichsvikar und Landfriedenshauptmann in Thüringen ernennen und ihm alle Befestigungen und Güter des Reiches in Thüringen anweisen, wie sie Gerlach von Breuberg gehabt hatte. Die Burg Ballhausen sollte er nur gegen Bezahlung von 1000 Mark Silber zurückverlangen und die Städte Mühlhausen und Nordhausen ihm als seinem und des Reiches Amtmann übertragen sowie für die Huldigung der betreffenden Amtmänner, Burgleute und Bürger sorgen. Außerdem verpflichtete sich Adolf, abgesehen von den Geldversprechen und den Zugeständnissen hinsichtlich des Erzkanzleramtes, zur Hilfeleistung gegen die Herzöge von Braunschweig und andere (nicht genannte) Feinde, insbesondere gegen die Stadt Mainz, welche eine ihr von König Rudolf auferlegte Strafzahlung von 6000 Mark Silber unberücksichtigt gelassen hatte.[5])

---

1) Adolf wurde am 5. Mai 1292 zu Frankfurt erwählt.

2) Vgl. Grotefend LR nr. 310—317. Vogt, Mainz und Hessen I S. 33 f. — Die Verleihung der Reichsstandschaft erfolgte für die Reichsfeste Boyneburg und die Stadt Eschwege. Die Frage der Mainzer Lehen und die Stellung zum Erzbischof wurde dadurch nicht berührt (ebenda).

3) Vogt, M. Reg. I nr. 277 u. 278.

4) Ebd. nr. 268 u. nr. 279.

5) Ebd. nr. 268. Die Ernennung zum Reichsvikar nur in der Proklamation an die Bewohner Thüringens; ebd. nr. 275.

Noch im Monat Juli ergingen dann die gewünschten Anweisungen an die Bewohner Thüringens[1]) und speziell an die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen.[2]) Am 23. Dezember folgte die Verleihung des Stadtrechtes an die Dörfer Külsheim und Sobernheim mit der Erlaubnis, einen Wochenmarkt dort einzurichten und die Orte zu befestigen.[3])

Eine Reihe glänzender Aussichten hatten sich dem Mainzer Erzstift durch die Wahlversprechen Adolfs aufgetan, und sie wurden noch vermehrt, als im Herbst 1292 Herzog Wilhelm von Braunschweig, der Schwiegersohn des Landgrafen, starb.[4]) Da bei den Erbstreitigkeiten auch die Mitgift seiner Tochter Elisabeth weggenommen wurde, wandte sich dieser gegen seine früheren Verbündeten und trat am 31. Januar 1293 zu Fritzlar mit Gerhard in ein Offensivbündnis gegen Braunschweig. Eroberungen sollten an den bisherigen rechtmäßigen Eigentümer zurückfallen; hatte einer von ihnen keine besonderen Anrechte, so sollte der Besitz gemeinsam sein. Verletzung des Vertrages sollte mit 1000 Mark geahndet werden, wofür der Erzbischof Burg und Stadt Naumburg, der Landgraf Burg und Stadt Gudensberg zu Pfand setzte.[5]) Wahrscheinlich ist es daraufhin in der Folgezeit auch zu Kämpfen im sächsischen Hessen gekommen, aber über ihren Verlauf und Erfolg sind wir nicht näher unterrichtet.[6]) Gerhard hat sich jedenfalls nicht mit ganzer Kraft eingesetzt; er wartete ab, bis König Adolf tatkräftig eingreifen könne, mit dessen Hilfe er zunächst die Uebergriffe der Stadt Mainz strafen wollte.

Die Bürger von Mainz hatten die Güter der während der Judenverfolgungen von 1283 und 1286 erschlagenen oder entflohenen Juden konfisziert, obwohl dieses Recht dem Erzbischof

---

1) Ebd. nr. 275.

2) Ebd. nr. 273. Nur die Anweisung für Mühlhausen ist vorhanden, aber bei dem Interesse, das Gerhard an der Sache nahm, ist nicht zu zweifeln, daß sie auch für Nordhausen erging. So zuerst Heymach S. 36 Anm. 2.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 298 u. 299.

4) Grotefend LR nr. 320. Heinemann II S. 45.

5) Vogt, M. Reg. I nr. 307. Grotefend LR nr. 325. — Das Bündnis ist nur gegen Herzog Albrecht geschlossen. Herzog Heinrich, der bei dem Erbstreite unterlegen war, machte mit dem Erzstifte Frieden; vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 13 f. — Als eine weitere Belohnung der Freundschaft Heinrichs wird man die in diesen Tagen erfolgte Belehnung mit den Vogteileuten und $^5/_8$ des Patronates der Kirche zu Bentref bei Frankenberg, die Heinrich käuflich erworben hatte, ansehen dürfen.

6) Vgl. Grotefend LR nr. 332.

zustand. Heinrich II. hatte die Stadt deshalb bei König Rudolf verklagt, der sie dann zur Auslieferung und, da vermutlich dem Befehl nicht Folge geleistet wurde, anscheinend zur Zahlung von 6000 Mark Silber verurteilt hatte.[1]) Gerhard hat offenbar die von seinem Vorgänger übernommenen Ansprüche anfangs nicht geltend gemacht, denn am 29. August 1289 hatte er der Stadt das Privileg von 1244 bestätigt.[2]) Doch bei erster Gelegenheit, und das war die Wahl Adolfs von Nassau zum König, kam er auf die Forderung zurück und ließ sich deren Eintreibung und nötigenfalls die gewaltsame Demütigung der widersetzlichen Bürger und der Juden, die mit ihnen gemeinsame Sache gemacht hatten, versprechen. Die Bürger kümmerten sich jedoch auch jetzt nicht um des Königs Befehl, und so verschärfte Adolf am 20. April 1293 das Urteil dahin, daß die Stadt 10000 Mark und die Juden die alte Schuld von 6000 Mark nebst 4000 Mark Versäumnisgelder zu entrichten hätten.[3]) Gerhard mochte indessen einiges Mißtrauen in die Verwirklichung dieses gewaltige Summen heischenden Spruches setzen und machte darum am 9. Juni den König zum Teilhaber bei dem Geschäft.[4]) Aber auch so kam er nicht zum Ziele; denn Adolf, weit entfernt ein bloßes Werkzeug in der Hand des Erzbischofs bleiben zu wollen, wenn er ihm wegen großartiger Unterstützung auch noch so sehr zu Dank verpflichtet war, fing bald an, seine eigenen Wege zu gehen.

Auf demselben Nürnberger Tage, wo er seinen Spruch gegen die Bürger von Mainz fällte, tat er auch einen Schritt, der den Plänen Gerhards aufs schroffste entgegengesetzt war. Er kaufte Albrecht dem Entarteten, der übrigens wenige Monate später wieder seinen jüngeren Sohn Dietrich zum

---

1) Vgl. Redlich, Rud. v. Habsb. S. 498 f. Heymach S. 40 f. Will, M. Reg. II 427 nr. 28 und 29. — Die Verurteilung zu 600 Mark Silber wird nur in dem Versprechen Adolfs erwähnt.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 91.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 310.

4) Ebd. nr. 317. — Allen Gewinn von den Mainzer Bürgern und Juden wollte man teilen; außerdem sollte Adolf nach Schlichtung des Konfliktes aller eingegangenen Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme dessen, was Gerhard noch nicht von den 12000 ℔ Heller der elsässischen und den mindestens 1000 ℔ Heller der fränkischen Judensteuer bezahlt war, entbunden sein.

Erben und Mitregenten einsetzte,[1]) um 12000 Mark Silber die Landgrafschaft Thüringen ab.[2]) Zwar hätte dieser Vorgang nicht unbedingt zum Zerwürfnis zwischen Erzbischof und König zu führen brauchen. Die Landgrafschaft bestand neben Alloden aus Reichs- und Kirchenlehen. Hätte der König sich mit den einen begnügt und dem Erzbischof die namhaften Mainzer Kirchenlehen überlassen, so wäre dieser wohl hier ebensowenig wie bei der Stadt Mainz abgeneigt gewesen, den König zum Teilhaber des Gewinnes zu machen, weil ihm hier ebensosehr wie bei Mainz an einem kräftigen und zuverlässigen Bundesgenossen gelegen sein mußte. Denn daß Albrechts tapfere Söhne, Friedrich der Freidige und Dietrich, einer solchen Machtverstärkung des Mainzer Stiftes, wie sie Gerhard zweifelsohne beabsichtigte, ruhig zusehen würden, erwartete der kluge Kirchenfürst sicher nicht. Aber zu seinem Verderben war Adolf nicht gesonnen sich zu bescheiden. Gerhard begnügte sich zunächst, bei dem Landgrafen Protest einzulegen. Er erklärte ihm, daß der Verkauf der Mainzer Lehen, nämlich der kleinen Grafschaft Mittelhausen und 400 Hufen zwischen Allendorf und Eckardsberga, die er als Mainzer Marschall innehabe, der Burg Tenneberg (b. Waltershausen), der Stadt Gotha, Thamsbrück mit 2 Grafschaften, des Spatenberges (b. Sondershausen), den Albrecht an die Herren von Hohnstein gegeben habe, und der Vogteien von Schönstedt und Opperhausen, ohne seine und des Domkapitels Zustimmung unstatthaft sei, und erhob Einspruch gegen die Veräußerung an König Adolf, nach dessen Tod sie an das Reich fallen würden; gleichzeitig protestierte er überhaupt gegen den Verkauf Mainzer Lehen seitens des Landgrafen, appellierte an die Kurie und unterstellte sich und sein Stift ihrem Schutze.[3])

---

1) A. L. J. Michelsen, Die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. (Jena 1860) S. 5. Schliephake, Gesch. v. Nassau III S. 45 f. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 169 f.

2) Ebd. Schliephake, Gesch. v. Nassau II S. 437.

3) Wegele, Friedr. d. Freid. S. 211. Vogt, M. Reg. I nr. 857. Die Zeit des Protestes ist nicht bekannt; aber das maßvolle Verhalten darin gegen König Adolf läßt darauf schließen, daß er nicht lange nach dem Verkauf erlassen worden ist. Außerdem läßt sich nicht annehmen, daß Gerhard nach dem Bekanntwerden der Abmachungen zwischen Adolf und Albrecht — und dieselben müssen ihm bei seinen Beziehungen zum Hofe (der Scholaster von Aschaffenburg war Protonotar) sehr bald bekannt geworden sein — mit der Einlegung des Protestes lange gezögert hat. Er mochte ihn zunächst als ein Warnungszeichen für Adolf ansehen.

Mit König Adolf blieb er äußerlich in gutem Einvernehmen, aber sein Vertrauen auf ihn hatte doch einen heftigen Stoß erlitten. Das zeigt sich vor allem in dem Eifer, mit dem er wieder zu seiner Stadt Mainz, die im August 1293 mit den Städten Worms und Speyer ein Schutz- und Trutzbündnis geschlossen hatte, in ein gutes Verhältnis zu kommen suchte. Er ließ die von König Adolf auf sein Verlangen verhängte Acht aufheben und setzte seine Forderung auf 5500 Mark seitens der Stadt und 200 Mark jährlich von den Juden herab;[1]) seiner Nachgiebigkeit fügte er einige Wochen später durch Belehnung mit dem Dorfe Filzbach sogar noch einen Gnadenbeweis hinzu.[2])

Im übrigen scheint sich Gerhard der thüringischen Frage gegenüber vorläufig abwartend verhalten zu haben. Auch brachte ihm das Jahr 1294, überhaupt das fruchtbarste für seine Erwerbspolitik, eine Reihe friedlicher Erwerbungen in seinen westlichen Landen, die wichtig genug waren, um für einige Zeit seine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen.

Am 11. Februar 1294 vollzog er einen Kauf, der schon einmal von Heinrich II. abgeschlossen, aber infolge seines Todes nicht verwirklicht worden war;[3]) er ließ sich von Ludwig von Ysenburg dessen aus der büdingischen Erbschaft stammenden Anteil an der am Westrande des Bachgaues gelegenen Stadt Dieburg abtreten,[4]) von der er vorher anscheinend nur die

---

1) Der Streit wurde am 3. Febr. 1294 von Adolf geschlichtet. Vogt, M. Reg. I nr. 338. Schliephake, Gesch. v. Nassau II 443 f.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 345; vgl. dazu nr. 350.

3) Der Kauf von Dieburg war am 25. Januar 1288 abgeschlossen worden, die Zahlungstermine lauteten aber erst auf Martini 1288 und 1289, zu welcher Zeit der Erzbischof bereits verstorben war (vgl. Will, M. Reg. II 437 nr. 105). Humpert S. 38 hält trotzdem an der Tatsache des Verkaufes fest, indem er annimmt, daß 1288 ein Teil und 1294 der Rest des ysenburgischen Besitzes an Dieburg an Mainz gekommen sei. Er beruft sich für seine Annahme (außer zu Unrecht auf Will l. c.) auf Steiner, Bachgau 3 S. 16, der aber den Verkauf irrtümlich in das Jahr 1284 setzt, für den also die angegebenen Gründe für ein Ungültigwerden wegfallen. Anlaß zu seiner Annahme ist für Humpert anscheinend, daß Mainz 1310 nach Erwerb des letzten Viertels im Vollbesitz erscheint. Er hat übersehen, daß Mainz schon vorher an Dieburg beteiligt war, was sich besonders daraus ergibt, daß Erzbischof Werner ihm 1277 Stadtrecht erteilen läßt.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 339. Vgl. Simon, Ysenburg u. Büdingen I 151 u. II 157. Steiner, Bachgau 3 S. 16. Humpert S. 38. — Gleichzeitig nahm Gerhard Ludwig zu seinem Burgmann in Aschaffenburg auf

Hälfte besessen hatte. Ferner ermöglichte ihm die zunehmende Verarmung der Herren von Dürn den weiteren Ausbau seines Gebietes zwischen Tauber und Odenwald. Die Herren von Dürn hatten ihren Stammsitz, Burg und Stadt Walldürn, mit Zubehör 1287 und 1291 an Graf Rudolf von Wertheim verpfändet, und dieser hatte die Pfandschaft samt dem Dorfe Külsheim am 30. März 1292 für 2230 ℔ an Mainz überlassen.[1]) Zwar hatte sich dann Rupert von Dürn noch am 20. März 1294 das Rücklösungsrecht bestätigen lassen, aber davon Gebrauch zu machen, reichten seine finanziellen Kräfte nicht aus; er sah sich vielmehr schon am 1. Mai genötigt, Burg und Stadt Walldürn mit dem Patronatsrechte der Kirche in Dürn, der Vogtei in Bretzingen und der Cent in Reinhardsachsen samt allem Zubehör, doch ohne die Lehnsleute,[2]) für 1540 ℔ an Mainz zu veräußern.[3])

Auch in Hessen konnte Gerhard erhebliche Fortschritte machen. Am 10. März kaufte er von dem Grafen Engelbrecht von Ziegenhain für 2200 Mark Burg und Stadt Neustadt mit Dörfern, Gerichten, Wildbann und allem Zubehör,[4]) und am 1. Mai erlangte er von dem Abte von Fulda das Versprechen, ohne seinen Rat und sein Wissen keine befestigten Plätze oder Güter veräußern noch irgend jemand zum Stiftsvormund aufnehmen zu wollen.[5])

---

und ließ sich von ihm für 100 Mark Güter in 3 bei Büdingen gelegenen Orten als Lehen auftragen (ebd.).

1) Vogt, M. Reg. I nr. 254. Humpert S. 79 u. 37. Krieger, Topogr. Wörterbuch 2, 1343 f. — Külsheim hatte Rudolf von Wertheim von Mainz zu Pfand gehabt.

2) Von diesen hatte aber Gerhard bereits am 4. Mai 1293 den Ritter Wipert gen. Rüdt und Walter gen. Chotebuz in betreff ihrer Güter in Höpfingen zur Anerkennung seiner Lehnshoheit gebracht. Vogt, M. Reg. I nr. 312.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 352. Humpert S. 37.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 340 (vgl. auch nr. 498). — An dem Verkaufe scheint auch Ludwig von Ysenburg, der Schwiegersohn des Grafen Engelbrecht, interessiert gewesen zu sein (wegen Mitgift?), denn zwei Tage später bekennt sich Gerhard den beiden gegenüber zu einer Schuld von 1500 Mark, welche die Mainzer Bürger in Raten bezahlen sollen und anscheinend auch ziemlich pünktlich bezahlt haben (Ludwig von Ysenburg quittiert am 25. März 1295 für die zu Lichtmeß fällig gewesene Rate). — Bei dem Kaufe dürften die dem Vater Engelbrechts, dem Grafen Ludwig, am 23. Januar 1290 für eine noch von Erzbischof Heinrich herrührende Schuld von 300 Mark verpfändeten Zehnten und anderen Abgaben in den um Neustadt gelegenen Dörfern gelöst worden sein (Vogt, M. Reg. I nr. 115).

5) Vogt, M. Reg. I nr. 351.

Im August kam der Erzbischof persönlich nach Hessen, und vielleicht glückte ihm in dieser Zeit eine weitere Erwerbung, nämlich die der anderen Hälfte der Grafschaft Battenberg, welche bei der Teilung von 1291 dem Grafen Hermann verblieben war. Gerhard erwarb sie für 2000 Mark,[1]) wovon die Schöffen von Marburg am 24. Juli 1296 die Ausbezahlung der letzten Hälfte beurkunden.[2])

Diese glücklichen Errungenschaften mochten es dem Erzbischof unbedenklich erscheinen lassen, auch in eine Gebietsabtretung zu willigen, wenn er dadurch eine wertvolle Bundesgenossenschaft gewinnen konnte. Am 29. August überließ er dem Grafen Otto von Waldeck den Mainzer Anteil an der Burg Wildungen, wogegen dieser ihm Hilfe gegen jedermann mit allen seinen Befestigungen versprach und für 100 Mark Erbburgmann in Fritzlar wurde.[3])

Von Hessen begab sich Gerhard im September nach Thüringen, das eben König Adolf seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen trachtete. Gerhard forderte von dem König die jetzt so nahe liegende Erfüllung seines Versprechens gegen die Herzöge von Braunschweig, gewährte aber auf Adolfs und seiner Umgebung dringende Bitten, wie es heißt, Aufschub für die Verhängung der Acht.[4]) Doch das war wohl weiter nichts als eine milde Formel für die Weigerung Adolfs, an diesem für ihn höchst ungelegenen Zeitpunkte den Bitten Gerhards nachzukommen, der weiter nichts erreichte, als daß man ihm die Rechtmäßigkeit seiner Forderung verbriefte.[5]) Adolf glaubte nicht mehr nötig zu haben, auf den Erzbischof besondere Rücksicht nehmen zu müssen; und wie wenig er sich durch seine Versprechen gebunden fühlte, zeigt der Umstand, daß er einige Tage später, am 4. Oktober, Mühlhausen und Nordhausen, ungeachtet der erzbischöflichen Rechte an ihnen, besonderes an dem ersteren, als Pfand vergab.[6])

---

1) Der Kaufpreis ist in der 1297 ausgestellten Zustimmungsurkunde Heinrichs von Waldeck und seiner Gemahlin, der Schwester Hermanns von Battenberg, enthalten. Vogt, M Reg. I nr. 480.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 449.

3) Ebd. nr. 363 und 364.

4) Ebd. nr. 368. — Noch am 4. September war Heinrichs von Braunschweig Tochter Adelheid die Verlobte von Gerhards Neffen, Gottfried von Eppenstein, gewesen.

5) Ebd.

6) Heymach S. 45. Die Urkunde über Mühlhausen ist nicht erhalten; doch geht die Verpfändung unzweifelhaft aus einer Urkunde

Gerhard scheint zunächst die Verpfändung der Städte seitens des Königs ignoriert zu haben, denn noch am 23. Oktober verpachtete er dem Rat von Mühlhausen das Reichsschultheißenamt in der Stadt für 20 Mark Silber, die er zu ersetzen versprach, falls jener dauernd oder zeitweise an der Ausübung gehindert werde.[1]) Der Zusatz beweist, daß er mit der Lage der Dinge vertraut war, aber noch mochte er ein Einlenken Adolfs, weil taktisch notwendig, nicht für ausgeschlossen halten. Seine Verstimmung ließ er den König auch sonst fühlen; er begleitete ihn nicht nach Meißen und dem Osterland zur Unterwerfung der Markgrafen Friedrich und Dietrich, sondern blieb in Thüringen und benutzte die Zeit, um die von Heinrich II. vorbereitete Erwerbung des Eichsfeldes zu vollenden. Am 13. November 1294 kaufte er von dem Grafen Heinrich von Gleichen für 1100 Mark lötigen und 500 Mark Freiberger nichtlötigen Silbers die Burgen Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein mit den Grafschaften, mit Vasallen, Ministerialen, Burgleuten und allem Zubehör[2]) und brachte dadurch den eichsfeldischen Besitz des Erzbistums zu einer gewissen Geschlossenheit.

Landgraf Albrechts von Thüringen vom 6. Oktober hervor, worin er dem Rat verspricht, die Stadt an das Reich freizugeben, wenn ihm bis Martini übers Jahr 2000 Mark bezahlt seien (Herquet, Mühlh. Urk.b. nr. 430). Außerdem sind für die nächsten Jahre Regierungshandlungen Landgraf Albrechts für Mühlhausen bezeugt (vgl. Herquet l. c. nr. 470, 471, 482, 484, 485, 501 u. a.). Noch 1302 befinden sich die beiden Städte in der Pfandschaft (Herquet l. c. nr. 582).

1) Herquet l. c. nr. 432.

2) Ueber den Kauf sind mehrere Urkunden vorhanden, verzeichnet von Vogt, M Reg. I nr. 379—382; gedruckt ist bisher nur eine, Gud. C. d. I 867, und diese enthält nur einen Teil der Bestimmungen. — Gerhard setzte für 1000 Mark die Burgen Tonndorf und Mühlberg zu Pfand. Die übrigen 600 Mark, für die ebenfalls Tonndorf haften mußte, sollten bis zum 1. Mai 1295 bezahlt sein bei Ungültigwerden des Kaufvertrages; doch wurde diese letztere Bestimmung schon am gleichen Tage wieder aufgehoben. Trotzdem beeilte sich der Erzbischof, sich die Erwerbung zu sichern. Am 9. Dez. gewährt er den Schöffen und Bürgern der Stadt Heiligenstadt verschiedene Vorrechte zum Dank dafür, daß sie ihm mit 500 Mark Silber zur Erlangung der Burgen behilflich gewesen waren (Vogt, M. Reg. I nr. 390); v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. S. 453, nimmt an, daß ein anderer Teil von den Edlen von Kindehausen gedeckt worden sei, die später Rechte geltend machen. — Ueber den damaligen Umfang der Grafschaften fehlen leider die Nachrichten. Was Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes I S. 135 f. darüber angibt, entspricht einer späteren Zeit; vgl. v. Wintzingerode-Knorr l. c. S. 348, 406 u. 414.

Von Thüringen, wo er zur Zeit auf weitere Erfolge nicht rechnen konnte, ging Gerhard nach Hessen zurück, um dort am 1. Dezember zu Amöneburg durch die Vermählung seines Neffen Gottfried mit Elisabeth von Hessen, der Witwe Wilhelms von Braunschweig, den Landgrafen Heinrich noch fester an sich zu ketten.[1]) Allein der Landgraf, der wohl einerseits den Erwerbungen Gerhards während des letzten Jahres nicht ganz neidlos zugesehen hatte, andererseits den Wert, den dieser auf seine Freundschaft legte, durchaus nicht verkannte, forderte jetzt ebenso eine Belohnung seiner guten Dienste, wie sie kurz vorher der Graf von Waldeck erhalten hatte. Er erhob Klage wegen der Ueberlassung der Burg Wildungen an jenen und machte selbst Ansprüche darauf geltend.[2]) Gerhard, in die Enge getrieben, gab einen ausweichenden Bescheid. Wenn der Landgraf auf einem anzusetzenden Tage sein Recht durch mündliche Aussagen oder durch Urkunden beweisen könne, so wollte er sich die Burg zurückgeben lassen und im Weigerungsfalle den Grafen von Waldeck mit geistlichen und weltlichen Waffen zur Auslieferung zwingen, wozu der Landgraf mit ganzer Macht Beistand versprach.[3]) Doch ist von dem erwähnten Tage weiterhin keine Rede; vielleicht hat sich Heinrich durch eine ihm am gleichen Tage erwiesene Gunstbezeigung in betreff des Schlosses Schartenberg beschwichtigen lassen. Gerhard übertrug Elisabeth, Heinrichs Tochter, als Morgengabe (in dotem seu donationem) die Hälfte der Burg Schartenberg mit der Bestimmung, daß sie nach ihrem und Gottfrieds Tod als Lehen an Heinrichs Gemahlin Mechthild und deren Erben, also an Heinrichs Lieblingssohn aus zweiter Ehe, Johann, fallen solle.[4])

Mit der Schenkung hatte Gerhard einen schon bestehenden Zustand nur sanktioniert. Heinrich hatte die Grafschaft, nach der er schon lange gestrebt hatte und die ihm einst durch die Verständigung von Mainz und Paderborn entgangen war,

---

1) Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 14 f.
2) Vogt, M. Reg. I nr. 387. Grotefend LR nr. 346.
3) Ebd.
4) Vogt, M. Reg. I nr. 386. Grotefend LR nr. 345. — Die Motive, die Vogt, Mainz und Hessen II S. 16, hier spielen läßt, wie überhaupt die Auffassung der Stellung zwischen Erzbischof und Landgraf und die der politischen Tendenzen des ersteren kann ich nicht völlig teilen. Gerade die territorialen Fragen bedingten doch den Gegensatz zwischen ihm und Adolf.

bereits im Mai des Jahres unter Nichtachtung der erzbischöflichen Rechte zu $^3/_4$ durch ein nicht gerade einwandfreies Kaufverfahren von den Brüdern von Schartenberg an sich gebracht,[1]) denen er ausdrücklich wegen des Verkaufes Schutz gegen alle Angreifer, besonders gegen den Erzbischof von Mainz und den Grafen von Waldeck, zugesichert hatte. Durch die Uebertragung an Elisabeth von Hessen, die nur eine etwas verschleierte Ueberlassung an Johann bedeutete, mag dann Gerhard gute Miene zum bösen Spiel gemacht haben.

Aber das Bedenkliche seiner Verbindung mit Heinrich von Hessen war dem Erzbischof durch diesen Vorgang doch zu deutlich vor Augen geführt worden. Als er darum wenige Tage nach dieser Vermählungsfeier, am 6. Dezember, wiederum ein Landfriedens- und Schutz- und Trutzbündnis mit ihm schloß, ließ er auch den Paragraphen aufnehmen, daß keiner ohne Zustimmung des anderen dessen Lehen kaufen oder auf seinem Eigentum bauen dürfe.[2]) Aber wenn Gerhard meinte, den Landgrafen durch Paragraphen binden zu können, so täuschte er sich darin gründlich.

Das Jahr 1294 war trotz der eigennützigen Politik König Adolfs und, wenn auch in anderen Grenzen, der des Landgrafen von Hessen das Jahr der Erfolge Gerhards. Von da an hat ihn das Glück mehr und mehr verlassen. Seine Klagen gegen Herzog Albrecht von Braunschweig überließ er am 5. April 1295 an Lupold von Nortenberg „zu Gewinn und zu Verlust mit allem Rechte“.[3]) Der Stadt Mainz mußte er, um sie auf seiner Seite zu halten, am 15. Juni 1295 ein weiteres Zugeständnis machen. Er gewährte ihren Bürgern nicht nur Steuerfreiheit von allen Gütern, die sie besäßen oder besitzen würden, abgesehen von dem hergebrachten Zinse, sondern erlaubte ihnen sogar, die Juden in der Stadt nach Belieben zu besteuern, während er selbst jährlich nur 112 Mark fordern wolle.[4]) Im Wesergebiete konnte es wegen des Zwistes Landgraf Heinrichs mit seinen Söhnen erster Ehe[5]) auch jetzt nicht zu den geplanten gemeinsamen Eroberungen kommen, und in

---

1) Grotefend LR nr. 340.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 389. Grotefend LR nr. 347. Weidemann S. 453 f.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 400.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 417. Die entsprechende Anweisung an die Juden ebenda nr. 418.

5) Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 16 f.

Thüringen raubten die Erfolge König Adolfs dem Erzbischof jede Aussicht auf Verwirklichung seiner Hoffnungen. Im Mai 1296, als Adolf die Verhältnisse der unterworfenen Länder ordnete, wurde überdies das Amt des Landfriedenspflegers an Gerlach von Breuberg übertragen.[1])

Nur im Maingebiet ist Gerhard in dieser Zeit noch eine Vergrößerung seines Stiftsterritoriums möglich gewesen. Ludwig von Dürn verpfändete ihm die Stadt Buchen bei Walldürn, löste sie zwar im selben Jahre wieder ein,[2]) aber veräußerte sie anscheinend kurz darauf abermals an ihn; wenigstens geriet Gerhard in der nächsten Zeit in Streit mit den übrigen Besitzern, dem Schenken Friedrich von Limburg und Albert, dem Sohne des Grafen Boppo von Dürn, der 1303 damit endete, daß Buchen und das Dorf Götzingen in gemeinsamen Besitz genommen wurden, während das Dorf Hettingen dem Erzstift verblieb.[3])

König Adolf mußte seine Eigenmächtigkeit und sein mangelndes Eingehen auf Gerhards Wünsche schwer büßen. Zwar versuchte er den Erzbischof am 7. Juli 1297 durch Schenkung von 5000 Mark, wofür 300 Mark jährliche Einkünfte von den Juden in Frankfurt und 200 von dem Ungeld daselbst angewiesen wurden, noch einmal für sich zu gewinnen, aber da das keine prinzipielle Umkehr bedeutete, konnte es sein Verhängnis nicht mehr aufhalten. Bei seiner Absetzung am 23. Juni 1298 wurde unter den Motiven, welche sie bedingten, auch das angeführt, daß er das eidliche Versprechen, die Rechte des Mainzer Erzstifts zu schützen, gebrochen habe, womit in bezug auf den für Gerhard ausschlaggebenden Faktor jedenfalls der Wahrheit die Ehre gegeben wurde. Der noch am gleichen Tage an Adolfs Stelle gewählte Albrecht von Habsburg mußte dann entsprechend den Umständen, die zu seiner Wahl geführt hatten, dem Erzbischof alle Privilegien seiner Kirche bestätigen, insbesondere die von König Adolf erteilten, aber nur teilweise verwirklichten,[4]) allerdings um

---

1) Schliephake, Gesch. v. Nassau III S. 127 f. Heymach S. 49.

2) Weller, Hohenloh. Urk.b. I nr. 582. Humpert S. 39 f.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 745. — Am Tage nach der Einung wurde Friedrich von Limburg für 100 Mark Burgmann auf Wildenberg. Ebd. nr. 746.

4) Ueber den Friedenszoll in Boppard, seine Verlegung nach Lahnstein und Verleihung eines neuen Zolles in Lahnstein oder Rüdesheim vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 527 u. 534, über den Gerichtsstand der

sich noch weniger dadurch gebunden zu fühlen als jener. Das gilt in erster Linie von Thüringen, dem Bachgau und Seligenstadt. Freilich hatte König Albrecht auffälligerweise die Versprechen seines Vorgängers in bezug auf Thüringen nicht ausdrücklich wiederholt,[1]) aber in der summarischen Bestätigung waren sie doch enthalten. Indessen hat jener Umstand, wie es scheint, von vornherein Gerhards berechtigtes Mißtrauen erregt, und er versuchte einen neuen Weg, Albrecht gegenüber in Thüringen zu seinem Ziel zu gelangen, das er sich aber jetzt, nach den bitteren Erfahrungen der letzten Jahre, bescheidener gesteckt haben mag. Als im November die Söhne Landgraf Albrechts auf dem Hoftag in Nürnberg erschienen, um vom König die Anerkennung ihrer Rechte zu erlangen,[2]) ging Gerhard mit Dietrich einen Vertrag ein, worin ihm dieser für den Fall, daß König Albrecht durch seine Vermittlung von der Landgrafschaft Thüringen abstehe, Befreiung und Auslieferung des Schlosses Stein oder, wenn das nicht bis zum 16. Februar 1299 möglich sei, 1000 Mark reines lötiges Silber versprach und Heimfall der Burg und Stadt Gotha mit allem Zubehör, wenn er ohne Erben stürbe.[3]) Aber die Vermittlung mißlang. Zwar wird Albrecht dem Erzbischof, dem es bei dem ganzen Akt in erster Linie darauf angekommen sein wird, indirekt einen Verzicht auf die einst zwischen Adolf und dem Landgrafen Albrecht getroffenen Abmachungen zu erlangen, nicht gerade eine ablehnende Antwort gegeben haben, aber er schob die Entscheidung hinaus, bis

---

Geistlichkeit, die Rechte und Ehren des Erzkanzleramtes, die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt, die geistliche Gerichtsbarkeit und den Beistand gegen die braunschweigischen Herzöge nr. 548, 550 u. 606, über die Schuldforderungen der getöteten Juden, die keine Erben haben nr. 566; die Rechte des Erzkanzleramtes wurden näher bestimmt: dem Erzkanzler sollte der Zehnte von den Gütern und Steuern der Juden gemeinsam mit dem König und das Recht der Ernennung des Hofkanzlers zustehen (ebd. nr. 549). Anstatt der Hälfte des Judenzehnten, dessen Erhebung für den Erzbischof jedenfalls umständlich und unsicher zugleich war, wurde ihm 1299 am 3. Oktober ein fixierter Betrag von jährlich 500 ℔ Heller auf die Juden in Frankfurt angewiesen, unbeschadet der 300 Mark, die ihm durch König Adolf von ihnen zustanden. Zugleich verzichtete Albrecht auf ihre weitere Besteuerung.

1) Es fällt das besonders gegenüber den wiederholten Versicherungen wegen des Bachgaues und Seligenstadt auf.

2) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 244 f.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 558. v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. 113 nr. 68.

es ihm möglich war, sie in einer für ihn günstigen Weise zu treffen.[1]) Das konnte er jedoch mit Aussicht auf Erfolg erst, nachdem er seine Autorität im Reiche hinreichend befestigt hatte, und dies war daher sein nächstes Ziel. Besonders den rheinischen Kurfürsten gegenüber, die das Reich nach ihrem Wunsche lenken und ausbeuten zu dürfen glaubten, war es nötig, den königlichen Namen wieder einmal mit der Fülle der königlichen Macht zu umgeben.

Albrecht setzte seines Vaters Bemühungen um Revindikation des Reichsgutes fort, zog schon im nächsten Jahre den Bachgau wieder ein und übertrug ihn Ulrich von Hanau von neuem, der sich nun mit Gewalt in seinen Besitz zu setzen suchte. Gerhard war anfangs glücklich gegen ihn und nahm ihn gefangen, aber Ulrich rettete sich durch die Flucht,[2]) wurde am 20. Oktober 1300 von Albrecht zum Landvogt der Wetterau und am Mittelrhein eingesetzt[3]) und begann den Streit von neuem. Dieser verquickte sich dann mit dem großen Kampfe zwischen Königtum und Kurfürstentum, der aus Anlaß des Einschreitens Albrechts gegen das Zollunwesen auf dem Rheine, das den Kurfürsten einen Hauptteil ihrer finanziellen Kraft verschaffte, entbrannte.[4]) Der Verlauf ist bekannt. Albrecht errang einen glänzenden Erfolg. Nachdem selbst das feste Bingen in seine Hände gefallen war, mußte sich Gerhard von Mainz am 21. März 1302 in Speyer zu einem Frieden verstehen, der ihm die demütigendsten Bedingungen auferlegte und seine Macht völlig brach. Auf die Zölle zu Lahnstein, und was er sonst an ungerechten Zöllen habe, mußte er verzichten und die von Adolf und Albrecht darüber ausgestellten Urkunden ausliefern. Seligenstadt, das bereits am 28. Dezember 1301 als Reichsstadt dem Bunde der Wetterauer Städte beigetreten war,[5]) sollte bei dem Könige bleiben, bis der Erzbischof gerichtlich sein Recht darauf nachweisen könne; ebenso sollte es mit anderem Gut, das der König als Reichsgut anspreche, gehalten werden, und umgekehrt mit solchem,

---

1) Wegele, Friedr. d. Freid. S. 246 f.
2) Vogt, M. Reg. I nr. 673. Vgl. nr. 676 und 699.
3) Mon. Germ. Constit. IV 1, 98 nr 124. Seibert, Seligenstadt S. 13.
4) Vgl. W. Hoernecke, Albrecht I. und die Kurfürsten, Haller Diss. 1908 S. 58 f. A. Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs (Leipzig 1900) I S. 204 f. Ueber den Kampf mit Mainz vgl. auch Vogt, M. Reg. I nr. 703, 704, 708, 709, 715, 717—719.
5) Vogt, M. Reg. I nr. 707.

auf das der Erzbischof Ansprüche erhebe. Zum Unterpfande mußte Gerhard Burg und Stadt Bingen und die Burgen Ehrenfels, Scharfenstein und Lahnstein mit Zubehör setzen (Lahneck wurde nur durch die Vermittlung des Markgrafen von Brandenburg nachgelassen), die dem Reiche fünf Jahre verpfändet sein sollten. Wenn im Falle von Gerhards Tod innerhalb dieser Zeit sein Nachfolger nicht in die Abmachungen eintreten wollte, sollten Burg und Stadt Bingen dem Könige wieder zustehen, wie er sie jetzt habe, während die drei übrigen Burgen dem Erzstift gehören sollten. Die Kosten für die Besatzung hatte Gerhard zu tragen, der aber trotzdem nur mit Erlaubnis der Herren von Brauneck darin aus- und eingehen durfte. Allen Helfern des Königs in diesem Kampfe, zu denen neben Ulrich von Hanau auch Gerlach von Breuberg und die Stadt Mainz gehört hatten, mußte er außerdem eine rechte Sühne versprechen.[1])

Damit war dem Erzstift vor allem die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt wieder einmal verloren, denn seine Rechte konnte Gerhard jetzt ebensowenig nachweisen wie einst das Domkapitel vor König Rudolf. Ferner war der Rheingau durch die Besetzung von Bingen und der genannten Burgen in der Gewalt des Königs, und zudem war durch die Aufhebung der Zölle eine Haupteinnahmequelle in Wegfall gekommen. Das war um so schlimmer, als der Krieg, ganz abgesehen von dem durch die Verwüstungen entstandenen Schaden, große Kosten verursacht und viele Verpfändungen herbeigeführt hatte. Seinem Verwandten Siegfried von Eppenstein allein schuldete Gerhard 2000 Mark, deren eine Hälfte er ihm am 8. Oktober 1303 im Laufe des nächsten Jahres zu zahlen versprach und für deren andere er eine jährliche Rente von 100 Mark auf das Judengeld in Frankfurt anwies.[2]) 1200 Mark wurde er dem Grafen von Nassau schuldig,[3]) und Gläubiger waren auch die Raugrafen samt anderen Edlen am Rhein.[4]) Sogar die wichtige Burg Böckelheim mußte mit allem

1) Vogt, M. Reg. I nr. 719. — Das Ungeld und die Einkünfte von den Juden zu Frankfurt durfte Gerhard behalten.

2) Vogt, M. Reg. I nr. 808 u. 810. Noch Erzbischof Peter mußte die Pfandschaft in mehreren Urkunden anerkennen. — Die Hälfte des Ungeldes mußte Gerhard 1305 auf 2 Jahre seinem dortigen Wirte überlassen (Vogt, M. Reg. I nr. 847).

3) Vogt, M. Reg. I nr. 1169.

4) Ebenda nr. 1096.

Zubehör verpfändet werden.[1]) Daß Gerhard noch 1300 von Ritter Siegfried von Frauenstein einen Teil der westlich von Wiesbaden gelegenen Burg Frauenstein erworben[2]) sowie 1299 von Albrecht die Verwaltung der weltlichen Angelegenheiten des reichen Zisterzienserklosters Eberbach erhalten hatte,[3]) wollte demgegenüber nicht allzuviel bedeuten.

Nicht besser als im Rheingebiet stand es in Hessen. Obwohl Gerhard den Streit Heinrichs mit seinen Söhnen erster Ehe nicht, wie es doch nahegelegen hätte, im eignen Interesse ausgenutzt, sondern ihm vielmehr wertvolle Dienste geleistet hatte,[4]) kehrte sich dieser keineswegs an das Bündnis von 1294 und kaufte dem Grafen Otto von Eberstein am 25. August 1297 die aus dem Dasselschen Erbe stammende Burg Grebenstein mit dem Gericht und sonstigen Zubehör ab. Der Graf lieferte die Burg an 3 landgräfliche Burgleute aus, bis er sie dem Landgrafen von dem Herrn, von dem er sie in Ehren haben möge, verschaffen könne.[5]) Dieser Herr aber war der Erzbischof von Mainz, von dem Grebenstein zu Lehen ging und der offenbar um seine Zustimmung nicht angegangen war. Ob Gerhard auch hier gute Miene zum bösen Spiel machte, mag dahingestellt bleiben; Tatsache ist, daß Grebenstein später unter den mainzischen Lehen erscheint,[6]) ebenso wie Burg und Stadt Immenhausen, die Heinrich während der Jahre 1297—1303 auf dem neu erworbenen Gebiet erbaute.[7])

---

1) Ebd. nr. 873.

2) Ebd. nr. 671. — 1305 vergleicht sich Siegfried mit dem Domkapitel über das Zubehör zu der Burg (Vogt, M. Reg. I nr. 883).

3) Vogt, M. Reg. I nr. 616.

4) Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 16 f. — Am 11. Juli 1296 verpfändet Gerhard seinem Amtmann auf Amöneburg ein Dorf samt einer Reihe von Zehnten bei Amöneburg für eine Schuld von 1000 Mark, und man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man diese als eine Folge der durch den Streit im Landgrafenhause veranlaßten Ausgaben ansieht. Aber selbst wenn sich, wie Vogt meint, die Unterstützung in sehr bescheidenen Grenzen gehalten hätte, so war schon eine blos wohlwollende Neutralität für den Landgrafen ein hoher Gewinn.

5) Grotefend LR nr. 372. — Bei Grebenstein legte man noch vor 1311 eine Stadt an.

6) Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 298 nr. 298.

7) Grotefend LR nr. 375 u. nr. 431. — Der Erwerb Grebensteins durch Heinrich konnte für Mainz unmöglich erwünscht sein, da es, abgesehen von der Lehnshoheit, auch durch Grundbesitz in jener Gegend interessiert war, den es 1293 für die Ueberlassung der Jurisdiktion über das Nonnenkloster Walshausen an das Zisterzienserkloster Hardehausen erworben hatte (Vogt, M. Reg. I nr. 333).

Der Einfluß des Erzstiftes im nördlichen Hessen war durchaus im Sinken. Auch die Burg Schöneberg, die Erzbischof Werner 1273 erworben hatte, war wieder verloren gegangen, und ihr Besitzer, der Edle Konrad von Schöneberg, erlaubte sich u. a. durch Anlegung von Siedlungen Uebergriffe im Reinhardswalde, obwohl sein Vater 1249 allen Rechten daran mit Ausnahme einiger Jagd- und Fischereigerechtsame entsagt hatte.[1]) Ein Schiedsgericht verurteilte ihn deshalb, sobald der Erzbischof den Vertragsbruch, den man offenbar als vorliegend erachtete, nachweise, zum Verluste seiner Lehen, eine Strafe, die einst sein Vater in dem genannten Falle auf sich zu nehmen gelobt hatte.[2])

Aber der Erzbischof hatte nicht die Macht, auf Grund eines solchen Spruches das mainzische Ansehen im nördlichen Hessen wiederherzustellen. Er begnügte sich damit, daß Konrad seine Lehnshoheit über die Burg anerkannte, ihm außer Schöneberg auch die nicht von Mainz lehenrührige Burg Trendelburg an der Diemel gegen jedermann öffnete, Waffenhilfe versprach, sein Dorf Meimbressen als Lehen aufließ und sich im Reinhardswalde auf seine früheren Jagd- und Fischereirechte beschränkte.[3]) Erst als Paderborn hier vordrang, die Burg wegnahm und Konrad eines kräftigen Beistandes bedurfte, verstand er sich zu günstigeren Bedingungen. Er verpfändete dem Erzstift am 30. April 1304 für 450 Mark lötiges Silber, die dieses zur Verteidigung seiner Rechte bereits aufgewendet hatte, die Hälfte seiner Burg und Stadt Trendelburg mit dem Vorbehalt, das Pfandobjekt gegen die Hälfte der Burg Schöneberg austauschen zu dürfen, falls diese auf irgend eine Weise wieder in seinen Besitz komme. Könne er Schöneberg innerhalb dreier Jahre nicht mit eignem Gelde lösen, so dürfe das Erzstift auch die andere Hälfte davon durch Kauf an sich bringen. Mit dem Bischof von Paderborn wollte man vor der Rückgabe der Burg keinen Frieden machen.[4])

Doch Nutzen konnte Gerhard aus dieser Pfandschaft jetzt ebensowenig wie früher aus dem Schiedsspruche ziehen. Noch am gleichen Tage gab er sie für dieselbe Summe an Graf

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 646.
2) Ebd. Am 25. August 1300.
3) Vogt, M. Reg. I nr. 780. Am 18. Mai 1303.
4) Ebd. nr. 832. Vgl. auch 831.

Otto von Waldeck, seinen Oberamtmann in Hessen, weiter, der dafür unentgeltliche Dienste zur Wiedergewinnung der Burg versprach. Dem Erzstift wurde nur die Rücklösung vorbehalten; Erwerbungen sollten dem Grafen gehören.[1])

Trendelburg bezw. Schöneberg war nicht das erste Pfand, das Graf Otto von dem Erzstift erwarb. Als er im Januar 1303 zu Amöneburg über seine Verwaltung in Hessen Rechenschaft ablegte, ergab sich, daß der Erzbischof ihm 1468 Mark und 1115 ℔ schuldig blieb, abgesehen von 1500 Mark, für die ihm bereits Battenberg und Kellerberg verpfändet waren. Für letztere wurde die Pfandsumme am 20. April sogar auf 2000 Mark erhöht, und die Burgmannen, Schöffen und Bürger wurden verpflichtet, dem Grafen zu huldigen; doch sollten die Burgen dem Erzstift geöffnet bleiben, außer wenn es den Grafen unrechtmäßig angriffe.[2]) Ferner wurden ihm an dem genannten Tage für 300 Mark Kriegskosten aus dem Kriege gegen Albrecht die erzbischöflichen Gerichte bei Hofgeismar[3]) und zum Dank für seine treuen Dienste der erzbischöfliche Teil der Burg Gieselwerder verpfändet, bis ihm 1000 Mark gezahlt seien. Falls die Burg verloren gehe, sollte er sich an das Dorf und die Gülte halten.[4])

Zwei kleinere Burgen, Haldessen bei Hofgeismar[5]) und David bei Schartenberg,[6]) wurden an verschiedene Ritter, Schaumburg am Fuße des Habichtswaldes bei Kassel für 480 Mark an den Amtmann von Amöneburg, Ludwig gen. Kalb, gegeben,[7]) der für 1000 Mark auch schon Einkünfte bei Amöneburg inne hatte,[8]) so daß, da man auch vor den Einkünften von Hofgeismar[9]) und Fritzlar[10]) nicht Halt gemacht hatte, dem Erzstift nicht mehr viel freier Besitz in Hessen zustand.

---

1) Ebd. nr. 833.
2) Vogt, M. Reg. I nr. 749 u. 765.
3) Ebd. nr. 767. — Die Ortschaften sind einzeln aufgezählt.
4) Ebd. nr. 765. — Von Gieselwerder hatte Mainz demnach die Hälfte wieder in seinen Besitz gebracht. Die andere Hälfte hatte Graf Otto im Febr. für 7 Jahre von Herzog Albrecht von Braunschweig erworben, dem er das Mainzer Lehen Burg und Grafschaft Nienover verkauft hatte. Vogt, M. Reg. I nr. 752).
5) Ebd. nr. 762 u. nr 834.
6) Ebd. nr. 802.
7) Ebd. nr. 676. Am 24. Jan. 1301.
8) Ebd. nr. 455.
9) Ebd. nr. 771.
10) Ebd. nr. 837.

Unter diesen Umständen gab Konrad von Schöneberg seine Hoffnung auf mainzische Hilfe auf, und um wenigstens etwas von seinem Besitz zu retten, verkaufte er Burg und Stadt Trendelburg sowie die Burg Schöneberg und den Reinhardswald mit allen Hoheitsrechten, ausgenommen seine Allode und einige andere Besitzungen und Rechte, an den Landgrafen von Hessen, dem er auch das Recht auf Rücklösung der an Otto von Waldeck verpfändeten Hälfte von Trendelburg überließ.[1]) Heinrich verständigte sich dann mit dem Bischof von Paderborn, teilte sich mit ihm in die Besitzungen und nahm seine Hälfte zu Lehen.[2]) Da er sich kurz vorher auch mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig vertragen hatte, so war der Friede im nördlichen Hessen endlich ohne das Erzstift und auf seine Kosten zustande gekommen.

Auch das Eichsfeld und Thüringen waren von dem allgemeinen Niedergang nicht verschont geblieben. Die Anfang 1303 wieder erfolgte Ernennung Gerhards zum Reichsvertreter hier und in Sachsen[3]) hatte wohl nicht viel bessern können, da unter Albrecht an ein selbständiges Schalten und Walten dort nicht zu denken war. So waren auch hier die wichtigsten Plätze, wie die Burgen Harburg,[4]) Scharfenstein,[5]) Hardenberg[6]) und Ballhausen[7]) sowie die Einkünfte von Erfurt und Dorla[8]) entweder ganz verpfändet oder doch mit mehr oder weniger hohen Summen belastet.

Dem kraftvollen Habsburger, dem selbstsüchtigen Landgrafen gegenüber hatte Gerhards Politik vollständig Bankerott gemacht. Es war ein Glück für sein Stift, daß der Tod ihn

---

1) Grotefend LR nr. 453; vgl. nr. 454, 455 u. 462. — Die Urkunde ist datiert vom 17. Febr. 1305. Doch wird der Verkauf des Reinhardswaldes schon am 17. August 1304 erwähnt (vgl. Grotefend LR nr. 446); er muß also spätestens im Sommer 1304 stattgefunden haben.

2) Grotefend LR nr. 475; vgl. auch 463 und 472—474.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 744.

4) Ebd. nr. 800.

5) Ebd. nr. 1236 u. 1330; v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. 452 nr. 197, 60.

6) Vogt, M. Reg. I nr. 803.

7) Ebd. nr. 850 Anm. — Sogar die fructus primi anni von den Benefizien der Propsteien St. Marien und St. Severi zu Erfurt, von Jechaburg, Dorla, Heiligenstadt und Nörten wurden für 500 Mark reines Silber an den Amtmann Hildebrand von Hardenberg verpfändet (Vogt, M. Reg. I nr. 804).

8) Ebd. nr. 799.

am 25. Februar 1305 abrief, um den Platz für einen staatsklügeren Nachfolger frei zu machen. Doch hatte zunächst das Domkapitel einen schweren Stand. Die Gläubiger, Grafen und Herren, stürzten sich auf die Besitzungen des Erzstifts und rissen Burgen, Rechte und Güter hinweg, um für ihre Forderungen möglichst vollwertigen Ersatz zu haben.[1]) Sogar die Burg Böckelheim, um die einst so heiß gestritten worden war, stand in Gefahr, dem Erzstift wieder verloren zu gehen. Um sie zu retten, mußte sie das Domkapitel dem Pfandinhaber Dietrich Randecker für 3000 Mark abkaufen, wofür dieser ihm dann seinen Schutz zusagte.[2]) Mit Siegfried von Eppenstein vermittelte König Albrecht einen Vergleich.[3]) Andere Räubereien blieben unausgetragen bis auf den neuen Erzbischof. Dem Wormser Bürger Heilmann Holtmund mußte, um schwereren Schaden zu verhüten, für 1000 ℔ Heller das Dorf Wattenheim mit der Vogtei, dem Gericht und sonstigem Zubehör, wie Erzbischof Gerhard es gekauft hatte, überlassen werden; doch wahrte man das Rückkaufsrecht und verbot Bebauung des Burgberges.[4]) Weitere Veräußerungen und Verpfändungen blieben dem Kapitel, um sich der drückendsten Schulden zu entledigen, nicht erspart.[5]) Ueber die Besitzungen in Thüringen und in dem Eichsfeld (über die Festen und Burgen Fritzlar, Hofgeismar, Heiligenstadt, Rusteberg, Gleichenstein, Großengottern und Mühlberg) setzte es am 31. Dezember 1305 den Grafen Heinrich von Waldeck, den Sohn des Grafen Otto, unter Befreiung von der Rechnungsablegung zum Oberamtmann ein. Doch wurde ihm zur Bedingung gemacht, keine Mainzer Stadt oder Burg zu pfänden oder eine Besitzung des Erzstifts einzunehmen, und seine Unteramtleute sollten schwören, bei seinem Tode oder bei Gefangenschaft auf Verlangen ihre Burgen auszuliefern.[6]) Man sieht, das Domkapitel war doch nicht so unbedingt von der Rechtlichkeit des Grafen, die es als Grund der Amtsübertragung angab, überzeugt, aber es war nötig, das Interesse eines mächtigen Herrn mit dem des Stifts zu verbinden, um nicht alles aufs Spiel zu setzen.

---

1) Ebd. nr. 899, 1096 u. a.
2) Ebd. nr. 873.
3) Ebd. nr. 899.
4) Ebd. nr. 888.
5) Ebd. nr. 878 u. 904; vgl. auch nr. 1118 u. 1119.
6) Ebd. nr. 890.

In Peter von Aspelt, dem Bischof von Basel, erstand Gerhard II. glücklicherweise ein Nachfolger, der als Finanzgenie unter den Mainzer Erzbischöfen wohl unerreicht dasteht.[1]) Nachdem er am 10. November 1306 den Stuhl von Mainz bestiegen hatte, war es seine erste Sorge, die zerrütteten Verhältnisse wieder zu ordnen und die verlorenen und veräußerten Besitzungen zurückzugewinnen.[2]) Der Gunst König Albrechts konnte er sich bei diesem Unternehmen nicht erfreuen,[3]) aber er erwirkte sich noch während seines Aufenthaltes an der Kurie von Clemens V. einen Erlaß, daß alle diejenigen, welche Güter des Erzstifts in Besitz genommen hätten, diese zurückerstatten müßten, wenn die dafür geliehenen Summen nicht zum Nutzen des Erzstifts verwendet worden seien.[4]) Zwar war nicht zu erwarten, daß die betreffenden Gläubiger dieser recht dehnbaren Aufforderung ohne weiteres Folge leisten würden, aber immerhin war sie in der Hand eines energischen Prälaten ein Mittel, seinem Vorgehen erhöhten Nachdruck zu verleihen. Zuerst löste Peter die Burg Ehrenfels wieder ein, wozu er sich allerdings das Geld durch Verpfändung des Mainzer Marktmeisteramtes erst leihen mußte.[5]) Dann begann er Unterhandlungen mit dem Grafen von Waldeck wegen der hessischen Besitzungen; aber erst nach anscheinend ernsten Verwicklungen, bei denen der Graf sogar in Gefangenschaft geriet, kam es am 20. Mai 1308 zu Frankfurt, wo auch König Albrecht anwesend war, zur Einigung. Der Graf sprach Battenberg und Kellerberg für 2000 und Gieselwerder für 1000 Mark ledig, durfte aber die Burgen für 1600 Mark, um die er Kriegshilfe zusagte, weiter behalten; erst wenn er bis zum 1. Mai 1309 600 Mark empfangen habe, sollte er Battenberg und Kellerberg ausliefern müssen.[6]) Am 11. Mai des Jahres kam es dann auch mit dem Grafen Gerlach von Nassau zur Aussöhnung; Gerlach verzichtete für sich und

1) Vgl. über ihn Heidemann, Peter von Aspelt. Die übrige Literatur b. Vogt, M. Reg. I S. 172 u. 433 f. — Peter war vom Papste ernannt worden, der die Wahl des Domkapitels, eine Doppelwahl, annulliert hatte.

2) Bezeichnend ist seine Sammlung der kgl. Privilegien; vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 1107 u. 1109.

3) Peter war Kanzler Wenzels von Böhmen gewesen und gehörte der antihabsburgischen Partei an.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1096.

5) Ebd. nr. 1110.

6) Ebd. nr. 1158 u. 1159.

seinen Bruder auf seine Ansprüche an Battenberg und auf eine noch von Gerhard herrührende Schuldforderung von 1000 Mark,[1]) wogegen der Erzbischof ihm die Vogtei zu Lahnstein, auf die einst König Adolf verzichtet hatte, wieder überließ und die Burg Rheinberg, die Gerlachs Bruder Ruprecht gekauft hatte, zu Lehen gab; außerdem sicherte er ihm 600 Mark für Kriegshilfe zu.[2]) Dann eilte Peter nach Thüringen und dem Eichsfeld. Er verpflichtete hier u. a. Heinrich und Lupold vom Hanstein zum Bau der Burg Hanstein[3]) und forderte von den Rittern von Kühnhausen die Herausgabe der Burg Scharfenstein, die aber jene verweigerten unter dem Vorgeben, sie als Lehen zu tragen. Ein Mannengericht sprach indessen am 12. Dezember die Burg dem Erzbischof zu;[4]) doch erst nachdem Peter am 12. Mai 1310 den Rittern 500 Mark reines Silber versprochen hatte, verstanden sie sich zur Auslieferung.[5])

Der am 1. Mai 1308 erfolgte Tod König Albrechts und die Wahl Heinrichs VII.[6]) erlaubten dem Erzbischof aber bald eine Restitution in großem Stil. Heinrich mußte ihm am 28. Oktober 1308 die Bestätigung aller Privilegien früherer Kaiser und Könige versprechen, insbesondere die über den Zoll zu Lahnstein, die Stadt Seligenstadt, die Grafschaft Bachgau, das Erzkanzleramt samt dessen Rechten und Einkünften, die Mainzer Dienstmannen und die Bürger von Mainz und Erfurt. Die Schäden, welche der Mainzer Kirche durch Albrecht zugefügt seien und die über 100000 Mark betrügen, sowie die Wahlunkosten sollte er ersetzen. Für weitere 10000 ℔ Heller und 3000 Mark Silber, die dem Erzstift unter verschiedenen Titeln noch von König Adolf her zustehen sollten, verpflichtete sich Heinrich so lange den Zoll zu Ehrenfels zu übertragen, bis die Summe vollständig abgetragen sei.[7]

---

1) Ebd. nr. 1169; vgl. Schliephake, Gesch. v. Nassau IV S. 99 f.

2) Ebd. Ueber Rheinberg vgl. Quartalblätter 1883 nr. 3—4 S. 17 f.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 1220. v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. 528 nr. 231.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1236. v. Wintzingerode-Knorr l. c. 452 nr. 197, 60. Auch hier griff Peter zu dem Radikalmittel der Gefangennahme.

5) Vogt, M. Reg. I nr. 1330.

6) Am 27. Nov. 1308.

7) Vogt, M. Reg. I nr. 1224. — Ueber die Einzelbestätigungen nach der Wahl und die entsprechenden Willebriefe vgl. Vogt l. c. nr. 1240, 1243, 1260, 1262, 1269, 1274, 1292, 1322, 1338 u. 1339. In betreff des Judenzehnten fand eine Aenderung dahin statt, daß er mit jährlich

Neu war außerdem die Bestimmung, daß niemand den Erzbischof oder das Erzstift wegen Schulden früherer Erzbischöfe pfänden oder belästigen dürfe, bevor er nicht die Sache vor dem zuständigen Richter anhängig gemacht und zu Ungunsten des Stiftes entschieden worden sei.[1])

Die Grafschaft Bachgau und die Stadt Seligenstadt waren damit zum zweitenmal dem Erzstift zurückgegeben, um jetzt dauernd mit ihm vereinigt zu bleiben. Aber wichtiger war doch die Wiedereröffnung der Einnahmequellen und der zu erwartende Zufluß der versprochenen ungeheuren Geldsummen, die einen schnellen Aufschwung ermöglichten, da sie keineswegs blos auf dem Papier blieben. Sie sind mit in erster Linie die Grundlage für Peters und seines Nachfolgers territoriale Erfolge geworden.

Das Interesse Peters an der Wahl seines Kandidaten oder vielmehr an den aus dessen Wahl für ihn zu erwartenden Vorteilen war unter diesen Umständen derart, daß es ihn andrerseits zu nicht unbeträchtlichen Zugeständnissen bereit machte. Der alte Gegensatz zwischen Mainz und der Pfalz wegen des Klosters Lorsch bestand noch in unverminderter Schärfe fort und war in den letzten Jahrzehnten wieder zu offenem Ausbruch gekommen.[2]) Eine im September 1300 aus der gemeinsamen Opposition gegen König Albrecht hervorgegangene Einigung auf ein Schiedsgericht[3]) hatte nur vorübergehenden Erfolg gehabt. Wahrscheinlich hatten die Pfalzgrafen in der Zeit nach Gerhards Tod hinter den anderen Grafen und Herren, die über die Besitzungen des Erzstifts herfielen, nicht zurückgestanden. Wenige Tage nach dem Wahlversprechen Heinrichs von Luxemburg, am 8. November, beendete nun Peter die Streitigkeiten damit, daß er in die von Anfang an von den Pfalzgrafen gewünschte Teilung der

---

600 ℔ Heller, auf die Münze zu Hall angewiesen, abgelöst wurde (vgl. nr. 1269).

1) Ebd.

2) Ein offen feindseliger Akt war jedenfalls auch der Kauf der Vogtei über Heimbach und Trechtingshausen von Philipp von Hohenfels gewesen, der sie von Mainz zu Lehen hatte, und der Wiederaufbau der zerstörten Burg Reichenstein (vgl. Redlich, Rud. v. Habsb. S. 442). Wenn Gerhard II. daneben die Burg Fürsteneck errichtet hatte, so war das nur ein Akt der Notwehr gewesen.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 649. — Schenk zu Schweinsberg, Quartalbl. 1871, 1 S. 22 denkt bei dem erwähnten unrechten Ueberbau an die Burg Fürstenau im Odenwald.

Abteigüter einwilligte. Er überließ ihnen die Altstadt Weinheim mit Zubehör und gab ihnen die Güter der „oberen Abtei“ zu Fürth mit Leuten und Zubehör zu Lehen, während er selbst die „niedere Abtei“ zu Mörlenbach behielt. Entsprechend dem Besitz wurde die Centgerichtsbarkeit geteilt; nur gewisse Eigengüter, Leute, Zehnte u. a. wurden ausgenommen.[1])

Die Zugeständnisse an die Pfalzgrafen waren ungewöhnlicher Art, und wenn sich Peter dazu bereit fand, so war es jedenfalls nicht im Interesse des Stiftes allein; es reizte ihn die Aussicht, wieder in dem Felde der hohen Politik, auf das ihn seine Begabung und frühere Stellung hinzog, eine Rolle spielen zu können. Er wurde der erste Rat, die rechte Hand des neuen Königs, und die Begründung der luxemburgischen Hausmacht, der bleibendste von dessen Erfolgen, ist sein Werk. Erst in zweiter Linie war Peter von nun an Territorialherr; nur daß seine Schaffenskraft so unermüdlich, seine Umsicht so umfassend war, daß auch sein Territorium unter ihm nicht zu Schaden kam, daß er es vielmehr zu einer Blüte führte, wie es sie kaum vor- oder nachher gesehen haben mag, wenn er auch nicht alle Pläne seiner Vorgänger ausgeführt und das Schwert für sie nur lässig gezogen hat. Er diente seinen Königen; aber er ließ sich seine Dienste, sei es durch Geld oder Besitzungen, königlich lohnen, und damit diente er seinem Territorium. So tragen seine Erwerbungen im wesentlichen den Stempel der Gelegenheitserwerbungen, dienten aber in der Hauptsache, und darin liegt trotzdem ein systematischer Zug, dem Ausbau des Rhein- und Mainterritoriums, während er sich in den übrigen Gebieten auf die Erhaltung bezw. Restitution des bisherigen Besitzes beschränkte.

Durch Erlangung der Lehnshoheit über $^2/_3$ der Burg Grumbach (nö. v. Würzburg) mit ihrem Gebiet von dem Grafen Ludwig V. von Rieneck-Rothenfels[2]) legte er den Grund zu dem späteren Vordringen des Erzstifts auch in jenen Teil der rieneckischen Besitzungen. Weiter kaufte er im September 1309 zu Speyer von den Schenken von Limburg

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 1225. Heidemann S. 191 f.

2) Im April 1309. Vogt, M. Reg. I nr. 1255. Vgl. Stein, Rieneck, Arch. f. Unterfranken XX 3 S. 94 f. — $^1/_3$ der Burg Grumbach besaß Ulrich von Hanau. Auch ihre übrigen Besitzungen hatte die Rothenfelser Linie, wahrscheinlich während der Vormundschaft Ulrichs von Hanau, zu Lehen genommen. (Ebd.).

und Albrecht von Dürn deren Anteil an der Stadt und Cent Buchen und dem Dorfe Götzingen [1]) und im Dezember 1310 von Gottfried von Brauneck das letzte Viertel von Dieburg,[2]) wodurch er beide zu Vollbesitzungen gewann. Schon vorher am 9. September hatte er auch die Burg Böckelheim von dem Domkapitel lösen können [3]) und am Tage darauf von Johann von Limburg ein weiteres Zwölftel an der Burg Frauenstein erstanden,[4]) die er jetzt zur Hälfte sein eigen nannte.

Gegenüber Hessen hielt Peter zunächst an der Politik seines Vorgängers fest; der Zustand seines Stiftes mochte ihm auch nicht erlauben, bei dem Tode des alten Landgrafen im Jahre 1308 dessen Söhnen Otto und Johann bei der Nachfolge ernstliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Wenn aber daraufhin Johann, welcher Niederhessen mit der Reichsfürstenwürde erhalten hatte,[5]) die eigennützige Politik seines Vaters fortsetzen zu dürfen glaubte, so täuschte er sich doch. Erzbischof Peter war nicht gewöhnt, jemand seine Gnade ohne entsprechende Gegenleistung zuteil werden zu lassen. Johann sollte sie sich durch tätiges Eingreifen in Thüringen verdienen.

Dort hatte König Albrecht 1306 endlich die Ansprüche seines Vorgängers, die er als solche des Reiches hinstellte, aufgenommen, ohne freilich, der Vorgänge in Böhmen wegen,

---

1) Humpert S. 79; vgl. auch 41. Vogt, M. Reg. I nr. 1288. Nach dem Verzeichnis der Käufe und Lösungen Peters (Vogt, M. Reg. I nr. 2195) wurden 600 ℔ Heller dafür bezahlt. — Auf Grund des Verkaufes wurden 1310 am 6. Juni dem Erzstift die gestrengen Männer gen. Rüdt zugesprochen, weil sie ehemals den Herrn von Dürn gehört hätten (Vogt, M. Reg. I nr. 1336).

2) Vogt, M. Reg. I nr. 1391. — Für 550 ℔ Heller, während das gen. Verzeichnis 700 ℔ nennt.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 1366—1368. Den ganzen Betrag konnte Peter freilich nicht aufbringen. Er verpfändete die Juden und den Pfundzoll in Mainz, die 200 Mark Judengeld aus Frankfurt und, bis zum Ersatz von 1800 Mark, $^1/_4$ des Zolles zu Ehrenfels, den ihm König Heinrich am 26. August aufs neue bis zum Ersatz von 5000 ℔ Heller Krönungskosten und der Reisekosten nach Böhmen verpfändet hatte (Vogt, M. Reg. I nr. 1352).

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1369. — An der anderen Hälfte der Burg waren das Domkapitel zu $^1/_{12}$ und mehrere Ritter mit zusammen $^5/_{12}$ Eigentümer (Würdtwein, Diplomat. Magunt. II 135 f., Vogt, M. Reg. I nr. 883 u. 1367 Anm.) Johann von Limburg wurde gleichzeitig Burgmann in Frauenstein und ließ ein Burglehen bei Limburg im Werte von 10 Mark jährlich auf.

5) Vogt, Mainz und Hessen II S. 27 f.

zu einem Resultate zu gelangen. Vielmehr hatte Friedrich der Freidige, der nach dem Tode seines kinderlosen Bruders Dietrich und dem Rücktritt seines Vaters die Regierung allein führte, die Macht der Wettiner in Thüringen derart wieder gefestigt, daß er es sogar wagen konnte, den seinem Vater verpfändet gewesenen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen sowie der Stadt Erfurt seinen Willen aufzwingen zu wollen.[1])

Wohl mehr aus taktischen Gründen, um Friedrich in der böhmischen Angelegenheit gefügig zu machen, nahmen Heinrich VII. und Peter von Mainz die alten Ansprüche gegen ihn wieder auf und betrauten Johann von Hessen, der gleichzeitig die Leitung der Reichsstädte Goslar, Mühlhausen und Nordhausen erhielt, mit der Kriegführung gegen ihn.[2]) Aber Johann erwies sich nicht als gefügiges Werkzeug, und nun schloß Peter am 11. Oktober 1309 ein Bündnis mit Landgraf Otto von Oberhessen und ließ sich von ihm Kriegshilfe gegen Johann, wenn er im Unrecht gegen das Erzstift sei, zusagen.[3]) Außerdem ließ er sich im September des folgenden Jahres auf dem Hoftag in Speyer, wo König Heinrich ihm eine Reihe von Gnaden erwies — u. a. die Verpfändung des Zolles zu Ehrenfels,[4]) die Erlaubnis zur Erwerbung reichslehnbarer Besitzungen bis zum jährlichen Ertrage von 500 Mark,[5]) die Erhöhung des Zolles zu Miltenberg[6]) —, die Reichsstadt Mühlhausen selbst übertragen.[7]) Weitere Maßregeln zu ergreifen, hinderte ihn seine böhmische Politik, die auf eben jenem Hoftage durch die Vermählung Johanns von Luxemburg mit Elisabeth von Böhmen eine entscheidende Wendung empfangen hatte. Peter ging mit Johann nach Böhmen, wo er, mit kurzer Unterbrechung im Herbst 1311, bis zum Frühjahr 1312 blieb. Um sein Territorium konnte er sich während dieser Zeit naturgemäß wenig kümmern. Als im Interesse der Sicherung Böhmens für Johann in der Prager Einung

---

1) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 270 f. Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 546, 550, 552 u. a. Herquet, Urk b. v. Mühlhausen S. 268.
2) Wegele l. c. S. 309. Vogt, Mainz und Hessen II S. 27 f. Vogt, M. Reg. I nr. 1285.
3) Vogt, M. Reg. I nr. 1300.
4) Ebd. nr. 1352.
5) Ebd. nr. 1359.
6) Ebd. nr. 1360.
7) Ebd. nr. 1358; vgl. auch 1357 u. 1363.

vom 19. Dezember 1310 Friedrich dem Freidigen gegenüber auf alle Ansprüche des Reiches an der Landgrafschaft Thüringen und der Markgrafschaft Meißen verzichtet wurde,[1]) behielt sich Peter nur die Herausgabe aller der Mainzer Kirche gehörigen Güter, besonders der Burg Großengottern vor,[2]) mußte aber zur Ausführung der Bedingung den Landgrafen noch am 26. Januar des folgenden Jahres mahnen.[3])

Ebensowenig wie in Thüringen nahm Peter seine Interessen in Hessen wahr. Hier war Landgraf Johann im Februar 1311 einer Seuche erlegen, und Bischof Ludwig von Münster, Johanns Bruder, hatte Niederhessen in Besitz genommen, es dem Landgrafen Otto vorenthaltend.[4]) Wahrscheinlich während seiner kurzen Rückkehr aus Böhmen im August 1311 griff dann zwar Peter ein und erklärte die Lehen Johanns für heimgefallen, hatte aber nur den Erfolg, daß die Brüder sich jetzt verständigten und Otto die Alleinherrschaft in Hessen übernahm,[5]) die er dann auch gegen Herzog Albrecht von Braunschweig glücklich verteidigte.

Nur der Pfalz gegenüber konnte sich Peter in diesem Jahre eines friedlichen Erfolges rühmen. Für die Zusage der Kriegshilfe gegen seinen Bruder Ludwig verpfändete ihm Pfalzgraf Rudolf am 27. März 1311 für 5000 ℔ Heller die Burg Lindenfels oder Burg und Stadt Weinheim mit einer jährlichen Gülte von 500 ℔ Heller, die am 2. September, als Burg und Stadt Weinheim endgültig als Pfandobjekt bestimmt wurden, noch um 100 ℔ vermehrt wurde.[6])

Erst als Peter im Frühjahr 1312 aus Böhmen zurückgekommen war, widmete er sich wieder eifriger den Angelegenheiten seines Stiftes. Mit dem Grafen Wilhelm von

---

1) Vgl. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 316 f. Heidemann S. 168. Vogt, M. Reg. I 243 f. nr. 1390.

2) Die Bedingung ist nur in der Mahnung vom 26. Januar 1311 erwähnt. — Die Reichsstädte sowie die Stadt Erfurt hatten schon vorher ihren Frieden mit Friedrich gemacht, da sie vom Reiche und von Mainz ohne Unterstützung blieben. Vgl. Wegele S. 312 f. Beyer, Erf. Urk.b. I nr. 556, 557, 559 u. 561.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 1400.

4) Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 29 f.

5) Ebenda. Vgl. hier auch S. 18 f. die rechtliche Frage der Teilungsverträge; Vogt faßt sie im Gegensatz zu Weidemann u. a. als eine bloße Mutschierung auf. Gerstenbergs Landeschronik ed. Diemar S. 241 f. Vogt, M. Reg. I nr. 2192.

6) Vogt, M. Reg. I nr. 1411 u. 1442. Heidemann S. 175 u. 284.

Katzenelnbogen schlichtete er seine Streitigkeiten, die hauptsächlich wegen im Dienste Gerhards erlittener Schäden entstanden waren, wobei dieser seine Burg Zwingenberg an der Bergstraße als Erbburglehen nahm, zu deren Wiederaufbau Peter seine Unterstützung zusagte;[1]) gleichzeitig ließ der Graf für 600 Mark Burglehen auf.[2]) Graf Poppo von Eberstein, seine Gemahlin Guda und Elisabeth, die Witwe Gottfrieds von Hohenlohe, verkauften ihm am 2. August für 754 ℔ Heller ihre Besitzungen in einer Anzahl Dörfer um Frankfurt herum,[3]) wo ihm dann auch Ulrich von Bickenbach für 346 ℔ seine Anteile überließ.[4]) Aus Furcht vor Angriffen seitens des Reiches und der Stadt Oppenheim trugen ihm ferner die Brüder Gerhard und Gyso von Jossa am 4. August ihre neuerbaute Burg Dachsberg an der Bergstraße als Lehen auf.[5])

Dann ging Peter nach Hessen, wo er sich aber begnügte, die kleineren Gewalten durch Lehensnahme, Gewinnung zu Burgleuten etc. an sich zu ziehen,[6]) die Verhältnisse weiter zu ordnen und sich den Boden für späteres wirksames Vorgehen vorzubereiten. Die verpfändeten Einkünfte bei Amöneburg, dessen Widerstandsfähigkeit durch Bau eines Turmes erhöht wurde, waren bereits eingelöst worden;[7]) jetzt löste er für 300 Mark reines Silber, wozu die Bürger die Hälfte beisteuern mußten, auch die zu Fritzlar ein, die Werner von Schweinsberg „seit langem“ in Besitz hatte.[8]) Dann suchte er endlich auch die Rechte des Erzstiftes im sächsischen Hessen wieder einmal wahrzunehmen. Hier war die Gerichtsbarkeit der um Hofgeismar gelegenen Dörfer und die Burg Haldessen, zu deren Rückerwerbung die Bürger von Hofgeis-

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 1493 u. 1494.

2) Ebd. nr. 1495.

3) Ebd. nr. 1505 u. nr. 1548. Vgl. auch nr. 1543. — Peter kaufte die Güter aus eignem Gelde und schenkte sie später den Karthäusern in Petersthal (vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 2175—2177).

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1517 u. 1519.

5) Ebd. nr. 1506. Vgl. Schenk zu Schweinsberg, Quartalbl. 1887 S. 116 f.

6) Vogt, M. Reg. I nr. 1509, 1518, 1514 u. a. Vogt, Mainz und Hessen II S. 33 f.

7) Vgl. die Abrechnung des Kellerers von Amöneburg Vogt, M. Reg. I nr. 1520. Das Verzeichnis der Käufe und Lösungen (nr. 2195) erwähnt 600 ℔, die der Kellerer zu Rückkäufen empfangen habe.

8) Vogt, M. Reg. I nr. 1515. Vgl. auch nr. 837.

mar mit 100 Mark reinem Silber beizutragen versprachen,[1]) noch immer in der Hand des Grafen Heinrich von Waldeck, der zur Rückgabe nicht sehr geneigt gewesen zu sein scheint. Er hatte trotz der Einigung von 1308 in der Zwischenzeit mit dem Landgrafen von Hessen und den Bürgern der Stadt Fritzlar, die schon seit langer Zeit wegen gewisser Rechte und Abgaben mit dem Petersstift in heftigem Streit lagen,[2]) gemeinsame Sache gegen Mainz gemacht, jedenfalls in der Hoffnung, aus der Zeit seiner Oberamtmannschaft doch noch einen bleibenden Gewinn an Landen und Leuten davonzutragen. Aber als dann Graf Johann von Ziegenhain sich dem Erzstift angeschlossen hatte,[3]) fand auch er sich bereit, seine Streitsache einem Schiedsgericht zu überlassen.[4])

Es waren keine außerordentlichen Erfolge, die Peter davongetragen hatte, aber angesichts der geringen Zeit und Mühe, die er dazu aufgewendet, und angesichts dessen, was er in kurzer Zeit in Böhmen geleistet hatte, durfte er hoffen, mehr zu erreichen. So kündigte er denn mit dem Erlaß, der ihm die zwei Jahre lange Einziehung aller Einkünfte der in den nächsten fünf Jahren frei werdenden Benefizien gestattete, am 8. Februar 1313 eine umfassende Restitution aller Mainzer Gebiete, besonders in Hessen und Thüringen, an, die sich bis auf das unter Siegfried III. Verlorene und schon der Vergessenheit Anheimfallende erstrecken sollte.[5])

Indessen solch umfassende Pläne jetzt auszuführen, war keine Zeit. Im Januar war auf einem Reichstag zu Nürnberg eine Heerfahrt nach Italien beschlossen worden, und die territorialen Fragen mußten vorläufig zurückgestellt werden. Freilich bewirkte das, daß nun die alten Gegner in Hessen sich von neuem erhoben[6]) und der Graf von Waldeck wohl

---

1) Ebd. nr. 1588. Für weitere 100 Mark verpfändete ihnen Peter gewisse Einkünfte in ihrer Stadt. Vgl. auch nr. 1784.

2) Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II S. 33 f. C. B. N. Falckenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter I, Cassel 1841, S. 241 f. Vogt, M. Reg. I nr. 565, 1450 u. 1512.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 1514.

4) Die Einigung dürfte in die Zeit des Aufenthaltes Peters in Hessen gehören. Der Aschaffenburger Vertrag vom 9. Januar 1313 setzt eine frühere Einigung voraus, da hier an die Stelle des im Verdachte der Parteilichkeit stehenden Johanns von Lorch Eberhard von Breuberg zum Obmann bestimmt wird. Vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 1544.

5) Vogt, M. Reg. I nr. 1549. — An diesen Einkünften hatte Peter das Domkapitel klugerweise zu $^1/_4$ beteiligt.

6) Die Bürger von Fritzlar verpflichteten sich dem Landgrafen gegenüber zu Diensten und Steuern. Vgl. Vogt, Mainz und Hessen II

wiederum auf ihrer Seite stand.[1]) Peter griff nicht ein. Die ihm noch in Deutschland zur Verfügung stehende Zeit widmete er seinem Rhein- und Mainterritorium und sorgte durch Gewinnung neuer Burgleute und Burglehen,[2]) worin er schon früher eine bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet hatte, sowie durch Neuanlegung befestigter Plätze[3]) für dessen Sicherheit und Erweiterung zugleich. Wahrscheinlich sind auch schon in dieser Zeit die Verhandlungen geführt worden, die dann am 11. September perfekt wurden und dem Erzstift einen sehr ansehnlichen Gebietszuwachs im Kinzigtale, einem der Hauptverkehrswege nach Thüringen, brachten. Peter erwarb hier von Gottfried von (Hohenlohe-)Brauneck für 4500 ℔ Heller die aus der büdingischen Erbschaft stammende Burg Ronneburg (nw. v. Gelnhausen) sowie die Hälfte der Stadt Orb samt der Vogtei und Jurisdiktion der zugehörigen Dörfer.[4]) Ein weiteres Viertel von Orb konnte er bald darauf durch Kauf von dem Grafen Poppo von Eberstein an sich bringen.[5])

S. 34 f. Vogt, M. Reg. I nr. 1600. Peter drohte daraufhin mit der Exkommunikation und forderte kraft seines landesherrlichen Rechtes 1000 Mk. Beisteuer zur Reichsheerfahrt (ebd.).

1) Die definitive Versöhnung mit Peter fand erst am 12. Sept. statt, obwohl das Schiedsgericht spätestens im März hatte zusammentreten sollen.

2) z. B. für 200 ℔ in den Reichsdörfern Ober-, Mittel- und Unterschefflenz im südlichen Odenwalde, wovon das erstere 1367 dem Erzstift zur Stadt erhoben wurde. Vogt, M. Reg. I nr. 1584. Humpert S. 52.

3) Am 23. Mai 1313 kaufte er von dem Stifte in Aschaffenburg die Vogtei über das Dorf Obernburg a. M., um es zur befestigten Stadt erheben zu können (Vogt, M. Reg. I nr. 1582). In Nieder-Olm erbaute er eine Burg (nr. 1546 u. a.).

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1605. — 3000 ℔ von der Kaufsumme wurden schon am 27. Sept. bezahlt (Vogt l. c. nr. 1610). — Die Stadt Orb war ein Lehen von Mainz, dem sie 1064 zusammen mit Seligenstadt von Heinrich IV. geschenkt worden war (Gud. C. d. I 24). Aus dem büdingischen Erbe war sie je zur Hälfte an die Herren von Trimberg und die von Hohenlohe-Brauneck gekommen. Von Trimberg war $^1/_4$ an Eberstein gefallen, welche Anteile Mainz in den nächsten Jahren ebenfalls erwarb. Vgl. Simon, Ysenburg u. Büdingen I S. 120 f. — Die frühere Geschichte der Ronneburg ist dunkel. Was Simon l. c. S. 45 f. von ihr berichtet, beruht zum größten Teil auf Verwechslung mit der Burg Rannenberg; vgl. Schenk zu Schweinsberg, Mitteil. d. Han. Bezirksv. V (1876) S. 24 f., VI (1880) S. 32 und Quartalbl. 1892 S. 140.

5) Am 14. März 1315 verbürgen sich die Grafen Berthold von Neiffen und Rudolf von Wertheim für den Kauf. Vogt, M. Reg. I nr. 1748. Vgl. auch nr. 1891, 2805 u. 2008.

Die Heerfahrt nach Italien kam nicht zustande. Der am 24. August 1313 erfolgte Tod Kaiser Heinrichs befreite Peter schon in den Tagen davon, da er sie antrat. Der Graf von Waldeck versöhnte sich nun schleunigst mit ihm und erfüllte die durch das Schiedsgericht gestellten Bedingungen. Er verzichtete auf den zwischen Burg und Stadt Naumburg und Burg Waldeck gelegenen Wald (der alte Wald) und versprach, die Burg Haldessen für die Verpfändungssumme frei zu geben und ebenso die Gerichte um Hofgeismar. Die Festsetzung der Entschädigungssumme für Bauten an der Burg überließ er dem Erzbischof und verpflichtete sich ferner, alle zu der Burg Gieselwerder gehörigen und von ihm oder seinem Vater entfremdeten Güter zurückzugewinnen und auszuliefern. Dagegen wies ihm der Erzbischof, ein kluger Schachzug, 750 Mark auf die Bürger in Fritzlar, seine bisherigen Genossen, an, nach deren Empfang er zwecks näheren Anschlusses gewisse Eigengüter als Erbburglehen auflassen und alle seine Befestigungen dem Erzbischof öffnen wollte.[1]) Im Januar unterwarfen sich dann auch die Bürger von Fritzlar.[2])

Doch gegen den Landgrafen, obwohl er sich unter den in dem Bündnis mit Waldeck Ausgenommenen nicht befand, ging Peter nicht vor. Die Sorge um die Nachfolge im Reiche, womit die um die Erhaltung seiner eigenen politischen Stellung eng zusammenhing, ein im Interesse der Wahlangelegenheiten notwendiger abermaliger längerer Aufenthalt in Böhmen[3]) sowie die Verhandlungen über die Wahlkompensationen drängten die hessische Frage in den Hintergrund. Zudem durfte Peter hoffen, mit Hilfe des Reichsoberhauptes leichteres Spiel zu haben als allein, zumal in der schwülen Zeit des Zwischenreiches. Dieses dehnte sich diesmal ungewöhnlich lange aus. Erst nach Jahresfrist, im Oktober 1314, einigte sich Peter mit der luxemburgischen Partei auf die Erhebung des Pfalzgrafen Ludwig, während ihre Gegner Friedrich von Oesterreich zu ihrem Oberhaupt erkoren.

Was Peter zu der Wahl eines der Pfalzgrafen bestimmte, war, daß dadurch am leichtesten der Interessengegensatz am

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 1607; vgl. auch nr. 1608. Die Bezahlung erfolgte übrigens ziemlich bald; bereits am 21. Juni 1314 ließ der Graf die Einkünfte auf (Vogt l. c. nr. 1654).

2) Vogt, M. Reg. I nr. 1632 u. 1633.

3) Vgl. Heidemann S. 201 f.

Rheine zu Gunsten des Erzstifts beseitigt werden konnte.[1]) Die Verwirklichung des einst im Vereine mit Graf Eberhard von Katzenelnbogen aufgestellten Programmes in betreff des Reichsgutes am Mittelrhein zwischen Worms und Koblenz, aber jetzt einseitig im Interesse des Erzstiftes, sowie umfangreiche Kompensationen hinsichtlich des ehemals Lorscher Gutes sollten den Ausbau des Rheinterritoriums nahezu vollenden.

Schon im Dezember 1313 hatten die Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig dem Erzbischof für die Wahl eines von ihnen Burg und Stadt Weinheim, die im Gegensatz zu Mainz errichtete Burg Reichenstein a. Rh. und Verpfändung von Reichsgut oder Eigengut im Werte von 10000 Mark Silber angeboten.[2]) Damals hatte Peter im Vertrauen auf die Möglichkeit der Wahl seines Schützlings Johann von Böhmen abgelehnt. Als sich diese Hoffnung als trügerisch erwies, kam er auf das Angebot zurück. Am 12. September 1414 verpflichtete sich darauf Pfalzgraf Ludwig, abgesehen von der Wiederholung der Versprechen seiner Vorgänger,[3]) wiederum dazu, Burg und Altstadt Weinheim, das Dorf Laudenbach und die Hälfte des Dorfes Hemsbach dem Erzstift zu eigen, die Burg Reichenstein mit den Dörfern Trechtingshausen, Ober- und Nieder-Heimbach ihm zurück zu geben und von dem gewalttätigen Vorgehen dort abzulassen. Ferner sollte Peter zum Ersatz der Wahlunkosten für 10000 Mark reines Silber die Burg Lindenfels mit allem Zubehör zum Pfand haben[4]) und den Zoll bei Ehrenfels so lange erheben dürfen, bis er 3000 Mark und alles Geld, was ihm noch von den Königen Albrecht und Heinrich her zustehe und dessen Berechnung seinem Ermessen überlassen wurde, empfangen habe, d. h. mindestens auf Lebenszeit.[5])

In bezug auf Hessen und Thüringen ging er mit dem künftigen König eine Interessengemeinschaft ein. Ludwig sollte dem Landgrafen Otto nicht die Belehnung mit den Reichslehen erteilen, vielmehr wollte man sich zu der Ein-

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 1677 Anm.
2) Vogt, M. Reg. I nr. 1625. Heidemann S. 207 f.
3) Vogt, M. Reg. I nr. 1677 und die entsprechenden Beurkundungen nach der Wahl, nr. 1708—1713, 1717—1724.
4) Ebd. nr. 1678. Das Versprechen wurde am 21. Sept. und 1. Dez. dahin erläutert, daß die Einkünfte nicht von der Pfandsumme abgezogen werden sollten. Vogt l. c. nr. 1685 und 1707.
5) Vogt, M. Reg. I nr. 1677.

ziehung dieser und der mainzischen Kirchenlehen gegenseitig beholfen sein. Ebenso sollte Ludwig im Falle der Erwerbung Thüringens dem Erzbischof alle Mainzer Lehen, insbesondere auch die Stadt Gotha, abtreten.[1])

Es war nicht wenig, was Peter durch das Wahlversprechen gewonnen hatte; aber da er in der Lage war, als stets zahlungsfähiger Geldgeber aufzutreten, gewann er bald noch mehr. Vier Tage nach seiner Wahl verpfändete ihm Ludwig für geliehene 2000 Mark die Burg Fürstenberg a. Rh. (gegenüber Lorch) mit dem Dorfe Rheinböllen und allem Zubehör, besonders den Vogteien und Rechten an Diebach und Manubach und 200 Mark jährlichen Einkünften, die event. aus dem Zolle in Bacharach ergänzt werden sollten,[2]) und erhöhte die Pfandschaft um der Krönungskosten und anderer Leistungen willen am 29. Oktober auf 3000 Mark[3]) und am 21. Dezember um weitere 3000 ℔ Heller und 30 ℔ große Turnosen.[4]) Weiter erhielt Peter am 16. Januar für 13020 ℔ Heller, von denen er über 10000 aus eignem Gelde geliehen hatte, für 2000 Mark und 30 große Turnosen die Reichsgüter Burg und Stadt Oppenheim, die Stadt Odernheim, die Burg Schwabsburg und die Dörfer Ober- und Nieder-Ingelheim und Nierstein unter Verzicht auf die Rücklösung bis zur Uebergabe von Lindenfels.[5]) Die Bürger der Orte leisteten schon in den nächsten Tagen, nachdem Peter ihre Privilegien bestätigt hatte, den Treueid.[6]) Im Laufe des Winters wurden dem Erzbischof noch weitere 8000 ℔ Heller auf die Pfandschaft geschlagen;[7]) ferner wurden ihm zur Instandhaltung der Orte 300 ℔ Rente

---

1) Ebd. nr. 1677 und 1708.

2) Ebd. nr. 1697. — An Fürstenberg hatte indessen die Pfalzgräfin Mechtild Anrechte, da ihr auf dieses und Bacharach 1000 Mark als Morgengabe verschrieben waren. Koch u. Wille, Pf. R. nr. 1712.

3) Ebd. nr. 1700. — Der gesetzte Fall der Mindereinnahme scheint eingetreten zu sein; Peter erscheint unter den Empfängern der Zolleinkünfte (Vogt, M. Reg. I nr. 1916), abgesehen von der Teilung in die Ueberschüsse mit dem Erzbischof Balduin von Trier, die ihm bis zur Tilgung einer Schuld von 8000 Mark zustanden.

4) Ebd. nr. 1722.

5) Ebd. nr. 1730 u. 1731. — Am 6. Oktober 1313 hatte sich Peter zum Schirmer Oppenheims und der Nachbarorte annehmen lassen (Vogt l. c. nr. 1613). Vgl. Frank, Oppenheim S. 43. Heidemann S. 234 f. — Die Pfandschaft sollte, wenn Peter nicht anderweitig darüber verfügte, an seine Nachfolger übergehen.

6) Ebd. nr. 1732—1734.

7) Ebd. nr. 1741.

auf die Juden in Frankfurt angewiesen,[1]) und es wurde ihm das Recht und die Pflicht zuerkannt, alle von Oppenheim entfremdeten Rechte und Güter zurückzugewinnen sowie den Oppenheimer Burgleuten, die dem König bei Speyer ihren Dienst versagt hatten, ihre Burglehen zu entziehen.[2]) Damit waren Mainz die Reichsgüter am Rhein für lange Zeit gesichert.

Schwieriger stand es um die Ueberlassung der pfälzischen Besitzungen. Ludwig hatte sich mit seinem Bruder Rudolf entzweit; dieser war auf die Seite der Habsburger getreten und widersetzte sich der Auslieferung der Orte, die noch dadurch erschwert wurde, daß Rudolf seinen Anteil seiner Gemahlin Mechtild als Wittum zugewiesen hatte. Eine Aussöhnung am 6. Mai hatte nur den formellen Erfolg der Anerkennung der Wahlversprechen.[3]) Erst eine zweite Versöhnung am 26. Februar 1317 bewirkte wenigstens die Abtretung von Weinheim mit den genannten Dörfern.[4]) Als Ersatz für Weinheim wurden Mechtild durch den Spruch eines Schiedsgerichts am 14. Mai die Burg Wolfsberg und die Stadt Neustadt an der Hardt zugewiesen, für Lindenfels und Reichenstein Burg und Stadt Alzey an der Selz.[5]) Allein auf den zweiten Teil ging die Pfalzgräfin nicht ein. Darauf trat Ludwig am 27. Juni Burg und Stadt Alzey dem Erzbischof ab und versprach ihm, auch die Burg Fürstenberg bis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in betreff Lindenfels und Reichenstein abzutreten, wenn er diesen bis zum 15. August nicht nachgekommen sei.[6])

So war Peter in bezug auf sein Rheinterritorium für die Wahl und Unterstützung König Ludwigs, wenn auch teilweise anders als zuerst vorgesehen war, so doch sehr reichlich ent-

---

1) Ebd. nr. 1744 u. 1745.
2) Ebd. nr. 1750.
3) Ebd. nr. 1764.
4) Ebd. nr. 1886. — 1318 wird es im Besitze des Erzstiftes erwähnt (ebd. nr. 2063).
5) Ebd. nr. 1900.
6) Ebd. nr. 1919, 1920 u. 1922. — Die Burg Reichenstein war den Wormser Bürgern Holderbaumer und Diemar verpfändet gewesen, aber durch Ludwig gelöst worden, der darauf 1315 am 6. Mai den Burgleuten den Befehl erteilt hatte, die Burg auszuliefern, welcher Aufforderung sie jedoch nicht nachgekommen sein müssen (Vogt, M. Reg. I nr. 1765 u. 1766). Am 26. Juni 1317 werden dann die Öffiziaten der um Reichenstein liegenden Dörfer ihres Treueides entbunden und zur Huldigung aufgefordert (Vogt l. c. nr. 1918). Ob mit Erfolg?

schädigt worden. Erheblich schlechter stand es um die Erfüllung der Versprechen hinsichtlich Hessens und Thüringens. Zwar gewährte Ludwig weder dem Landgrafen Otto noch Friedrich dem Freidigen die Anerkennung in ihren Reichslehen, aber zu weiterer Unterstützung ließ ihn der Kampf gegen Friedrich von Oesterreich nicht kommen.[1]) Peter vertrat infolgedessen seine und des Reiches Sache allein gegen Otto von Hessen, der, durch die Haltung Ludwigs gezwungen, mit Friedrich ein Bündnis eingegangen war.[2]) Aber der Kampf wurde lässig geführt und schlief allmählich ein.[3]) Thüringen gegenüber gab Peter sogar seine Ansprüche ganz auf. Als Friedrich Miene machte, sich in den Streit mit Hessen einzumischen,[4]) führte Peter eine Verständigung mit ihm herbei und übertrug ihm am 6. April 1318 zu Fritzlar die Mainzer Lehen von neuem.[5]) Ebenso hatte die hessische Politik Peters zu einer vollständigen Umkehrung der bisher üblichen Beziehungen zu Braunschweig geführt. Herzog Albrecht war der natürliche Verbündete des Erzstifts im sächsischen Hessen geworden, und ein sichtbares Zeichen dafür war, daß er es am 9. August 1318 für 900 Mark reines Silber an dem Besitze der Burg Schöneberg teilnehmen ließ,[6]) die damit nach Jahren wieder einmal, wenn auch nur zur Hälfte, in die Hände von Mainz kam. Im übrigen hat Peter, abgesehen von der Lösung der Burgen Mühlburg und Tonndorf[7]) und einigen

---

1) Vgl. Vogt, Mainz u. Hessen II S. 35 f. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 329 f.

2) Heidemann S. 241. Vogt l. c. Am 3. Febr. 1315 verpflichtete sich Peter eine Anzahl hessischer Ritter zum Krieg gegen den Landgrafen (vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 1739, 1752 u. 1792). Am 1. August 1316 versprach auch Johann von Ziegenhain Beistand gegen ihn (Vogt, M. Reg. I nr. 1855; vgl. auch 1933).

3) Vogt, Mainz u. Hessen II S. 35 f.

4) Wenk, Z. f. h. G. N. F. 35 S. 170.

5) Vogt, M. Reg. I nr. 2002. Wegele, Friedr. d. Freid. S. 462 u. 337. Heidemann S. 286 f. Die Lehen werden namentlich angeführt.

6) Vogt, M. Reg. I nr. 2038. Wenck, Hess. LG II 912. Am 4. Oktober wurde der Rest der Kaufsumme, 400 Mark, bezahlt (Vogt l. c nr. 2051 u. 2052). — Mit Heinrich dem Wunderlichen und seinem Sohne hatte Peter im Streit gelegen, der aber 1317 im Mai beigelegt worden war (Vogt l. c. 1901 u. 1902). Ueber die Beziehungen zu Braunschweig vgl. außerdem Vogt l. c. nr. 2193.

7) Vogt l. c. nr. 1751.

unbedeutenderen Erwerbungen,[1]) Fortschritte in jenen entlegeneren Teilen seines Territoriums nicht gemacht.

Eine sehr eifrige Erwerbstätigkeit im kleinen, die sich wie früher namentlich auch auf Gewinnung von Burglehen erstreckte,[2]) übte er dagegen weiter im Rhein- und Maingebiet aus. Von König Ludwig ließ er sich 1316 mit der Reichsburg Schüpf (im Schüpfer Grund südl. Tauberbischofsheim) belehnen, die bis dahin Konrad von Hohenlohe innegehabt hatte, der sie jetzt, einem vorher geschlossenen Vertrage gemäß, von Peter nahm.[3]) Zur territorialen Abrundung dieser Gegend diente ferner der Kauf einer Reihe um Buchen gelegener Dörfer und des Gerichtes Mudau, was ihm am 25. Januar 1318 der Schenk Eberhard von Erbach für 300 ℔ überließ.[4]) Im nördlichen Württemberg erwarb er, wahrscheinlich um 1315, die Burg und den Ort Aschhausen,[5]) und den Besitz an der Bergstraße erweiterte er noch kurz vor seinem Tode, am 18. April 1319, um die Burg Schauenburg, das Dorf Dossenheim und das halbe Dorf Handschuhsheim, die er mit den Vogteien der Dörfer und der Burg samt allen Rechten und allem Zubehör für 6500 ℔ Heller von mehreren Rittern kaufte.[6]) Ludwig hieß am 3. Februar des folgenden Jahres den Kauf als König und Pfalzgraf gut; etwaige Ansprüche seiner Nachfolger, Erben oder anderer Personen, als ob diese Besitzungen lehnsabhängig seien, erklärte er für unberechtigt.[7])

---

1) Graf Berthold von Henneberg, der mit ihm die Reichsgeschäfte besorgte, ließ ihm 1311 am 18. Nov. sein Dorf Wiedersbach b. Schleusingen für 140 Mark als Burglehen für Mühlberg auf (Vogt l. c. nr. 1461). — Friedrich von Rosdorf resignierte die Vogteien der Dörfer Scheden und Sieboldshausen (zwischen Hanstein u. Göttingen), Vogt l. c. nr. 1785, u. a.

2) Vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 1634, 1642—44, 1653, 1655, 1663, 1843, 1884, 1934, 1954, 2078, 2133 u. a.

3) Ebd. nr. 1771, 1776 u. 1834. Humpert S. 44 f.

4) Vogt, M. Reg. I nr. 1964. Humpert S. 43 f.

5) D. Kgr. Württemberg III S. 340. Humpert S. 42. — Mehrere Ritter von Aschhausen lassen 1315 Burglehen für die Burg auf. (Vogt, M. Reg. I nr. 1755 u. 1756).

6) Vogt, M. Reg. I nr. 2095.

7) Ebd. nr. 2152. Heidemann S. 296 f. — Zum Erwerb war Georg, der Sohn des Burggrafen von Starkenburg behilflich gewesen, dem Peter dann angeblich zum Danke, aber man wird annehmen dürfen infolge eines Uebereinkommens und zur Entschädigung, für 1000 ℔ Heller das Dorf Wattenheim unter Wahrung des Rückkaufs- und Verkaufsrechtes überließ (Vogt l. c. nr. 2094). — Der Kauf hatte übrigens ein interessantes Nachspiel. Im Herbst des Jahres legte Peter seinem Klerus

Der Verzicht auf die Schauenburg bedeutete wohl ein teilweises Aequivalent für die Burg Fürstenberg, Rheinböllen und Rheindiebach, die Ludwig wenige Tage später, am 22. und 23. Februar, den Luxemburgern übertrug,[1]) obwohl Peter hatte erwarten dürfen, sie dauernd seinem Territorium eingegliedert zu haben. Seine Freundschaft mit Ludwig wurde dadurch nicht gestört, ein letzter Beweis, daß bei ihm die territorialen Interessen nicht den Ausschlag gaben. Aber er durfte auch, als er am 5. Juni zu Mainz seine Augen schloß, trotz dieser und anderer Enttäuschungen mit dem Endergebnis seiner territorialen Tätigkeit zufrieden sein. Aus schwerster Notlage hatte er sein Stift in einen blühenden, geordneten Zustand versetzt und trotzdem ihm an Neuerwerbungen nicht weniger zugebracht als die tüchtigsten seiner Vorgänger.[2]) Dabei hinterließ er seinem Nachfolger noch solch reichliche Mittel, daß auch er, trotz schwerer finanzieller Anforderungen, zu einer erfolgreichen Erwerbspolitik nicht Mangel hatte. Ja die Vorstellung von dem Reichtume des Mainzer Stiftes war so groß, daß man diesen bei seiner Stuhlbesteigung verpflichten zu können meinte, von dem nach Befriedigung der päpstlichen Forderungen noch vorhandenen Gelde einen Zug König Friedrichs in der Lombardei zu bestreiten und in den Rest sich mit ihm zu teilen.[3])

---

ein Subsidium zur Bezahlung des Kaufpreises auf, obgleich 3000 ℔ gleich bei der Beurkundung des Vertrages entrichtet worden waren und der Rest zu Pfingsten bezahlt sein sollte, weshalb jener in allgemeiner Entrüstung über die Täuschung und Erpressung sich gegen ihn erhob (Vogt l. c. nr. 2129).

1) Mon. Germ. Constit. V 1, 450 f nr. 562 f.

2) Der Mainzer Bischofskatalog rühmt ihn rexit ecclesiam honeste multiplici ornatu eam decorando ac redditus episcopales quam plurimum augmentando. Gud. C. d. III 162. Vogt, M. Reg. I nr. 2218. Vgl. auch seine Grabschrift (Vogt, M. Reg. I nr. 2212) und betr. seines Reichtums seine Anniversarstiftungen.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 2289.

III.

Die Zeit des Kampfes gegen die päpstlichen Provisen.

Dem allgemeinen Streben nach Schaffung straffer Organisationen, nach fester Zusammenfassung seiner Kräfte verschloß sich auch die Kurie nicht und suchte demgemäß die Besetzung der deutschen Bistümer den Kapiteln zu entziehen und sich selbst zuzuwenden. Speziell für Mainz war schon unter Bonifaz VIII. die entsprechende Verfügung ergangen und von seinen Nachfolgern sowohl ausgeführt als auch erneuert worden.[1]) Aber das Domkapitel war nicht gesonnen, diese Entrechtung ohne weiteres hinzunehmen; es trug darum den Mainzer Stuhl dem mächtigen Erzbischof von Trier, Balduin von Luxemburg, an, der durch seine Beziehungen und Fähigkeiten der geeignetste Mann schien, es gegen die Vergewaltigung der Kurie zu schützen. Doch Balduin, obwohl in dieser Angelegenheit eines Sinnes mit dem Kapitel, hielt die Zeit noch nicht für reif, um den Kampf gegen die Kurie offen aufzunehmen, und hatte auch um so weniger Ursache, als der päpstliche Provise, Mathias von Buchegg, sich alsbald nach seinem Eintreffen im Erzstift mit ihm verständigte.[2])

Mathias, am 4. September 1321 ernannt, war eine ungleich unbedeutendere Persönlichkeit als Peter von Aspelt; aber in Erkenntnis seiner Fähigkeiten enthielt er sich der hohen Politik und stellte sich ganz in den Dienst seines Erzstiftes, um jene sich nur kümmernd, wenn es ihm für dieses Vorteil versprach. Er erfüllte damit nicht die Erwartungen, die seine Ernennung veranlaßt hatten. Mathias sollte eine politische Persönlichkeit sein, im Dienste des Papstes stehen und die Partei der Habsburger gegen Ludwig den Bayern verstärken.[3]) Allein das hätte eine völlige Abwendung von der Politik seines Vorgängers bedeutet. Peter von Aspelt hatte seine territorialen Erwerbungen am Rheine mit und durch Ludwig gemacht und gegen Hessen an ihm einen Bundesgenossen gefunden, wenn auch die Umstände es nicht gestattet hatten, dieses Verhältnis wirksam zu machen. Alle diese Errungenschaften wären durch eine unumwundene

1) Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 7.
2) Ebd.
3) Vgl. die Verträge mit den Habsburgern vom 10. Juni und 30. Nov. bei Vogt, M. Reg. I nr. 2280 u. 2289.

Parteinahme für Friedrich von Oesterreich sehr in Frage gestellt worden; und wenn auch dieser die Beilegung der Differenzen mit der Pfalzgräfin Mechtild durch einen Schiedsspruch auf sich genommen hatte, so wollte das jenen Faktoren gegenüber nicht viel besagen. Aber an eine offene Parteinahme für Ludwig, die angesichts dessen das Natürliche gewesen wäre, konnte Mathias nicht denken, solange er nur der päpstliche Provise von Mainz war, nicht aber auch die Konsekration empfangen hatte; und die Erlaubnis ließ ungebührlich lange, bis in den Mai 1323, auf sich warten.[1])

So war Mathias vorläufig eine möglichst neutrale Stellung den Reichsangelegenheiten gegenüber geboten,[2]) und diese brachte es mit sich, daß er sich auch hinsichtlich der territorialen Angelegenheiten Zurückhaltung auferlegte. Mit dem Landgrafen Otto von Hessen schloß er am 12. August 1322 unter Vermittlung des Abtes von Fulda einen Waffenstillstand, während dessen er seine Ansprüche auf den Reinhardswald aufgeben, der Landgraf die Belästigung seiner Anwohner und der Kanoniker von Fritzlar, denen er auch Schadenersatz zusicherte, unterlassen wollte.[3]) An eine wirkliche Aussöhnung dachte Mathias dabei keineswegs; vielmehr war unter ihm die Frage der niederhessischen Lehen wieder einmal der Angelpunkt der Erwerbspolitik, und sobald seine Stellung hinreichend gefestigt war, nahm er sie auf.

Am 7. Mai 1323 erhielt er endlich vom Papste die Erlaubnis sich weihen zu lassen; im Juli erschien er darauf bei König Ludwig, der am 28. September des Jahres vorher durch die Schlacht bei Mühldorf zur Alleinherrschaft gelangt war, in Nürnberg, um durch dessen Anerkennung die Bestätigung in den einst Peter überlassenen Besitzungen am Rhein zu erlangen und gleichzeitig seinem Gegner, dem Landgrafen von Hessen, einen gewonnenen Vorsprung wieder abzugewinnen. Am 20. Juli erneuerte ihm Ludwig für geschuldete 30000 ℔ Heller die Pfandschaft von Oppenheim, Odernheim, Schwabsburg, Nierstein und den beiden Ingelheim

1) Sie erfolgte erst, nachdem Mathias sich zur Zahlung von 30000 Goldgulden für die Einkünfte der Sedisvakanz verstanden hatte; vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 2427 u. 2431; Vogt, Erzb. Mathias S. 13 u. 26.

2) Er erkannte zwar Friedrich als König an, aber andrerseits pflegte er auch freundliche Beziehungen zu Erzbischof Balduin von Trier, dessen Bestrebungen, am Mittelrhein ein neutrales Gebiet zu schaffen, er beitrat. Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 18 f.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 2345. Vogt, Mainz und Hessen II S. 39 f.

unter dem Vorbehalte, an die Stelle Oppenheims die Feste Heidelberg, beide Burgen und die Stadt, treten lassen zu können, doch nur zwischen Pfingsten und Sonnwende dieses oder des nächsten Jahres und wenn er dazu die Zustimmung der beiden ältesten Söhne seines (verstorbenen) Bruders erlangen könne.[1]) Ferner überließ er ihm zwecks Tilgung der Pfandsumme den halben Zoll von Oppenheim[2]) und 4 große Turnosen an jedem Fuder von dem Zolle zu Ehrenfels bis zum Empfange von 8000 Mark lötigen Silbers.[3]) Weiter gab er von neuem seine Zustimmung zum Besitze von Weinheim und der Schauenburg und versprach, auch die seiner Bruderskinder zu gewinnen, den Streit des Erzbischofs mit ihnen zu schlichten und selbst nicht eher Frieden mit ihnen zu machen, als bis diesen Verpflichtungen Genüge getan sei.[4]) Auch das einst Peter gegebene Versprechen, auf Ansuchen drei Plätze im Eigenbesitz des Erzstifts zu freien, das nur in bezug auf Obernburg erfüllt war,[5]) löste Ludwig am 9. Januar des folgenden Jahres ein, indem er Lahnstein und Sobernheim Frankfurter Recht verlieh.[6])

Nur von einer Erneuerung der Bundesgenossenschaft gegen Hessen war keine Rede mehr, und konnte es nicht mehr sein. Landgraf Otto war bereits im April 1323 vor Ludwig erschienen und hatte von ihm die Bestätigung in den Reichslehen erlangt.[7]) Ludwig, wahrscheinlich froh, so leichten Kaufes von einem Bündnis loszukommen, bei dem alle Nachteile auf seiner Seite waren, hielt sich nunmehr in dem Gegensatz zwischen Mainz und Hessen neutral. Indessen war dies immerhin ein Erfolg für Mathias, der sehr in die Wagschale fiel, und ohne Zögern wandte er sich darum seiner Aufgabe zu, die hessischen Lehen zurückzugewinnen.

Schon vorher hatte er den kleinen Adel auf seine Seite zu ziehen gesucht.[8]) Am 29. August verpflichtete er sich auch

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2452. Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 27 f.
2) Ebd.
3) Vogt, M. Reg. I nr. 2453.
4) Ebd. nr. 2454. Vogt, Erzb. Mathias S. 28. — Am gleichen Tage schenkte Ludwig auch den Beratern des Erzbischofs 1000 ℔ Heller, die er auf den Oppenheimer Zoll anwies (Vogt, M. Reg. I nr. 2455).
5) Vogt, M. Reg. I nr. 1930.
6) Vogt, M. Reg. I nr. 2499 u. 2500.
7) Mon. Germ. Constit. V 2, 571 nr 733. Vogt, Mainz u. Hessen II S. 40.
8) Vogt, M. Reg. I nr. 2340, 2343, 2392—2394, 2405. Vogt, Mainz u. Hessen l. c.

die Grafen von Solms gegen den Landgrafen, die ihm für 500 ℔ Heller ihre Burg Hohensolms (nördl. v. Wetzlar) mit entsprechenden Burglehen aufließen,[1]) und am 4. August des folgenden Jahres kaufte er von dem Ritter Eckehard von Helfenberg die Hälfte des Dorfes Wolkersdorf (südl. v. Frankenberg), von dem man ihm noch mehr abzutreten versprach, wenn er etwa bauen oder eine Stadt errichten wolle;[2]) aber Mathias machte es einfacher und erwarb die Burg Wolkersdorf selbst.[3]) Einige Tage später, am 13. August, erneuerte er während einer Reise nach Thüringen die seit Peter traditionellen guten Beziehungen zu Braunschweig; man versprach sich gegenseitig Hilfe von dem Rheine bis zur Elbe, d. h. in erster Linie gegen den Landgrafen von Hessen, der nicht ausgenommen wurde.[4]) Streitigkeiten wegen der Vogteien von Sieboldshausen und Scheiden, die Mainz 1315 erworben hatte, wurden dadurch beigelegt, daß Mathias die letztere abtrat und nur für 1500 Mark Silber — d. h. mit anderen Worten überhaupt nicht — zurücklösen wollte.[5])

Noch während der Vorbereitungen war der Streit mit dem Landgrafen wieder akut geworden. Abermals vermittelte der Abt von Fulda und einte die Gegner auf ein Schiedsgericht, das am 10. November ihre Streitigkeiten schlichten sollte.[6]) Daß hierdurch eine Verständigung zu erreichen sei, war jedoch, wie schon die Tätigkeit des Erzbischofs zeigt, nicht zu erwarten; alle die folgenden Verhandlungen machen nur den Eindruck, als habe man von seiten des Erzstiftes alle Formalitäten erfüllen wollen.[7]) Der Spruch vom 10. November bestimmte u. a., daß Mainz im Besitze der Burg Schöneberg bleiben, und der Landgraf seine Ansprüche darauf auf dem Rechtswege geltend machen sollte; dagegen die Burg

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2464. Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 42.
2) Vogt, M. Reg. I nr. 2540.
3) Bereits im November wird wegen des Erwerbes vom Landgrafen Klage geführt.
4) Vogt, M. Reg. I nr. 2541.
5) Ebenda nr. 2542 u. 2543. In der letzteren Urkunde verpflichtet sich Mathias, die Einlösung nicht zu Lebzeiten der Herzöge Otto und Magnus vorzunehmen. Vgl. auch v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. S. 864.
6) Vogt, M. Reg. I nr. 2533.
7) Sehr eingehend werden sie bei Vogt, Mainz u. Hessen II S. 41 f. behandelt. Bezeichnend für die Hoffnungen, mit denen Mathias sich trug, ist der Umstand, daß sogar die Urkunde Sophiens von Wildungen wieder hervorgeholt wurde. Vogt, M. Reg. I nr. 2571 Anm.

Wolkersdorf, die Mathias wider Recht gekauft habe, sollte er nur behalten dürfen, wenn er einen günstigen Entscheid des zuständigen Gerichts erwirken könne. Im übrigen sollte jeder die Festen und die Teile des Reinhardswaldes, die er habe, behalten, bis sie ihm vor Gericht abgewonnen würden; nur die Burgen in Niederhessen, auf die Mainz Ansprüche erhebe, nahmen der Obmann Emicho von Nassau und die beiden mainzischen Richter aus. Lehen, deren Lehnsabhängigkeit der Landgraf wissentlich verschwiegen habe, sollten dem Erzstift zufallen, wenn der Beweis erbracht werden könne. Die oberhessischen Lehen sollte der Landgraf behalten, und wenn ihm der Erzbischof nicht rechtzeitige Mutung vorwerfe, so solle er ihn vor seinen Mannen belangen.[1]) Ebenso entschied man in betreff der niederhessischen Lehen; auch sie sollte der Landgraf behalten, und wenn der Erzbischof ihn darum ansprechen wolle, so müsse er es vor seinen Mannen tun.[2])

Die Verweisung aller springenden Punkte vor ein Mannengericht entschied den Streit von vornherein zu Ungunsten des Landgrafen. Die hessischen Ritter protestierten daher und verlangten auch hier die Klage vor dem ordentlichen Gerichte.[3]) Der Erzbischof und Graf Emicho von Nassau suchten sie durch Bitten umzustimmen. Umsonst. Da drohte Mathias mit dem Banne, und der eine der beiden Ritter fügte sich und siegelte; den Namen des anderen nahm man gegen seinen Willen in der Urkunde auf.[4])

Nachdem man dann Kundschaften eingezogen und neben vorsichtigeren Aussagen auch die erwünschte erhalten hatte, daß eine rechte, eine Totteilung zwischen den Söhnen Heinrichs I. stattgefunden habe,[5]) folgten im Dezember und Januar die drei Mannengerichte in Nieder-Olm, jenseits des Rheines,[6]) die, wie nicht anders zu erwarten war, dem Landgrafen die niederhessischen Lehen absprachen. Eine Appellation an den König wurde aus formellen Gründen für unzulässig erklärt.[7])

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2573.
2) Ebd. nr. 2574.
3) Vgl. auch die Erklärung vom 6. Nov., Vogt, M. Reg. I nr. 2571.
4) Vogt, Mainz und Hessen II S. 42 f.; M. Reg. I nr. 2585 u. nr. 2781.
5) Vgl. Vogt, Mainz u. Hessen II S. 22 f.; M. Reg. I nr. 2575, 2577 u. 2578.
6) Am 3. u. 18. Dezember 1324 u. 2. Jan. 1325.
7) Ebd. — Auf dem letzten Tage mußte der Erzbischof die fraglichen Lehen namhaft machen und nannte: die Grafschaft und das Landgericht zu Hessen, das man nennet das Gericht zu Maden, mit der Burg und Stadt Gudensberg samt allem Zubehör und allen Zehnten, dazu die Vogteien von Hasungen und Breitenau, Burg und Stadt Felsberg,

Damit war die Frage der Entscheidung der Waffen anheimgegeben; aber noch suchte Mathias sie nicht herbeizuführen, sondern bemühte sich weiter, durch Anknüpfung vorteilhafter Verbindungen den Erfolg um so sicherer zu stellen. Vor allem nahm er eine neue Parteischwenkung vor. König Ludwig war durch die im Dezember 1324 erlittene Niederlage bei Burgau geschwächt, dazu im offenen Kampfe mit der Kurie. Es war von ihm nicht viel zu fürchten, von der Gegenseite manches zu gewinnen. So schloß Mathias am 18. März 1325 ein neues Bündnis mit den Herzögen von Oesterreich und den Bischöfen von Würzburg und Speyer zum Schutze ihrer Lande und zu Ehren des Papstes. Es sollte hauptsächlich gegen Ludwig gerichtet sein, aber die guten Beziehungen zu den Luxemburgern, die im Interesse des Stifts unbedingt notwendig waren, nicht beeinträchtigen.[1]) Der Dank der Kurie fehlte denn auch nicht[2]) und mußte Mathias besonders da, wo er sich in sehr beträchtlichen finanziellen Vergünstigungen äußerte, wie bei dem Nachlaß an den Sedisvakanzgeldern,[3]) der Ueberlassung des Gerichtes über die Juden der Diözese,[4]) der Gewährung eines Subsidium moderatum[5]) und der Aufbesserung der erzbischöflichen Mensa um die Pfarrkirchen in Gernsheim und Königheim,[6]) hochwillkommen sein.

Burg und Stadt Melsungen, Burg und Stadt Wolfhagen, die Burg Schartenberg, die Stadt Zierenberg, das Gericht zu Kirchditmold und die Kirchensätze zu Wildungen, Wenigenzennern und Reitzenhagen. — Der Obmann des letzten Tages, Ulrich von Birkenbach, erhielt am Tage darauf vom Erzbischof „ob seiner treuen Dienste" ein Privileg (Vogt, M. Reg. I nr. 2589).

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2609. Vogt, Erzb. Mathias S. 43 f. — Opfer für die Kurie zu bringen lag Mathias trotz der schönen Phrase fern. Er verweigerte sich ihren Thronfolgeprojekten und scheute sich auch nicht, wo es seinen Interessen entsprach, direkt gegen ihre Maßnahmen zu handeln, wie z. B. im Halberstädter Bistumsstreit. Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 37 f. u. 45 f.

2) Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 50.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 2646 u. 2690. Vom 1. Juli 1325 u. 18. März 1326.

4) Ebd. nr. 2647. Ebenfalls v. 1. Juli 1325.

5) Ebd. nr. 2665. Vom 12. Nov. 1325.

6) Ebd. nr. 2733 u. 2776. Am 13. August 1326 und 20. Jan. 1327. Im Sommer 1326 war König Ludwig an den Rhein gekommen, und Mathias hatte daraufhin bei Johann über die Kosten geklagt, welche ihm die Verteidigung der Burgen und Städte Starkenburg, Weinheim, Külsheim und Tauberbischofsheim verursacht hätten.

Aber auch der Landgraf war nicht müßig; er schloß am 24. Mai ein Schutz- und Trutzbündnis gegen den Erzbischof mit König Ludwig,[1]) näherte sich dann aber ebenfalls der Kurie, bei der er nicht nur, wenn auch erst nach längerem Zögern, die Erhebung seines Sohnes auf den Stuhl von Magdeburg erreichte,[2]) eine Provision, die Mathias nichts weniger als angenehm war, sondern auch, daß Johann XXII. sich nun gegen den Krieg zwischen seinen beiden Anhängern verwandte.[3])

Indessen wo es sich um territoriale Fragen handelte, hörte bei Mathias die Willfährigkeit gegen die Kurie auf. Trotz Johanns Ermahnung fuhr er ruhig fort, seine Stellung gegen den Landgrafen zu verstärken. Am 29. Mai 1326 gewann er die Herren von Falkenstein zu Bundesgenossen[4]) und am 27. Oktober auch den Abt von Fulda,[5]) der aber bis Anfang Februar den Landgrafen noch ausnahm. Mit Herzog Otto von Braunschweig hatte er die guten Beziehungen weiter gepflegt; entgegen einer päpstlichen Provision hatte er dessen Bruder Albrecht als Bischof von Halberstadt bestätigt,[6]) und Otto hatte ihm am 9. April 1325 seine Hälfte der Burg Schöneberg zu Pfand gesetzt.[7])

Auch mit seiner Stadt Mainz, mit der es zu ernsten Zerwürfnissen gekommen war, hatte Mathias nun ein Einvernehmen gesucht.[8]) Mainz scheint von seinen Vorrechten im Laufe der Zeit doch einiges eingebüßt zu haben, und Mathias hatte den ehrgeizigen Wunsch aller seiner Vorgänger gehegt, sie noch mehr zu schmälern. Die Bestätigung der Privilegien hatte er als Erzbischof nicht wiederholt und jedenfalls auch nicht den nach Erzbischof Peters Tod erfolgten Kauf der Gerichtsbarkeit vor den Toren der Stadt, eines Mainzer Lehens Philipps von

---

1) Ebd. nr. 2628. Vogt, Erzb. Mathias S. 44 f.

2) Vogt, Erzb. Mathias S. 56 f. — Den Boten mit der Ernennungsurkunde nahmen die Mainzer gefangen, vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 2845. — Den Erzbischof entschädigte Johann durch Ausdehnung der Erhebung des Subsidium auch auf die exemten Klöster und Orden; vgl. Vogt, M. Reg. I nr. 2841.

3) Vogt, M. Reg. I nr. 2708. Am 4. Mai 1326. Vgl. auch nr. 2837, 2842, 2844 u. 2850.

4) Ebd. nr. 2716.

5) Ebd. nr. 2751.

6) Vogt, Erzb. Mathias S. 45 f.; Vogt, M. Reg. I nr. 2576 u. 2615 Anm.

7) Vogt, M. Reg. I nr. 2615.

8) Vgl. Vogt, Erzb. Mathias S. 48 f.

Falkenstein,[1]) gutgeheißen. Am 25. Februar 1325 aber erließ er das Verbot, daß wegen Geldangelegenheiten das Interdikt nicht verhängt werden dürfe,[2]) und wenig später, am 11. März, ließ er sich auch herbei, den Bürgern die Steuer- und Zollfreiheiten gemäß den Briefen seiner Vorgänger samt allen Gnaden und Gewohnheiten zu bestätigen.[3])

Im übrigen benutzte Mathias die Wartezeit zu friedlichen Erwerbungen, und zwar macht sich seit ihm ein systematisches Vordringen nach dem Main-Neckargebiet hin bemerkbar. Durch Erwerb von Burgen schuf man Mittelpunkte, von denen aus man zunächst die Gegend militärisch beherrschen, dann aber auch mehr und mehr dem Territorium eingliedern konnte. So erwarb Mathias die obere Burg im Dorfe Hardheim[4]) (Amt Buchen), die Burg Jagsthausen[5]) (OA. Neckarsulm) und für 1000 ℔ Heller die Hälfte der Burg Neckarsteinach mit dem Dorfe Epfenbach und allem, was in die Mark gehöre.[6]) Ferner kaufte er von dem Kloster Schöntal am 30. Juni 1326 für 300 Mark alle dessen Einkünfte — Zinsen, Steuern, Bannwein, Gerichte, Salinen und Badstube — und Güter in Niedernhall mit Ausnahme des Klosterhofes und einiges anderen,[7]) und Graf Ludwig d. J. von Rieneck-Rothenfels, der ohne Söhne war, erneuerte ihm am 3. Juni 1325 als Ersatz für einige

---

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2240.

2) Ebd. nr. 2600.

3) Ebd. nr. 2606 u. 2607. Schrohe, Kampf d. Gegenkönige S. 207 f. — Alle Streitobjekte, die namentlich auch den Mainzer Klerus, bes. das Domkapitel, angingen, waren freilich damit nicht beseitigt. Schon 1326 wieder wandten sich die Bürger mit Klagen an den Papst. Vogt l. c. nr. 2697—2701.

4) Sie wurde 1324 als Lehen, 1325 als Erbburglehen aufgelassen. Vogt, M. Reg. I nr. 2509 u. 2658. Krieger, Topogr. Wörterbuch S. 848. Humpert S. 44.

5) Er nahm am 30. März 1325 die Herren von Neuenstein für 400 ℔ Heller zu erblichen Burgmannen auf der Burg Jagsthausen auf, „die er kurz vorher gekauft habe", wofür sie u. a. ihre Burg Neufels (sw. Künzelsau) öffnen wollten. Vogt, M. Reg. I nr. 2612. D. Kgr. Württemberg I 529 f. — Wahrscheinlich für Jagsthausen und das benachbarte Aschhausen wurden 1326 verschiedene Burglehen aufgelassen; Vogt, M. Reg. I nr. 2763 u. 2764.

6) Am 29. Dez. 1325. Vogt, M. Reg. I nr. 2676; vgl. dazu nr. 2684 u. 2682. — Die Kaufsumme hatte Mathias von dem Burggrafen von Starkenberg, Hartmut von Kronberg, erhalten, dem er dafür verschiedene Güter unter Vorbehalt des Rückkaufes überließ (Vogt, M. Reg. I nr. 2681).

7) Vogt, M. Reg. I nr. 2727. — Ueber die Gewinnung kleinerer Lehen und Burglehen vgl. ebd. nr. 2511, 2768, 2769 u. 2777.

verkaufte Mainzer Lehen die Lehnsherrschaft über die Herrschaft (Burg-)Grumbach. Ueber das Besitzrecht an der Burg Grumbach war man aber verschiedener Meinung. Der Graf gab sie als freies Eigentum aus, der Erzbischof sah sie mit Recht als Mainzer Lehen an, konnte aber den Beweis nicht erbringen. So mußte er vorerst nachgeben, aber er behielt sich vor, falls seine Ansprüche eines Tages als richtig erfunden würden, alle in seinem Walde Spessart liegenden rieneckischen Besitzungen an sich ziehen zu dürfen, bis der Graf Genugtuung geleistet habe.[1])

Auch im Eichsfelde begann unter Mathias eine neue Periode der Erwerbungen.

Das Vicedomamt auf dem Rusteberg war noch immer erbliches Lehen gewesen, sehr zum Mißfallen der Erzbischöfe. Durch Ernennung von Oberamtleuten hatte man es zu einem einfachen Amt herabzudrücken gesucht;[2]) später hatte man sogar einen Offiziaten neben den Vicedom auf den Rusteberg gesetzt.[3]) Einen Zwist im Hause Hanstein hatte dann Mathias 1323 während seines Aufenthaltes im Eichsfelde benutzt, um dem kinderlosen Vicedom Heinrich gegen eine lebenslängliche Rente das Amt mit allem Zubehör, ausgenommen u. a. seine Vasallen und geistlichen Lehen, abzukaufen.[4]) Aber gegen den Verkauf erhoben die hansteinischen Erben, denen der Vicedom noch im Jahre zuvor versprochen hatte, keine Veräußerung des Amtes ohne ihren Willen vorzunehmen und denen er auch 1325 wieder alle seine Erb- und Lehngüter überließ, Widerspruch,[5]) und angesichts des Kampfes mit Otto von Hessen fand sich Mathias bereit, mit 300 Mark ihren Verzicht zu erkaufen.[6]) Das Vicedomamt wurde fortan

---

1) Ebd. nr. 2634. Stein, Rieneck, Arch. f. Unterfranken XX 3 S. 94 f. — Graf Ludwig hatte sich den Rückkauf vorbehalten; dazu kam es jedoch nicht, vielmehr ließ er am 9. Sept. 1326 die Burg nochmals auf (Vogt l. c. nr. 2743 u. 2753).

2) Vgl. v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. S. 850 f.

3) Seit 1314 erscheint Friedrich von Rosdorf als Offiziat in Rusteberg. — Freilich hatte auch in der früheren Zeit der Vicedom keine unbeschränkten Befugnisse gehabt. Ein Burggraf wird 1239, ein Prokurator 1252 neben ihm erwähnt (v. Wintzingerode-Knorr l. c.).

4) Vogt, M. Reg. I nr. 2469. v. Wintzingerode-Knorr l. c. S. 862. Vgl. auch Vogt, M. Reg. I nr. 2536.

5) v. Wintzingerode-Knorr S. 830 f.

6) Vogt, M. Reg. I. nr 2808. — Balduin hat 1329 die Verpflichtung ebenfalls auf sich genommen, aber ob der Vergleich zur Ausführung

mit Beamten besetzt. — Auch die so lange umstrittene Burg Bischofsstein brachte Mathias endlich in seinen Besitz, indem er sie am 25. Nov. 1326 samt der Grafschaft für 2300 Mark reines Silber von den Rittern von Hardenberg erstand, die sie wahrscheinlich um 1304 von Braunschweig erworben hatten.[1])

Im Winter 1327 ging König Ludwig nach Italien, um sich die Kaiserkrone zu holen. Das war für Mathias der gegebene Augenblick, endlich die hessischen Lehen mit Gewalt einzuziehen. Graf Johann von Nassau wurde am 24. März 1327 sein Bundesgenosse und Kriegshauptmann.[2]) Glücklich ließ sich der Kampf an. Mathias schlug die Hessen im Mai bei Amöneburg und eroberte im September Gießen.[3]) Allein im nächsten Jahre zog er den kürzeren; Gießen ging wieder verloren, und am 10. August wurde ihm bei Wetzlar eine entscheidende Niederlage beigebracht. Sein Hauptmann Johann von Nassau fiel.[4]) Einige Wochen später starb auch Mathias selbst. Trotz eifrigster Bemühungen hatte er die hessische Frage nicht weiter gebracht als seine Vorgänger.

Doch waren ihm auch während der kriegerischen Operationen gegen Hessen noch wichtige friedliche Erwerbungen möglich gewesen. Durch Gewinnung der Anteile der Häuser Brauneck und Trimberg hatte er sein Eigentumsrecht an Orb und der Ronneburg vollendet,[5]) und im Lager vor Gießen hatte ihm Graf Ulrich von Württemberg für 8000 ℔ Heller seine Rechte an der Stadt Lauffen, seinen Teil an Magenheim und Brackenheim und die Stadt Güglingen mit der Burg Blanckenhorn (OA. Brackenheim) abgetreten.[6])

---

kam, ist ungewiß, da die Hansteiner später noch im Besitze mancher der gen. Lehen erscheinen; vgl. v. Wintzingerode-Knorr S. 875 u. 830 f.

1) Vogt, M. Reg. I nr. 2761, 2762 u. 2775. Der Verkauf an Mainz war wohl durch Ansprüche der Markgrafen von Meißen veranlaßt worden (vgl. v. Wintzingerode-Knorr S. 113 f.). — Von dem Thüringer Klerus wurde für diesen Kauf ein Subsidium maius erhoben (Vogt, l. c. nr. 2771).

2) Vogt, M. Reg. I nr. 2806 u. 2807. — Gegen etwaige Angriffe auf seine rheinischen Besitzungen schützte er sich am 11. Mai durch einen Vertrag mit Balduin von Trier (ebd. nr 2821).

3) Ebd. nr. 2825 u. nr. 2852.

4) Ebd. nr. 2939; Vogt, Erzb. Mathias S. 59 f.

5) Ebd. nr. 2811. Vgl. 1851 u. 2805 Anm.

6) Ebd. nr. 2846 u. 2847. — Brackenheim ist 1362 wieder ganz württembergisch, und ebenso Magenheim. Lauffen, Burg und Stadt, sind 1346 badisch und später wieder württembergisch. Es ist deshalb anzunehmen, daß der obige Kauf überhaupt nicht zustande gekommen ist; denn Mathias war wegen seines unglücklichen Feldzuges gegen Hessen

Durch Mathias Tod war der Streit zwischen dem Kapitel und der Kurie zum zweitenmal akut geworden, und dieses Mal nahm Balduin von Trier die Wahl an. Seit dem Romzuge Ludwigs war der Kampf zwischen Kaiser und Kurie in voller Schärfe entbrannt; eine Auslieferung des Mainzer Erzstiftes an den päpstlichen Provisen Heinrich von Virneburg, den Neffen des kurientreuen Erzbischofs von Köln, hätte für Balduin den Verzicht auf eine selbständige Politik und für die luxemburgische Partei einen Verrat an der eigenen Sache bedeutet. Ein unbedingter Anhänger Kaiser Ludwigs war Balduin dabei keineswegs; er vertrat nach der einen Seite die Rechte der Kurfürsten, nach der anderen die Unabhängigkeit des deutschen Episkopates, und da nach der ersteren hin weniger zu befürchten war, schloß er sich Ludwig an.[1])

Damit ist zugleich Balduins Stellung zu der mainzischen Erwerbspolitik charakterisiert. Sie war für ihn eine Frage, die erst in zweiter Linie in Betracht kam und dann hauptsächlich da, wo sie zur Erreichung des Hauptzieles beitrug. Mit dem Landgrafen Heinrich II. von Hessen, der seinem Vater Otto im Anfange des Jahres 1328 in der Regierung gefolgt war, schloß er bereits am 8. November einen Vertrag ab; Heinrich erkannte ihn als Stiftsverweser von Mainz an, wogegen Balduin die Entscheidung über ihre Streitigkeiten einem Schiedsgericht überließ.[2]) Zwar hat dieses seinen Spruch nicht gefällt, aber trotz der Abmahnungen Innocenz XXII. hielt Heinrich an Balduin fest, und das gegenseitige Friedensbedürfnis führte im Dezember sogar, jedenfalls auf der Basis des status quo ante, zu einem Bündnis zwischen Mainz und Hessen. Heinrich versprach u. a. Neutralität bei etwaigem Vorgehen der Kurie gegen den Stiftsverweser, und dieser, sich des Erzbistums nicht zu begeben, ohne des Landgrafen Sache gegenüber einem Nachfolger geregelt zu haben.[3])

---

wohl kaum imstande, die Kaufsumme alsbald zu zahlen, und sein früher Tod, am 9. Sept. 1328, hob dann das Geschäft wohl überhaupt auf. Andernfalls müßte man annehmen, daß die Orte unter seinen Nachfolgern veräußert worden seien. — Vgl. D. Kgr. Württemberg I S. 235—237 und 274—279. Humpert S. 46 u. 29 Anm. 5 unterscheidet nicht zwischen der oberen und der unteren Burg Magenheim, die allein an Württemberg gelangte.

1) Vgl. Vogt, D. Reichspol. Balduins.

2) Wenck, Hess. LG II Urk.b. 310 nr. 305. Vogt, D. Reichspol. Balduins S. 15. Vogt, Mainz u. Hessen II S. 46 f.

3) Vogt, Mainz u. Hessen II S. 49 Beilage II u. S. 46 f.

Dagegen in Thüringen fand Balduin nur teilweise Anerkennung,[1]) und die Stadt Mainz fiel, angelockt durch bereitwillige Mehrung ihrer Privilegien, seinem Gegner ganz zu.[2]) Auch mit der Pfalz lebte der alte Streit wieder auf, seitdem Kaiser Ludwig am 4. August 1329 die rheinischen Besitzungen seines Hauses seinen Neffen überlassen hatte, und diese, vor allem Ruprecht I, die davon entfremdeten Teile zurückzugewinnen trachteten. So ist es wohl nicht ohne Absicht, daß Balduins Erwerbungen in der Hauptsache der Stärkung seines Einflusses in diesen Gegenden dienen, wenn er auch hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Neckargebiete nur an die Politik seines Vorgängers anknüpfte.

Von Ritter Georg. Burgmann in Starkenburg, erwarb er für 900 ℔ Heller Einkünfte in Heidelberg und Bergheim,[3]) von Ritter Reinhard von Strahlenberg für 150 ℔ Burg und Berg Hirschberg (südl. v. Weinheim),[4]) und auch in Nagelsberg (nw. v. Künzelsau) erscheint seit 1330 das Erzstift mit Rechten.[5]) 1335 wurden ferner durch Kauf von dem Ritter Engelhard III. von Weinsberg für 22000 ℔ Heller die Burg Scheuerberg und die darunter liegende Stadt Neckarsulm mit ihrem Gebiet, dem Lösungsrechte von Burg und Stadt Neidenau nebst Zubehör und dem halben Wildbann zwischen Scheuerberg und Weinsberg gewonnen.[6]) — Der Tod des Grafen Ludwig d. J. von Rieneck-Rothenfels brachte außerdem den ersehnten Heimfall von dessen Lehen.[7]) Zwar die übrigen Erben bestritten den Lehnscharakter, und es kam zu offener Fehde. Doch gaben Ulrich von Hanau und Kraft von Hohenlohe bald das Versprechen, daß ihre Besitznahme der Burgen Partenstein

---

1) Vgl. Beyer, Erf. während d. Streites S. 4 f.; Dominicus S. 325.

2) Vgl. Schrohe, Beitr. z. G. Heinr. III S. 13 f. Vogt, D. Reichspol. Balduins S. 16, 41 u. 51. Dominicus S. 257 f. u. 290 f.

3) Würdtwein, Subs. Dipl. IV 254. — Bergheim ist in Heidelberg aufgegangen, vgl. Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg I 65—99.

4) Würdtwein, N. Subs. V 48.

5) D. Kgr. Württemberg III S. 353. Humpert S. 47. Weller, Hohenloh. Urk.b. II 358 u. 369. — Nagelsberg kam bis 1492 vollständig an Mainz und wurde Sitz eines Amtmannes.

6) Würdtwein, N. Subs. V 119 f. Humpert S. 47 f. — Engelhards noch minderjähriger Neffe Konrad erkannte 1346 den Kauf an (Würdtwein, N Subs. V 258).

7) Die von Fulda und Würzburg rührenden Weiberlehen verkauften die Töchter, um etwas zu retten, an Kaiser Ludwig.

und Rieneck den Mainzer Ansprüchen nicht vorgreifen sollte,[1]) und auch mit den Grafen von Rieneck-Grünsfeld kam es am 8. Juli 1334 zu einer Einung. Der Anteil Graf Ludwigs an der Burg Rieneck und den übrigen rieneckischen Besitzungen[2]) sollte gemeinsam besessen werden, der an Partenstein und der Vogtei über Aschaffenburg nebst den Kirchsätzen zu Werbach und Afferbach an Mainz allein übergehen.[3])

In Thüringen vertrat vor allem der Provisor Hermann von Bibra die Sache des Stiftsverwesers gegen den päpstlichen Provisen, und das letzte Ziel seines Ehrgeizes war, in der Stadt Erfurt die alten erzbischöflichen Rechte[4]) wieder herzustellen. Aber dazu war, trotz anfänglicher Erfolge, der Freiheitssinn der Bürger doch zu sehr erstarkt. Sie verließen Balduins Sache, als er ihnen zu mächtig wurde, und wandten sich schließlich direkt gegen ihn. Balduin zog gegen die Stadt zu Felde, aber der Erfolg wurde ihm im letzten Augenblick durch den Landgrafen von Thüringen, der einer Machtvergrößerung des Erzstiftes in Thüringen ebenso ablehnend gegenüberstand als Erfurt selbst, entwunden.[5]) — Nur in der Werralandschaft und im Eichsfelde konnte der Besitz des Erzstiftes weiter gemehrt werden. Durch eine gemeinsame Unternehmung mit den Landgrafen von Thüringen und Hessen gegen die räuberischen Herren von Treffurt in den Jahren 1333 und 1336 erlangte es einen Anteil an deren Besitzungen, der Burg, Stadt und dem Gerichte Treffurt und den Vogteien

---

1) Würdtwein, N. Subs. V 86. Stein, Rieneck, Arch. f. Unterfranken XX 3 S. 97. Weller, Hohenloh. Urk.b. II nr. 432.

2) Ueber sie vgl. Stein l. c. S. 93. Die Burg Grumbach mit Zubehör war Alleinbesitz der Rothenfelser Linie gewesen.

3) Würdtwein, N. Subs. V 105—109. Wenck, Hess. LG II Urk.b. 332 nr. 325. Weller, Hohenloh. Urk.b. II 364 nr. 454. Gleichzeitig schloß man ein Bündnis und versprach gegenseitiges Oeffnen der Festungen. — Burg Rieneck war nunmehr Kondominatsbesitz von Rieneck-Grünsfeld, Hanau und Mainz. Während der späteren Wirren im Erzstift wurde der neue Besitz mehrfach verpfändet und 1352 sogar Gerhard VI. von Rieneck für 2080 kl. Gulden wieder käuflich überlassen. Dagegen die Ansprüche auf den Spessart ließ sich Mainz 1356 von Karl IV. bestätigen, worauf Ludwig VI. von Rieneck 1366 die erzbischöfliche Lehnshoheit über Rieneck und Lohr anerkannte (Stein l. c. S. 102 f.).

4) Er sammelte sie in dem sogenannten Bibrabüchlein, Kirchhoff, Weistümer S. 31—133.

5) Vgl. Beyer, Erf. während d. Streites S. 4 f. Dominicus S. 325 f.

Groß-Burschla und Dorla,[1]) und durch Heinrich II. von Braunschweig (de Graecia) kam es für 600 Mark Silber in Pfandbesitz des dritten Teiles der Burg Gieboldehausen und der Stadt Duderstadt mit Zubehör, an der es für weitere 200 Mark auch den Anteil des Herzogs Ernst erhielt.[2])

Balduin von Trier hat seine Beschützerrolle nicht bis zum Ende durchgeführt. Als Benedikt XII. sich anschickte, ernstlich gegen ihn vorzugehen, und gleichzeitig Kaiser Ludwig mit der Kurie über den Frieden unterhandelte, resignierte er die Verwaltung des Mainzer Erzstiftes in des Papstes Hände, Heinrich von Virneburg das Feld überlassend. Aber das Domkapitel, damit keineswegs einverstanden, hielt an seinem Rechte fest und weigerte Heinrich die Aufnahme und die Auslieferung der Besitzungen. Da tat dieser einen unerwarteten Schritt. Er einigte sich im Juni 1337 mit Ludwig und durch diesen mit dem Kapitel und wurde aus einem Werkzeug des Papstes der treueste Anhänger des Kaisers.[3]) Damit machte er sich jedoch die Kurie zur unversöhnlichen Feindin; parallel mit deren Kampfe gegen Ludwig ging jetzt der Kampf gegen den Erzbischof von Mainz. Die Absetzung Ludwigs wurde eingeleitet durch die Absetzung Heinrichs von Virneburg, an dessen Stelle 1346 Gerlach von Nassau ernannt wurde. Mit dem Thronstreit im Reiche verband sich dann der Bistumsstreit in Mainz; aber während jener schon 1349 sein Ende fand, zog sich dieser noch bis ins Jahr 1354 hin; erst Heinrichs Tod befreite das Erzstift von seiner Last.

Unter diesen Umständen konnte auch unter Heinrich von Virneburg die mainzische Erwerbspolitik nur eine Angelegenheit zweiten und dritten Ranges sein. Dazu kam, daß der Zustand, in dem er das Stift übernahm, keineswegs günstig war. Noch von Mathias her lasteten Schulden auf ihm, und

---

1) Vgl. Landau, Gesch. v. Treffurt, Z. f. h. G. 9 (1862) S. 145 f. Wenck, Z. f. h. G. N. F. 35 (1900) S. 183. Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes Urk.b. II S. 27 nr. 39. Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 343 f. nr. 335.

2) Schunk, Beyträge II S. 322 f. Jäger, Urk.b. v. Duderstadt nr 49. v. Wintzingerode-Knorr Wüst. d. Eichsf. S. 480 nr. 202; vgl. 407 nr. 197, 28 u. 370 nr. 197, 8.

3) Die Anerkennung seitens des Domkapitels erfolgte nur gegen das Zugeständnis eines Anteils an der Regierungsgewalt — Vgl. Schrohe, Beitr. z. G. Heinr. III. Dominicus S. 333 f. M. Stimming, Die Wahlkapitulationen der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz. Göttingen 1909.

durch Balduin waren neue hinzugekommen.[1]) Kämpfe mit der Pfalz, in Hessen und Thüringen trugen zu einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage bei.

Die Pfalzgrafen führten wegen der von Kaiser Ludwig verpfändeten Orte Klage, daneben wegen der Burg Zwingenberg am Neckar, der von Mainz davor errichteten Burg Fürstenstein und der Burg Fürstenau im Odenwald.[2]) Vergebens waren Kaiser Ludwigs Bemühungen, 1339 den Frieden zu vermitteln. Die pfälzischen und mainzischen Schiedsrichter konnten sich nicht einigen.[3]) Nicht besser ging es vier Jahre später. Am 16. Oktober 1343 hatte man wieder die Streitsache einem Schiedsgericht anheimgegeben, aber als es am 29. Mai zusammentrat, entschieden die pfälzischen Richter, daß Burg und Stadt Weinheim auf Grund der Briefe Erzbischof Peters der Pfalz zufallen, mit der obern und niedern Abtei zu Fürth und Mörlenbach es bei dem jetzigen Stande bleiben solle; auf mehrere um Weinheim gelegene Dörfer und Schloß Fürstenau wurden die pfälzischen Ansprüche als zu Recht bestehend erklärt, desgleichen auf Lindenfels, Dilsberg (gegenüber Neckarsteinach), Fürstenberg, Rheinböllen, Alzey, Reichenstein und die Vogtei über Trechtingshausen und Heimbach. Die neuerbaute Burg Heimbach sollte Mainz niederreißen, dagegen der Besitz von Kloster und Fürstentum Lorsch wurde ihm zuerkannt. Die mainzischen Schiedsrichter traten für die Rechte des Erzstifts ein. Fürth mit der oberen Abtei sei mainzisches Lehen; die Vogtei zu Lorsch stehe dem Erzstift zu, das sie so lange in Ruhe besessen habe, daß es der Ansprache billig entladen sei. Ebenso wurden ihm die Vogteien von Trechtingshausen und Heimbach, die Starkenburg, Heppenheim und Bensheim zugesprochen. Dagegen für Weinheim wurde den Pfalzgrafen das Einlösungsrecht zugestanden, und auch die Altstadt mit den beanstandeten Dörfern sollte Mainz einantworten. Ferner wurden die Rechte der Pfalz an Dils-

---

1) Schrohe, Beitr. z. G. Heinr. III. S. 31. Pfeil, D. Kampf Gerlachs S. 21. Dominicus S. 343. — Die Verdienste Balduins um die mainzische Finanzwirtschaft sollen damit keineswegs geschmälert werden.

2) Koch und Wille, Pf.R. nr. 2463, 2464 u. 2468. — Mainz behauptete, die von Zwingenberg seien Mainzer Dienstmannen, während die Pfalzgrafen dies bestritten und den Bau der Burg Fürstenstein beanstandeten.

3) Ebd. 2463, 2464, 2467 u. 2469.

berg und Alzey anerkannt; aber Reichenstein sollte Mainz verbleiben oder abgebrochen werden, und auch Fürstenau sollte, weil die Pfalz weder Auslieferung noch Abtretung verlangt habe, Mainz behalten, wie es sie seit mehr als 40 Jahren besessen habe.[1])

Nunmehr heischten die mainzischen Bevollmächtigten die Güter der oberen Abtei Lorsch und die Burgen Reichenstein und Lindenfels,[2]) worauf Ruprecht d. Ä. und d. J. am 21. Juli 1344 auch auf Reichenstein Verzicht leisteten.[3]) Aber noch schwebten die übrigen Streitfragen; sie führten dazu, daß die Pfalzgrafen am 22. September 1344 mit dem Landgrafen von Hessen und dem Markgrafen von Meißen ein Bündnis gegen Heinrich eingingen.[4]) Zwar wurde im folgenden Jahre durch Vermittlung Kaiser Ludwigs auch über die Lösungssumme von Weinheim, 5000 ℔, eine Uebereinkunft erzielt,[5]) aber trotzdem bestand die Fehde weiter und verquickte sich dann, als Heinrich von Virneburg wegen seines unerschütterlichen Festhaltens an Ludwig abgesetzt wurde, mit dem Mainzer Bistumsstreit. Für Beistand gegen Heinrich erhielt Ruprecht d. Ä. von Gerlach von Nassau die Burgen Reichenstein, Schauenberg und Fürstenau nebst Fürth um 50 000 kleine Florentiner Gulden zu Pfand.[6]) Der Verzicht blieb indessen bedeutungslos, denn Gerlach vermochte sich nicht in den Besitz des Stiftes zu setzen. Doch machte andrerseits die gefährdete Lage den Koadjutor Kuno von Falkenstein, dem Heinrich die Verwaltung abgetreten hatte, zu Kompromissen geneigter; man schloß am 5. September 1352 Frieden auf Grund des status quo. Wo ein jeder Vogtei und Gericht ausübe, solle er auch die Lorscher Gefälle und Hauptrechte einziehen.[7])

---

1) Ebd. nr. 2509 u. 2510. Schenk zu Schweinsberg, Quartalbl. 1877 I S. 21 f. u. 1883 S. 35 f.

2) Koch und Wille, Pf. R. nr. 2517. Konrad von Rüdesheim, der Vicedom im Rheingau, gebot wenige Tage später, am 16. Juli 1244, Ruprecht d. Ä. und d. J. Niederreißung des Schlosses Reichenstein (ebd. nr. 2518).

3) Ebd. nr. 2525.

4) Pfeil, D. Kampf Gerlachs S. 21 Anm. 47.

5) Koch und Wille, Pf. R. nr. 2543, 2544, 2548, 2561. Vgl. auch nr. 2529–2536.

6) Ebd. nr. 2583 u. 2584. Würdtwein, N. Subs. VI 292.

7) Ebd. nr. 2714. — Als die Pfalzgrafen am 19. Dez. 1353 ihren Besitz teilten, ließen sie das, was noch in mainzischem, trierischem oder böhmischem Pfandbesitz war, zu Gemeingut.

Der Stärkung seiner Macht im Neckargebiet widmete infolge dieser unsicheren Nachbarschaft auch Heinrich von Virneburg seine Aufmerksamkeit, aber mit wenig Erfolg. Von Kraft von Hohenlohe kaufte er für 4500 kleine Gulden Burg und Stadt Möckmühl a. d. Jagst mit allem Zubehör.[1]) Sie ging aber schon ein Jahr später wieder verloren,[2]) und auch der Erwerb der Burg Strahlenberg mit der Stadt Schrießheim war nicht von Dauer.[3]) Nur im Nahegebiet vermochte Mainz weiter vorzudringen; Raugraf Heinrich, Herr zu Neubamberg, verpfändete für 1300 ℔ Heller die Hälfte seines Hauses Neubamberg, die später in Eigentum überging.[4])

In Hessen hatte Mainz zunächst einige Fortschritte machen können. Es war für 3000 ℔ Heller in Pfandbesitz der ziegenhainischen Stadt Nidda gekommen[5]) und hatte dann sogar einen Teil käuflich erworben.[6]) Ferner hatten im Diemellande innerer Zwist in der Abtei Helmarshausen und äußere Bedrängnisse zur Erwerbung eines Anteils an der Stadt Helmarshausen und der Krukenburg geführt, der dann durch Verständigung mit dem andern Interessenten, Paderborn, gesichert und 1360 Anlaß zur Errichtung eines Freistuhles wurde.[7]) Aber Landgraf Heinrich von Hessen wollte dieses Mal den Streit um das Erzbistum nicht ungenutzt vorübergehen lassen, und Gerlach von Nassau fand sich 1347 bereit, gegen seine Anerkennung auf die niederhessischen Lehen zu verzichten und die eine Hälfte der eroberten Festung Neustadt zu ewigem Besitz, die andere als Pfand zu überlassen.[8]) Zwar hatte auch hier dieser Verzicht keine unmittelbare

---

1) Würdtwein, N. Subs. V 250.

2) Ebd. VI 218.

3) Am 3. April 1346; für 12500 ℔ Heller. Reg. Boica VIII 69. — 1347 verkaufte sie Reinhard von Strahlenberg an Ruprecht I. von der Pfalz (Krieger, Topograph. Wörterbuch II S. 1102 f.).

4) Würdtwein, Subs. dipl. V 157. Scriba H. Reg. III 184 nr 2754. Vgl. H. J. Brilmayer, Rheinhessen (Gießen 1905) S. 323.

5) Scriba, H. Reg. II 105 nr. 1369.

6) Graf Johann von Ziegenhain bescheinigt am 14. Mai 1344, von dem Erzstift Mainz 900 ℔ Heller von dem Kaufschilling von Nidda erhalten zu haben. Reg. Boica VIII 14. Scriba, H. Reg. II 106 nr. 1373. — Ueber eine Anzahl kleiner Erwerbungen vgl. Gud. C. d. III 283, Würdtwein, N. Subs. V 40 nr. 25, 100 nr. 52, 125 nr. 61.

7) Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 331 nr. 324, 350 nr. 343 u. 404 nr. 390; dazu S. 978 f. Pfaff, Helmarshausen, Z. f. h. G. N. F. 34 u. 35.

8) Gud. C d. III 339. Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 367. Pfeil, D. Kampf Gerlachs S. 38.

Wirkung, aber 1354, nachdem Gerlach in den Besitz des Stiftes gekommen war, schloß er mit dem Landgrafen einen zweiten Vergleich, worin er ihm abermals die Lehen Johanns zugestand, über alle Klöster, Pfaffen und Mönche seines Landes das Schirmrecht in weltlichen Dingen übertrug, die Hälfte der Sababurg im sächsischen Hessen abtrat und alle Ansprüche auf die Burgen Falkenberg und Hessenstein sowie den Reinhardswald aufgab. Dagegen verpflichtete sich der Landgraf, dem Erzbischof für 4500 ℔ Heller Neustadt zu lösen zu geben und die eroberte Burg Haldessen auszuliefern, die aber auf seinen Wunsch gebrochen werden sollte. Stadt und Burg Kirchhain sollte der Landgraf zu Lehen nehmen und durfte es dann befestigen.[2])

Ob der Vertrag in allen Teilen ausgeführt wurde, ist fraglich. Eine Ruhezeit in dem Ringen der beiden Mächte hat er jedenfalls nicht eingeleitet; er ist nur ein Zeichen des immer weiteren Zurückweichens der mainzischen vor der stets kräftiger sich entwickelnden hessischen Macht.

Aehnlich war die Entwicklung im Eichsfelde und in Thüringen. Die zerrütteten finanziellen Verhältnisse Herzog Heinrichs de Graecia hatten auch hier zunächst umfangreiche Neuerwerbungen möglich gemacht. 1342 hatte dieser dem Erzstift die bereits verpfändeten Anteile an Duderstadt und Gieboldehausen verkauft sowie die Burg Herzberg mit der Lösung, je $^1/_3$ von Hameln, Einbeck und Osterode, die Hälfte von Lauterberg mit dem zugehörigen Teile des Harzes und sein Recht an Grubenhagen und Rüdigershagen samt allen Besitzungen diesseits des Harzes.[3]) Außerdem war 1341 ein Anteil an der schon längst begehrten Vogtei über Heiligenstadt

---

1) Vigener, M. Reg. II nr. 129—132. Die erste ist die Haupturkunde, die übrigen sind in der Hauptsache nur Erläuterungen.

2) In Kirchhain hatte der Landgraf 1344 eine Burg erbaut, um die Heerstraße zu sperren. Die Lehensnahme war wohl ein Akt der Klugheit gegenüber dem Deutschorden; vgl. Heldmann, Gesch. d. Deutschordensballei Hessen, Z. f. h. G. N. F. 30 S. 67.

3) Wenck, Hess. LG. II Urk.b. 354 nr. 346. Jäger, Urk.b. v. Duderstadt nr. 63 u. 64. Vgl. Gud. C. d. III 323. Wenck l. c. 390 nr. 380. Wirklich in seinen Besitz brachte das Erzstift nur Duderstadt und Gieboldehausen (Wenck l. c. 357 nr. 347. Gud. C. d. III 322). Der Auslieferung der übrigen Orte widersetzten sich die anderen Herzöge aufs entschiedenste, und auch das Eingehen einer Interessengemeinschaft mit Thüringen 1366 hatte nur den Gewinn des dritten Teiles von Herzberg zur Folge (Gud. C. d. I 979. Wolf, Gesch. d. Eichsfeldes II S. 37).

mit seinem Bezirke[1]) und 1342 das Viztumamt über Erfurt erworben worden, das die Herren von Apolda für 300 Mark Silber resigniert hatten.[2]) Aber einer weiteren Machtenfaltung stand das neuerstarkte thüringische Landgrafenhaus überall rivalisierend im Wege. Ein gutes Beispiel bietet Langensalza. Während der Grafenfehde hatten sich mehrere Herren von Salza der Schutzherrschaft des Erzstifts unterstellt und ihm einen Teil der Burg und Stadt Salza abgetreten.[3]) Aber anscheinend mußte Mainz bald wieder darauf verzichten,[4]) während sich hingegen 1344 Landgraf Friedrich dort festsetzte.[5]) Indessen 1345 erlangte Heinrich von Virneburg abermals einen Anteil,[6]) und nun kam es um den Besitz zu erbittertem Kampfe. Er führte jedoch nur dazu, daß Erzbischof und Landgraf sich 1346 gegenseitig die Hälfte der Stadt zuerkannten.[7]) Durch den Bistumsstreit wurde das Machtverhältnis noch mehr zu Ungunsten des Erzstiftes verschoben. Großgottern und Seebach mußten zu Kondominatsbesitz überlassen werden, ein Geschick, das schon vorher auch die Burg und Grafschaft Bischofsstein betroffen hatte.[8]) Doch erreichte Mainz, als es bei dem Friedensschluß 1350 den Landgrafen auch noch als Mitbesitzer in Harburg aufnahm, daß gleiches Recht ihm für die Grafschaft Worbis gewährt wurde, die Landgraf Friedrich wahrscheinlich 1346, jedenfalls in Konkurrenz mit ihm, von dem Grafen von Beichlingen an sich gebracht hatte.[9]) So endete dieser Zeitabschnitt für das Eichsfeld damit, daß ein großer Teil von ihm mainzisch-thüringischer Gemeinbesitz geworden war.

---

1) Gud. C. d. III 314 f.; v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. 420 f. nr 197, 45.

2) Beyer, Erf. Urk.b. II nr. 210, 217 u. 218. Kirchhoff, Weistümer S. 145. Das Amt hatte jedoch von seinem Werte sehr viel eingebüßt. — Andrerseits hat Heinrich die Rechte der Stadt gemehrt. Er verpachtete ihr 1340 die Münze und den Schlägeschatz auf Lebenszeit, und Gerlach wandelte sogar den Pachtvertrag in einen Kaufvertrag um (Beyer l. c. nr. 216, 274, 277 u. 417. Kirchhoff l. c. 168 u. 251.)

3) Reg. v. Salza nr. 207 u. 208.

4) Ebd. S. 154; vgl. nr. 251.

5) Ebd. nr. 216.

6) Ebd. nr. 217.

7) Ebd. S. 154.

8) v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. S. 554. Beyer, Erf. Urk.b. II nr. 235 u. 245.

9) Reg. v. Salza nr. 232 u. 233. Joannis, Rer. Mog. I 663. v. Wintzingerode-Knorr, Wüst. d. Eichsf. 468 nr. 197, 71. Der Streit über Worbis war schon vor 1343 ausgebrochen; vgl Beyer, Erf. Urk.b. II nr. 235.

Es sind keine überaus glänzenden Erfolge, welche die mainzische Erwerbspolitik von 1250—1350 zu verzeichnen hat. Ein auch nur einigermaßen geschlossenes Territorium zu bilden, in dem allein die staatlichen Kräfte sich voll hätten entfalten können, ist ihr nicht gelungen. Zwar hat man den Plan nicht aus dem Auge verloren; aber weder in seiner Totalität noch partiell aufgenommen hat er zum Ziele geführt. Es waren in erster Linie die junge hessische Macht und die Wettiner in Thüringen, die ihn immer wieder zum Scheitern brachten. Gerhard I. hatte die ludowingische Erbschaft noch in ihrer Gesamtheit antreten zu können geglaubt. Das Ergebnis war ein völlig negatives. Seitdem war man vorsichtiger. Werner ließ Thüringen und nahm den Kampf nur gegen Hessen auf. Das führte zu einem besseren Resultate, aber es war doch nur ein bescheidenes. Dem hochfahrenden Sinne eines Gerhard II. mochte es nicht genügen. Er nahm in vollständiger Verkennung der realen Verhältnisse die unter so ganz anderen Auspizien begonnene Politik Heinrichs II. auf und suchte in Thüringen Lorbeeren zu ernten, die andere ihm verdienen sollten. Der Erfolg war des Vorgehens würdig; aber selbst wenn Landgraf Heinrichs Freundschaft etwas lauterer gewesen wäre, König Adolf dem Erzbischof freie Hand gelassen hätte, würden sich Gerhards Wünsche kaum erfüllt haben. Dazu waren die wettinischen Brüder doch zu streitbare Degen, waren die mainzischen Kräfte zu zersplittert, und lag der Kern davon zu weit ab. Das mag wie vorher Werner von Eppenstein auch den realpolitischen Peter von Aspelt veranlaßt haben, von einer thüringischen Politik abzusehen. Die thüringische Frage war für ihn hauptsächlich ein brauchbares diplomatisches Mittel. Mehr Aufmerksamkeit verwandte er auf Hessen, dem als Uebergang zum Eichsfelde und zu Thüringen größere Bedeutung zukam; aber auch dieses ließ er mit Recht hinter der Pflege seines rheinischen Territoriums, wo die Quelle seiner Kraft lag, weit zurückstehen. Mathias erhob die Rück-

gewinnung der niederhessischen Lehen wieder zum Hauptziel der mainzischen Erwerbspolitik, aber weder er noch seine Nachfolger haben es erreichen, noch dem stetigen Wachsen der hessischen Macht Einhalt gebieten können.

Nicht mit Gewalt der Waffen sollte das geistliche Mainz seinen Besitz mehren. Abgesehen vom Spessart und abgesehen von dem, was bei den Königswahlen erschachert wurde, ist das, was ihm zufiel, in der Hauptsache die Frucht friedlicher Erwerbspolitik, die Gegengabe gegen klingende Münze. Die Art dieser Erwerbungen brachte es mit sich, daß man da nehmen mußte, wo die Gelegenheit sich bot, wo der verarmte Adel oder ein geldbedürftiger Fürst zur Aufgabe seiner Güter und Rechte bereit war. Gewiß geschah das nicht völlig wahl- und regellos. Man kaufte im Anschluß an schon Vorhandenes, man baute aus, schob vor und baute wieder aus, und in der Gegend des Mittelrheines, Maines und Neckars, die eine große Anzahl nicht mehr recht lebensfähiger kleiner Gewalten in sich schloß, konnte dieses System sogar eine gewisse Großzügigkeit erhalten und eine gewisse Abrundung herbeiführen. Mainz konnte hier seine Erwerbungen schützen. Auch im Eichsfelde, wo es bereits eine nennenswerte Macht besessen hatte und ebenfalls die äußeren Umstände günstig waren, konnte diese Methode mit vielem Erfolg angewandt werden. Das eichsfeldische Territorium ist eine Schöpfung dieser Zeit. Im sächsischen Hessen dagegen, kräftigen und konsequenten Nachbarn gegenüber, versagte sie fast vollständig. Das Schwert hätte hier die Münze stets begleiten müssen; aber die verhängnisvolle Politik Gerhards II. und der darauf folgende beinahe katastrophenähnliche Zusammenbruch vernichteten hier fast alles, was unter Werner mühevoll errungen war. Es konnte eben mit diesem System bei der großen Streulage der Besitzungen die Aufgabe der mainzischen Erwerbspolitik nicht gelöst werden. Mit allerdings höchst beachtenswerten Teilerfolgen hat man sich begnügen müssen. Zerrissen in seinen Hauptteilen, wie das Erzbistum gewesen war, blieb es.

Den Mut, sich seiner fernen Besitzungen zu Gunsten eines kleineren, aber geschlosseneren Territoriums zu entledigen, hat Mainz nicht finden können. Die weite Ausdehnung schien ihm wie eine Vorherbestimmung zu künftiger Größe, ein Trugbild, von dem es sich nicht losreißen konnte, das immer wieder zum Ansporn wurde, die Sisyphusarbeit von neuem zu beginnen. Zwar haben nüchterne Politiker wie Werner

von Eppenstein und Peter von Aspelt ihre Hauptaufgabe in der Sorge für das Rhein- und Maingebiet gesehen, aber das bedeutete doch nur, daß sie das Ziel in sicherem Fortschreiten vom Centrum zur Peripherie erreichen wollten. Indessen würde auch eine konsequent durchgeführte Politik kaum dahin gekommen sein. Aeußere Umstände hätten helfend eingreifen müssen; aber sie kamen nicht. Im Gegenteil, innere Schwierigkeiten wirkten lähmend ein. Die Kurie hatte kein Interesse an allzu mächtigen, selbstbewußten Erzbischöfen, und die päpstlichen Provisen keines an der Wohlfahrt des Stiftes, solange sie nicht die ihnen verliehene Stellung tatsächlich erlangt hatten. Besonders der Kampf zwischen Gerlach von Nassau und Heinrich von Virneburg schlug schwere Wunden; mit dem Erzbistum übernahm Gerlach 1354 eine fast ungeheuerliche Schuldenlast.[1]) Aber der territoriale Gedanke war doch bereits so erstarkt, daß mit dem Augenblick der Besitzergreifung der Einfluß der Kurie erlosch und auch die päpstlichen Provisen sich nicht von hierarchischen, sondern von landesherrlichen Gesichtspunkten bestimmen ließen.

1) Vgl. Pfeil, D. Kampf Gerlachs. S. 100. Vigener, M. D. O. G. v. N. F. 14 (1906).

Lebenslauf.

Ich, Emilie Fenner, bin am 6. Januar 1882 in Allendorf, Kreis Ziegenhain, als Tochter des Gutsbesitzers Heinrich Fenner geboren. Ich bin preußische Staatsangehörige und evangelischer Konfession. Von Ostern 1888 bis Ostern 1896 besuchte ich die Volksschule meines Heimatortes, dann empfing ich $1^1/_2$ Jahre lang durch Herrn Pfarrer Corell in Seifertshausen, Kreis Rotenburg, Privatunterricht. Nach einjährigem Aufenthalt in der Töchter-Fortbildungsschule des Herrn Dr. Weiß in Weimar bereitete ich mich von Ostern 1903 ab unter Leitung meines früheren Lehrers, des Herrn Pfarrers Corell, auf die Reifeprüfung vor, die ich im September 1906 an dem Gymnasium zu Montabaur bestand. Ich wandte mich darauf dem Studium der Geschichte, Religion und Philosophie zu, und zwar studierte ich im Wintersemester 1906/07 an der Universität Berlin, im Sommersemester 1907 in Göttingen, vom Wintersemester 1907/08 bis zum Sommersemester 1910 wieder in Berlin. Der Universität Marburg habe ich im Wintersemester 1910/11 und, nach einjähriger Unterbrechung meiner Studien, vom Sommersemester 1912 bis zum Wintersemester 1914/15 angehört. Das Examen rigorosum bestand ich am 3. Februar 1915. Zur Zeit lege ich die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen ab.

Allen meinen Lehrern bin ich zu lebhaftem Dank verpflichtet, ganz besonders Herrn Geheimrat Prof. Frhrn. v. d. Ropp, unter dessen gütiger Beratung die vorliegende Arbeit entstanden ist.